LXXIX.

Vertrag

vom 10. April 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen und Nachfolgere an der Regierung.

Und Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses:

Nachdem seit mehreren Jahren allerhand schwere Irrungen, Misverstand und Streitigkeiten von wegen des Herzogthums zu Gülich Vogtey und Meyerey in der Stadt und Reich Aachen entstanden, daraus verschiedentlich von beiden Theilen an den höchsten Reichs-Gerichten Rechtsstreit erhoben, endlich auch zwar von Kaiserl. Majestät zu gütlicher Beylegung aller solcher Zwistigkeiten mittelst des allerhöchsten Commissorii vom 26. Januarii 1770 eine Kaiserliche local-Vergleichs-Commission zu Aachen auf Ihro Königl. Majestät in Preussen und des Herzogs Carl zu Lothringen Königl. Hoheit, als general Gubernatorn der Oesterreichischen Niederlanden, erkannt worden, in dessen Gefolge beiderseitiger Höfe Subdelegirten sodann zu Aachen die Vergleichs Handlungen würklich angetreten und solche durch geraume Zeit betrieben, darauf aber wegen des wenigen Erfolgs von Aachen abgezogen und deren Fortsetzung zu Wienn allerseits beliebet, auch von Kaiserl. Majestät allergnädigst genehmiget worden; So haben Wir des heiligen Römischen Reichs Churfürst zu Pfalz, als Herzog zu Gülich, zu solcher Fortsetzung des Vergleichs-Geschäftes und gütlicher Beylegung aller obgedachten Zwistigkeiten und Schliessung des zu erzielenden Vergleichs Unserm geheimen Rath und bevollmächtigten Ministro an dem Kaiserl. Königl. Hof-Lager zu Wienn, dem Ritter Unseres Haus-Ordens vom Pfälzischen Löwen, Freyherrn von Ritter, Gewalt und Vollmacht ertheilet; Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath des Königl. Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen aber des Städtischen Werkmeisters-Gerichts Vorsitzern, beyder Rechten Doctorn, Stephanum Dominicum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dauven, als ersten und fürnehmsten Stadt-Beamten und jetzigen Bürgermeister, zu gleichem Endzweck der gütlichen Beylegung erwehnter Irrungen und Schliessung des zu erzielenden Vergleichs hieher nach Wienn deputiret und mit Gewalt und Vollmacht versehen, worauf so eben genannte Bevollmächtigte vor den dazu von beiden respectivè höchsten und hohen Commissions-Höfen anderweit ernannten und besonders darzu bevollmächtigten subdelegirten Räthen, als von wegen Ihro Königl. Maj. in Preussen der Königl. Preussische Hof- und Legations-Rath dermaliger an dem Kaiserlich- und Kaiserl. Königl. Hofe accreditirter Resident, Constans Philipp Wilhelm Jacobi, und von wegen des Herrn Herzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit der Kaiserl. Königl. würkliche Hof-Rath und Staats-Official bey dem Niederländischen Departement, August Gottlob von Lederer, des heil. Stephans Ordens Ritter, nach allerseits gegeneinander vorgewiesenen und richtig befundenen Vollmachten, über die bey der Aachenschen local-Subdelegations-Commission verhandelten Beschwerden, in Gemässheit allergnädigster Vorschrift Eingangs-gedachten allerhöchsten Kaiserl. Commissorii, in beständiger Rücksicht auf die allbereits vorhandene Compactaten und besonders des Vertrages von 1660 die Güte versuchet, und mehrgedachte sämtliche Irrungen, Misverständnisse und Streitigkeiten folgender Gestalt gütlich verglichen, ausgetragen, abgethan und entschieden worden:

Initium des Vertrags de 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein.

Und Wir Bürgermeistere, sämtliche Scheffen und Gemeine, oder gross Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aach bekennen in Kraft dieses: Alss sich hiebevorn eine gute Zeit von Jahren allerhand Irrungen, Missverstand und Gebrechen, zwischen Uns von wegen Unseres Herzogtums zu Gülich Vogteyen und Majoreyen daselbsten in der Stadt und Reich Aach erhoben und erhalten, daraus dann verschiedene Rechtfertigungen erfolget und erwachsen, welche bis anhero am Kaiserlichen Cammergericht unerörtert geschwebt; Dass Wir zu Pflanzung und Erhaltung guten Friedens und Einigkeit mit reifem Rath und Vorbedacht, auch nach gepflogener und gehabter vielfältiger gütlicher Communication und Unterhandlung Unserer dazu sonderlich verordneter und abgesandter Räthe, Rathsfreunde und Befelchhabere, Uns solcher Irrungen und Gebrechen halber für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender Gestalt gütlich entscheiden und vergleichen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Articulus Praeliminaris.

§. 1.

Anfänglich sollen Wir Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen jedesmal, so oft solches die Noth erfordert, einen Vogt und Majorn (die Uns derhalben mit hernach folgendem Eid und Pflichten zugethan) zu Aachen, wie bis herzu beschehen, anzustellen und zu setzen haben, und welche Wir zu solchen Aemteren Unserer Vogtey und Majorey verordnen und anstellen und in Eidspflichten aufgenommen, die sollen Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath für Unseren Vogt und Majorn erkennen und halten, auch ihr Amt unverhindert verwalten lassen: Im Fall sich aber befinden würde, dass solche angestellte Personen unehlich gebohren, an ihren Ehren verletzt und verläumbt, oder dass dieselbige zu solchen Aemteren notoriè und offenbar untüchtig wären, alsdann sollen und wollen Wir Herzog obgemeldt, Unsere Erben und Nachkommen andere ehelich gebohrne, ehrbare, unverläumbte, taugliche und bequeme Personen für Uns selbst, oder auf gedachter zu Aach und Ihrer Nachkommen Ansuchen anstellen.

§. 2.

Und welchen Wir Herzog obgemeldt für einen Vogt und Majoren verordnen und in Eidspflicht aufgenommen, soll derselb, ehe und zuvor er sich der Verwaltung solchen Amts unternehme, den Scheffen zu Aach, wie von alters, angekündigt und dem Bürgermeister in Beyweesen etlicher Rathsverwanten anstatt des Raths, desgleichen den Scheffenmeistern in Beyweesen, wohe nicht aller, jedoch und zum wenigsten etlicher der anderen Scheffen mit handgebendem Gelübde versprechen und respectivè mit seinem leiblichen Eid schwören und betauren, wie hierunten folgt, und den Scheffenmeisteren schriftlichen Schein und Beweis solchen beschehenen Eids, wie von alters, zustellen.

§. 3.

Und damit Niemand durch Mangel des Rechten in der Stadt und Reich Aachen vernachteilet und keine vorfallende Misshandlung ungestraft verbleibe, soll gedachter Unser Vogt und Major, so oft er seiner obliegender Geschäften halber aus der Stadt und Reich Aachen verziehen oder Leibsschwachheit oder sonst Ehehaft halber verhindert würde, dass er aus seinem Haus zu gehen nicht vermöchte, einen Statthalter, welcher bis zu seiner, des Vogts oder Majorn, Ankomst oder Gesundheit seine Statt vertrete und Amt verwalte, und in deme alles und jedes zu thuen habe, was dem Vogten oder Meyer gegenwärtig vermög dieses Vertrags oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonsten zu thuen gebühret, in Beyseyn zweer Scheffen jedesmal verordnen und setzen, wie hinwieder, wannehr er, der Vogt oder Major, wieder in die Stadt oder Reich Aachen kommt oder seine Gesundheit erlangt und auszugehen mehr nicht verhindert würde, denselbigen Statthalter in Beyseyn zweer Scheffen revociren und wiederrufen.

§. 4.

Würde aber der Vogt oder Major ohne Anordnung oder Hinterlassung eines Statthalters aus der Stadt reisen oder sonst auf Ansuchen Bürgermeister, Scheffen und Rath gegen ihre Bürgere und Hintersassen ihr Amt nicht vertreten, sollen sie vorgemeldten Vogt, Major oder Statthalter, dasselb ihr Amt inner sieben Tagen (ausserhalb in den Fällen, welche nach Ermessung der requirirenden Richter keinen Verzug erleiden, worin unverzüglich zu verfahren) zu verrichten, ansuchen und nach deren Verlauf zu solchem Actu, nach Inhalt angegebenen Privilegii, die Gebühr jedesmal zu verordnen bemächtiget seyn.

§. 5.

Den Vorgang betreffend, solle solchen mehrgemeldter Vogt und Major, wann jetzgemeldte Aemtere durch eine Person bedienet werden, auf den Vogtgedingen, und wann man zu der Acht gehet, desgleichen in Executionibus Sententiarum criminalium, welche auf Bürgermeister und Rath Ansuchen, wie Herkommens, geschehen, in den übrigen Actibus aber so wohl publicis als auch privatis der regierender Bürgermeister, so ein Scheffen ist, die Præeminenz und Vorgang haben; Sollten aber beyde obgemeldte Aemter durch zwo unterschiedliche Personen vertreten werden, alsdann solle der Vogt oder Meyer allein, jeder zu seiner Zeit, den obgemeldten Vorzug haben, wie solches jetzo gehalten wird.

§. 6.

Gleicher Gestalt sollen Wir Herzog obgedacht, Unsere Erben und Nachkommen oder aber an Unsere Statt und von Unserentwegen Unser Vogt und Major aus ehelich gebohrnen, unverleumdeten und dazu bequemen Personen einen Secretarium, einen Amtmann und zween Schulteissen im Reich Aachen, desgleichen des Vogts und Majors Knechte, deren doch zum höchsten sechs seyn sollen, nach Gelegenheit ihrer Aemter aus tauglichen und bequemen Personen verordnen und anstellen, welche Personen, oder da dieselbe zu solchen Aemteren nicht tauglich befunden, an deren Statt auf der Scheffen Erinnerung andere angesetzte qualificirte Uns Herzogen, Unseren Erben und Nachkommen, wie auch Uns Bürgermeisteren und Scheffenmeisteren anstatt des Raths und der sämt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Scheffen und Unseren Nachkommen mit respectivè Gelübden und Eyd, wie solches die derhalben verfassete und aufgerichtete Formen mitbringen und ausführen, auf obgemeldter Scheffen-Leube verstrickt werden und verbunden, aber auf zutragende Fälle und Gelegenheit von Uns oder Unseren Vogt und Major allein ihrer Diensten zu entsetzen oder zu erlassen seyn sollen.

§. 7.

Vogt und Majors Eyd Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein etc. zu Gott und auf sein heiliges Evangelium geloben und schwören, dass ihr Ihrer Fürstl. Durchl. treu und hold seyn, deroselben Bestes werben, Arges warnen und kehren, Jedermann, der dessen gesinnet, in der Stadt und Reich Aach Scheffen-Urtheil und Chür-Recht gedeyen und wiederfahren zu lassen, die Bürgere und Unterthanen daselbst bey wohl hergebrachten üblichen Gewohnheiten, alt Herkommen und Freyheiten halten, Ihrer Fürstl. Durchl. Hoheit der Vogtey und Meyerey treulich handhaben, verthätigen und auf keinen Enden verminderen, veränderen oder von Jemand unterziehen lassen wollet, auch nicht gestatten, dass einige Neuerung, die Ihrer Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkommen oder den Bürgeren und Unterthanen daselbst in einigem Theil oder Manier abbrüchig und nachtheilig seyn möchten, vorgenommen, sondern, so etwas entfremdet, entzogen oder abzubrechen unterstanden, euch erkündigen, mit allem Fleiss und, so viel möglich, euch unterstehen beyzubringen oder sonst Ihrer Fürstl. Durchl. solches erkennen zu geben, imgleichen fleissiges Aufsehen zu haben, dass Ihrer Fürstl. Durchl. Brüchten in kein Vergess gestellet oder verdunkelet, sondern treulich aufgeschrieben und zu seiner Zeit gehöret und verthädiget, auch Niemand über Gebühr beschwehret werde, auch darauf gute Achtung geben, dass Ihrer Fürstl. Durchl. und euch zugeordnete Unterdienere ihres Befelchs treulich und fleissig auswarten und, wo daran Mangel befunden, Ihrer Fürstl. Durchl. oder derselben Räthen anzeigen und vermelden, den zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und Bürgermeister Scheffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrift, fleissig nachkommen und euch in solchem Dienst verhalten, als einem getreuen Vogt und Major zu thuen gebührt und aufliegt, alles ohne Gefährde und Arglist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8.

Vogt und Majors Gelübde und Eid Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeistern anstatt des Raths, und den Scheffenmeistern anstatt der sämtlichen Scheffen in ihre Hände geloben und respectivè schwören, der Stadt und Reich Aachen Bürgeren und Unterthanen und fort Männiglichen in der Stadt und Reich Aachen Scheffen-Urtheil und Chür-Recht wiederfahren zu lassen, gemeldte Bürger und Unterthanen in ihren Rechten und Freyheiten zu halten und Niemand darüber zu beschweren, und sonst den zwischen Ihrer Fürstl Durchl. Herzogen zu Gülich etc. und Bürgermeisteren, Scheffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des Jahrs 1660 aufgerichteten Verträgen, so viel euer Amt betrift, fleissig nachzukommen, ohne alle Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen solle gemeldter Vogt und Major dem Bürgermeister anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeistern anstatt des Raths alles das „jenige, was ich anjetzo den Scheffenmeistern anstatt der sämtlichen „Scheffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist.“

§. 9.

Der Vogtey und Majorey Secretarii Eid Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein etc. geloben und zu Gott und auf sein heiliges Evangelium schwören, Ihrer Fürstl. Durchl. treu und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben und Arges zu warnen und zu kehren, ihre Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit in der Stadt und Reich Aachen, so viel an euch, zu handhaben und nicht verdunkelen zu lassen, sondern euer Amt, und was euch darin zu thuen obliegt, treulich zu verrichten, die Brüchten und Gewalt-Sachen neben allen Klagen, Fürpelen und Gewalten, wie einem getreuen Secretario und Diener aufliegt, zu verzeichnen, jederzeit vorgemeldtem Vogt und Majorn von gerührten Gewalten, Fürpelen oder anderen Brüchten, sobald dieselbe geklagt oder gewiesen sind, Copey zuzustellen, wegen solchen Brüchten mit Niemand zu componiren, die geheime Sachen, so ihr in eurem Dienst sehet, höret oder vernehmet, Niemand zu offenbaren, mit euer gebührlicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und euch zugeordneter Belohnung begnügen zu lassen und Niemand höher, als von Alters gewöhnlich und gebräuchlich, zu beschwehren, auch, da ihr von eurem Dienst abkommen würdet, die Bücher von Todten, Wunden, Klagen und Erkänntnissen der Chür belangend und dem Vogt und Majorn zugehörend, von euch zu geben und dem Vogt und Majorn zu überantworten und sonst den zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Aach am 28. April des Jahrs 1660 aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachzukommen und das alles zu thuen, was einem fleissigen, getreuen Secretario zustehet und gebühret, alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 10.

Der Vogtey und Majorey Secretarii Gelübde und Eid
Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern
zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeisteren anstatt des Raths und den Schöffenmeisteren anstatt der sämtlichen Schöffen in ihre Hände geloben und respectivè schwören, dass ihr die Bürger und Reichs Unterthanen der Stadt Aach bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben, Jedermann Chür-Recht und Schöffen-Urtheil wiederfahren lassen, was ihr auf diesem Haus, in der Acht und sonst in eurem Dienst vor geheime Sachen sehet, höret oder vernehmet, dieselbe in Geheim halten, alle Schöffen-Urtheile und Erkänntnissen im Gericht oder auf der Gerichts-Cammer, Brüssel, ergangen, gleichwie die ausgesprochen, und sonst alles anderes, das euch von den Schöffen und Chür-Gerichts wegen aufzuschreiben befohlen, unpartheyisch aufschreiben, mit euer gebührlicher euch zugeordneter Belohnung euch begnügen lassen, in Sachen, so an das Schöffen- oder Chür-Gericht erwachsen mögen, für Niemand Mombar noch Bürg werden, alle Sachen an jetzt gemeldte beyde Gerichte gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, die Bücher, darin die Urtheile und obgemeldte Erkänntnissen geschrieben, die euch zu eurer Ankomst zugestellt und ihr in Zeit eures währenden Dienstes ferner machen werdet, wann ihr von demselben Dienst abkommet, demselben Schöffenstuhl wieder liefern, der erkannten Chür-Brüchten, die ihr einnehmet, halben Theil dem Rath, und des Schöffen-Gerichts Brüchten, Willkühren, Fürpelen, Gewalten, Auf- und Einschreiben der ergangenen Urtheile und Erkänntnissen und andere Zu- oder Beyfälle den Schöffen ihr gebührlich Theil aufbühren, berechnen und überantworten, auch Niemand einige Schlüssel von eurer Schreibkammer lassen oder gestatten, und sonst den zwischen dem Herrn Herzogen zu Gülich und Bürgermeisteren, Schöffen und Rath

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Stadt Aach am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich und ohne Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen solle gemeldter Secretarius den Bürgermeistern anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeistern anstatt des Raths alles das „jenige, was ich anjetzt den Schöffenmeistern anstatt der sämtlichen „Schöffen mittels leiblichen Eids geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist."

§. 11.

Amtmanns, Schulteissen und anderer des Vogts und Majors Knechten Eid Uns Herzogen zu Gülich, Unseren Erben und Nachkommen oder an Unser Statt Unserm Vogt und Majorn zu schwören:

Ihr sollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein etc. sicheren, geloben und zu Gott und auf sein heiliges Evangelium schwören, Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero verordnetem Vogt und Majorn treu und hold zu seyn, Dero Bestes zu werben und Arges zu warnen und zu kehren, alle Brüchten und Klagen und anderes, da dem Herrn an gelegen, dem Vogt, Majorn und Secretario anzubringen, Jedermann zu dienen und zu Rechten zu verhelfen, die Gebote, so euch befohlen werden, fleissig und getreulich zu verkündigen und auszurichten, Niemand höher, dann von Alters gewöhnlich, zu beschwehren, sondern euch mit euer zugeordneten gebührlichen Belohnung begnügen lassen, die Fürpelen einzumahnen und dieselbige dem Vogt und Majorn zu überlieferen und der Gebühr auszutheilen, auch keine Brüchten helfen verdunkelen noch verthädigen, sondern anzubringen und Recht darüber geschehen zu lassen, vorgerührtem Vogt und Majorn gehorsam zu seyn, ihnen getreulich und fleissig zu dienen und aufzuwarten, auch den zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten Tag April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachzukommen und sonst alles anderes zu thuen, was einem frommen und treuen Amtmann, Schulteiss und Diener zustehet und gebühret, alles ohne Gefährde und Arglist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 12.

Amtmanns, Schulteissen und anderer des Vogts und Majors Knechten Gelübde und Eid Uns Bürgermeistern und Schöffenmeistern zu thuen und zu schwören:

Ihr sollet den Bürgermeisteren anstatt des Raths und den Schöffenmeistern anstatt der sämtlichen Schöffen geloben und respectivè schwören, dass ihr die Bürger und Reichs Unterthanen der Stadt Aach bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben, Jedermann Schöffen-Urtheil und Chür-Recht wiederfahren lassen, auch für gebührliche euch zugeordnete Belohnung dienen und damit zufrieden seyn, gerichtliche Bothschaften, Gebote und Verbote und was euch sonst zu thuen gebühret und befohlen, recht und unpartheyisch thuen, alle Sachen an das Schöffen- und Chür-Gericht gehörig, die ihr vernehmet, daran bringen, Niemand Mombar noch Bürg werden in Sachen, so an nächst gemeldten Gerichte erwachsen möchten, und was ihr auf diesem Haus, in der Acht und sonst in eurem Dienst vor heimliche Sachen sehet, höret oder vernehmet, dieselbige heimlich halten und Niemand offenbaren, auch den zwischen dem Herrn Herzogen zu Gülich und Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen am 28ten April des 1660ten Jahrs aufgerichteten Verträgen, so viel euren Dienst betrift, fleissig nachkommen sollet, alles getreulich ohne Gefährde und Arglist.

Welchem vorgegangen sollen gemeldte Schulteiss und andere des Vogts und Majors Knechte den Bürgermeistern anstatt des Raths nachfolgendes Gelübde thuen:

„Ich gelobe den Bürgermeisteren anstatt des Raths alles „dasjenige, was ich anjetzt den Schöffenmeistern anstatt der sämt„lichen Schöffen mittels leiblichen Eid geschworen, auch bey solchem „meinem jetzt geleisteten Eid bey E. E. Rath zu thuen und zu „lassen, wie solches Alles von Alters gewöhnlich, ohne Gefährde „und Arglist;“

§. 13.

Und soll der Vogt, Major, wie auch der Secretarius, Amtmann, beede Schulteissen und andere Dienere von Uns Herzog, Unseren Erben und Nachkommen mit nothdürftigem Unterhalt und Kleidung versehen und unterhalten werden.

§. 14.

Es solle auch ein Scharfrichter zur nothwendigen Execution der Justiz von Uns Herzogen oder unserm Vogt und Majorn und Uns Bürgermeistern und Rath angenommen, bestellt, beyderseits beeidet und mit ziemlichem Unterhalt versehen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15.

Wann nun obgesetzter massen der Vogt, Major und andere obangezogene Befelchhabere und Dienere angestellt und beeidiget, sollen sie ihre Aemter und Diensten allenthalben treulich und ehrbarlich vertreten, verwalten und verrichten, auch gemeldter Vogt, Major und Secretarius in Civilibus & Personalibus vor dem Schöffenstuhl, in criminal und anderen Sachen aber, so einige Straf nach sich ziehen möchten, vor Uns dem Herzogen beklagt, jedoch da gemeldter Vogt, Major oder Secretarius sich so weit vergessen und etwas begehen würden, welches Leib- und Lebens-Straf nach sich führte, alsdann bey besorgter Entfliehung daselbst angehalten und Uns Herzogen zu gebührender Straf ausgeliefert werden.

§. 16.

Da aber des Majors Dienere in ihrem Amt sich vergässen oder vergriefen, soll der Major in levibus Delictis vor sich selbst, aber in atrocioribus nach der Schöffen Erkänntniss dieselbe strafen.

Wann sonst obgemeldte Dienere als Bürgere, und nicht wegen Administration der Justiz delinquirten, oder doch in Fällen, da Bürgermeister, Schöffen und Rath die Execution zu erkennen gebühret, sich muthwillig erzeigten, Modum excedirten oder sonst strafwürdig sich verhielten, auf den Fall soll Bürgermeistern, Schöffen und Rath gebührliches Einsehen gegen dieselbe vorbehalten seyn.

Was aber ferner die zugehörige Stück, Hoch- und Gerechtigkeit der Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen anbelangt, soll es damit nachfolgender Massen und Gestalt hinführo gehalten werden.

Ad Articulum praeliminarem
des Haupt-Vertrags von 1660.

Ad §. 1.

Stadt Aachische 13te Beschwerde betreffend dass der Vogtmeyer sich das Prädicat Grand oder Grossmeyer beylege.

§. 1.

Nachdem über die Benennung des Vogt und Majorn in Stadt und Reich Aachen Streit entstanden, und Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen sich durch die verschiedentlich dem Vogtmajorn beygelegte Praedicata Grand oder Grossmeyer beschweret zu seyn erachtet, haben Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen Uns dahin vereinbahret, dass es bey der in den Verträgen und sonstigen Urkunden herkommlichen Benennung lediglich belassen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad §. 3.

Herzoglich-Gülichische 7te Beschwerde betr.
die Anordnung des Meyerey-Statthalters und dessen Person.
Sodann
Herzoglich-Gülichische 18te Beschwerde betr.
den Rang und Freyheiten des Meyerey-Statthalters.
Auch
Herzoglich-Gülichische 19te Beschwerde betr.
den Rang des Meyerey-Secretarii vor dem Städtischen ersten Secretario

§. 2.

Zu Abthuung derjenigen Streitigkeiten, welche über den Rang und die Freyheiten des in Abwesenheit des Vogtmajors anzustellenden Meyerey-Statthalters entstanden, wollen Wir Herzog zu Gülich, zu Bezeugung gnädigster Consideration für den Magistrat der Stadt Aachen, einen perpetuirlichen patentisirten Statthalter daselbst anstellen, und übertragen dahero diese Statthalterschaft für immer dem jeweiligen Meyerey-Secretario; dagegen Bürgermeister und Rath sich erklären, sothanen Meyerey-Statthalter bey seiner wirklichen Ausübung jener Fälle, die der Haupt-Vertrag dieserhalb ausdrückt, in eben dem Rang anzuerkennen, welcher sonst dem Vogtmajorn selbst nach solchem Haupt-Vertrag zuständig ist, ohne aber, dass solches auf einige Befreyung zu ziehen, als welche Erstreckung der Freyheit Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen, in Betracht der daraus erwachsenden Verkürzungen des ohnehin sehr belasteten Städtischen Aerarii, in der devotesten Zuversicht auf die höchste Grossmuth des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zu Gülich verbittet.

Gleichwie solche so wohl als der Rang im gegenwärtigen Fall, da der Vogt-Meyerey-Secretarius zum perpetuirlichen Statthalter verordnet wird, von selbst hinwegfalle.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 8te Beschwerde betr.
den Rang des Vogtmajors als Khurfürstlichen geheimen Raths vor dem Schöffen-Bürgermeister.

§. 3.

So viel aber den Rang und Vorgang des Vogtmajors vor dem Schöffen-Bürgermeister oder vice versâ anbelangt, solle es bey der in §. 5. Art. praelim. des Haupt-Vertrags de 1660 dessentwegen enthaltenen Bestimmung für die Zukunft sein Bewenden haben.

Ad §. 7. 9. & 11.

Herzoglich-Gülichische 86te Beschwerde betr.
die Meyerey- und Gerichts-Gebührnissen zu Aachen und derenselben Erhöhung.

§. 4.

Gleichwie es denn auch ratione der Gerichts-Gebührnissen des Vogtmeyers, des Meyerey-Secretarii und der Meyerey-Dienern führohin bey den herkommlichen und Vertragsmässigen Bestimmungen derselben sein Bewenden habe, und solche zu allen Zeiten richtig und ohne Aufenthalt abgetragen werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad §. 15. d. Art.

Stadt Aachische 15.te Beschwerde betr. dass der Vogtmeyer sich der Städtischen Gerichtsbarkeit in civilibus & personalibus entziehen wolle.

§. 5.

Nicht minder sind auch, so viel den Gerichtsstand des Vogtmajors und Secretarii anbelangt, Wir Herzog zu Gülich gnädigst nicht gemeinet, ersagten Vogtmajor und Secretarium der Gerichtsbarkeit des Schöffenstuhls zu entziehen, dahero es dieserhalb ohne Nachtheil des Verflossenen bey der Bestimmung des §. 15. Art. Praelim. des Haupt-Vertrags de 1660. künftighin sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Articulus I.

Vom Geleite.

§. 1.

Erstlich das Geleite der Stadt und Reich Aach belangend, soll dasselbige durch Unseren, Herzogs obgemeldt, Vogt und Majorn, jeden zu seiner Zeit (nämlich den Vogt, derweilen die drey hernach gesetzte Vogtgedinge währen, und den Majorn allein die übrige Zeit des ganzen Jahrs) den Fremden gegen Fremde-, und durch Bürgermeistere und Rath gleichfalls allein den Bürgeren gegen Bürgere und Reichs Unterthanen-, aber den Fremden gegen Bürgere und Reichs Unterthanen, wie dan auch den Bürgeren und Reichs Unterthanen gegen Fremde durch Unsern Vogt oder Majorn und Bürgermeistern und Rath insgesamt und zugleich verliehen und gegeben werden.

§. 2.

Diejenige aber, so wider die Römische Kaiserliche und Königliche Majestät, Uns Herzogen zu Gülich, Unsere gemeine Landschaften oder auch gegen die Stadt oder Reich Aach misshandelet, dergleichen Strassen-Schänder, Räuber, Mord- oder Nachts-Brenner, Mörder, Dieb, Verräther oder die Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt geschändet, die der Stadt und Reich Aach verbannet oder verkühret und ihre Begnadigung nicht erlangt, sollen weder durch den Vogt oder Majorn, noch auch von Bürgermeistern oder Rath der Stadt Aach vergeleitet werden.

§. 3.

Deshalben dan der Vogt oder Major wie auch Bürgermeistere und Rath denjenigen, so Geleite gesinnen, zuvor jetzt bestimmte Uebelthaten benenntlich vorhalten, ihnen, den Geleits-Gesinneren, ob sie auch deren einer oder mehreren pflichtig, ernstlich abfragen, und da sie, die Geleits-Gesinnere, darauf nein sagen und es gänzlich verneinen würden, nichts desto weniger ihnen keiner anderer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gestalt Geleite geben, dan so fern sie allsolcher ihnen vorgehaltenen und erzehlten Uebelthaten keiner schuldig.

§. 4.

Was das leibliche Geleite betrift, ist abgeredet und verglichen, dass Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkommen allein dasselbe in- durch- und ausser der Stadt und Reich Aachen führen mögen, jedoch dergestalt, dass, wanneher Wir, Unsere Erben und Nachkommen für Uns oder die Unserige Kaiser, Könige, Churfürsten und Stände des Reichs und anderen Potentaten oder deren Gesandten in- durch- und ausser der Stadt Aachen vergeleiten lassen wollen, dass dieselbe darzu ohngefähr über vierzig oder fünfzig Personen nicht zu gebrauchen; da aber Wir, Unsere Erben und Nachkommen solchen hohen Personen oder deren Gesandten zu Ehren eine mehrere Anzahl darzu zu nehmen bedacht, dass solches Bürgermeistern und Rath zuvor verkündiget, und also in die Stadt hinein geführet und darinn keine Gefahr gesuchet, sondern wie bey andern Chur- und Fürsten gebräuchlich, darmit gehalten werde.

§. 5.

Jedoch mit dem Beding, dass E. E. Rath frey stehen solle, die ankommende und abziehende Potentaten oder deren Gesandten mit einem gebührlichen Comitat durch das Reich Aach ohne Nachtheil des Uns allein zustehenden leiblichen Geleits zu empfangen und zu vergesellschaften, sich aber nicht immediatè vor- nach- oder neben demjenigen, der das Geleite von Unsert- und Unseren Nachkommen wegen führet, stellen, reiten oder gehen sollen.

§. 6.

Da aber Kauf- Handels- und Wandels-Leute oder deren Waaren zu vergeleiten, dass dan die Unserige solche bis an die Pforten zu Aach vergeleiten mögen und sollen, und da dieselbe in die Stadt zumal oder zum Theil zu gehen, darin zu zehren oder zu übernachten begehren würden, dem oder denselben solcher Eingang nicht verhindert werde; auch Bürgermeistern, Schöffen und Rath obgemeldt frey gelassen seyn solle, wann das Gülichische Geleite (so die Kaufleute zeitlich zuvor zu ersuchen) auf den Gülichischen Grenzen nicht vorhanden, und Kauf- Handels- und Wandels-Leute solches bey ihnen begehren, dasselbe auch bis an den Ort, da das Gülichische Geleite anzutreffen, zu führen.

§. 7.

Was aber die Lombarden belangt, sollen Wir Herzog obgemeldt und Unsere Erben und Nachkommen Macht haben, dieselbige samt ihren Weiberen, Kinderen und Gesinde mit häuslicher Wohnung in die Stadt und Reich Aach zu setzen und zu vergeleiten;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so aber dieselbige über Unsere gegebene Sicherheit und Vergeleitung auch Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit daselbst in der Stadt und Reich Aach an sich zu erlangen und zu gebrauchen gedächten, solches hätten sie ihrer Gelegenheit nach bey Bürgermeistern und Rath zu suchen und zu erlangen.

§. 8.

Jedoch sollen solche von Uns Herzogen obgemeldt vergeleitete und zu Aach gesetzte Lombarden, dieselbe haben Bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie jetzt gemeldet, an sich erlangt oder nicht, gleich einwohnenden Fremden in allen vorfallenden Sachen in der Stadt und Reich Aach Recht geben und nehmen, und sonst mit allen anderen Beschwernissen den einwohnenden Fremden gleich gehalten werden.

§. 9.

Und damit die eingesessene Bürger und angehörige des Reichs Aach Unterthanen mit übermässigem Gesuch und Gewinn durch die Lombarden nicht beschweret werden, soll es Uns Herzogen obgemeldt, Unseren Erben und Nachkommen frey stehen, ihnen, den Lombarden, Ziel, Mass und Ordnung zu setzen, damit sie begnügt seyn sollen:

Desgleichen soll es vorgemeldeten Bürgermeistern und Rath auch frey stehen, ihren Bürgern und Unterthanen Ziel, Mass und Ordnung zu setzen, wie sich dieselbe mit den Lombarden in Contracten und Handlungen einlassen mögen.

§. 10.

Und weil die Lombarden, zu Aach vergeleitet und gesessen, hiebevor dem Schöffen-Stuhl daselbst jährlich eine sonderbare Verehrung gethan, soll es hinführo auch damit, wie von Alters, gehalten werden.

§. 11.

Sonst, als viel die Juden betrift, sollen Wir Herzog vorberührt, Unsere Erben und Nachkommen dieselbige in der Stadt und Reich Aach auch vergeleiten mögen, aber da sie, die Juden, daselbst sich mit häuslicher Wohnung niederzuschlagen und zu ernähren, auch bürgerliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu geniessen gemeinet, solches an Bürgermeistern und Rath der Stadt Aach zu suchen und zu erlangen, hinweisen;

§. 12.

Und soll sonst der Schöffen Verehrung halber mit den vergeleiteten Juden, wanneher sie häusliche Wohnung und anderes, als obgemeldet, erlangt, immassen hieroben von den Lombarden gemeldet, gehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 13.

Im Fall aber berührte Lombarden oder Juden sich daselbst in der Stadt oder Reich Aach mit häuslicher Wohnung und Ernährung niederzuschlagen nicht gemeinet, sondern sonst Geleits bedürftig, solle die der Vogt oder Major gegen Fremden, Bürgermeistere oder Rath aber gegen Bürger und Reichs Unterthanen vor Gewalt zum Rechten zu vergeleiten haben.

Ad Articulum I.
des Haupt-Vertrags.

Ad §. 1. 4. & 5.

Herzoglich-Gülichische 26.te Beschwerde betr.
die Anmassungen des Magistrats bey dem Geleite.

Erster Abschnitt von den dem Geleite eigenen Gerechtigkeiten, sonderlich von der Gerichtsbarkeit auf den Strassen.

Zweeter Abschnitt vom Geleite zum Rechten in bürgerlichen Ereignungen.

Dritter Abschnitt betr.
des Magistrats einseitige Ertheilung des sichern Geleits in Malefitz-Sachen.

Vierter Abschnitt betr.
den Missbrauch des Geleits in Aufnahm und Schutz der Gülichischen Deserteurs.
Hieher gehöret die Herzoglich-Gülichische 124.te Beschwerde betr.
die Aufnahm der meineidigen Herzoglich-Gülichischen Kriegs-Knechten ꝛc. und deren Schutz in Aachen.

Fünfter Abschnitt vom Ehren-Geleite und den darin vorkommenden Beeinträchtigungen.
Bey dieser Beschwerde wird gelegentlich vom Privilegio Kaisers Friederich gehandelt, wovon Art. Prael. §. 4.

Herzoglich Gülichische 27.te Beschwerde

Erster Abschnitt betr.
dass der Magistrat im vorigen Jahr sich habe beygehen lassen, der zum Geleite verord-

§. 6.

Zu Erläuterung des wahren Sinnes der des Geleits halber in dem Haupt-Vertrag de 1660. enthaltenen Bestimmungen, und zu gänzlicher Beylegung der hierüber entstandenen Streitigkeiten sind Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath dahin gütlich übereingekommen,

Erstens: Dass überhaupt, so viel das Geleite selbst und die daraus entspringenden Rechte und Befügnissen anbelangt, alles, was dessentwegen in dem besagten Haupt-Vertrag bestimmet ist, hinführo stetiglich und ohnveränderlich verbleiben und genau beobachtet werden solle.

Zweytens: Sollen die Salvi Conductus mit den in nachfolgenden Paragraphis dieses Articuli enthaltenen Modificationibus in Zukunft ertheilet, jedoch sollen diejenigen peinlichen Fälle, welche vermög Art. XXIV. des Haupt-Vertrags vor das Kühr-Gericht gehören, demselben nicht entzogen werden.

Drittens: Sollen keine Kuhrpfälzische oder Herzog-Gülichische meineidige Kriegs-Knechte oder Deserteurs, wes Standes sie auch wären, wenn solche sich in der Stadt und Reich Aachen betreffen liessen, und derenselben Pflicht-Verlassung bekannt oder angezeigt wäre, vergleitet, geschützet oder in Städtische Diensten aufgenommen werden.

Viertens: Verbleibt es, in Ansehung des leiblichen und Ehren-Geleits, bey demjenigen, was diesfalls Art. I. §. 4. des Haupt-Vertrags bestimmet worden, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die cit. §. 4. festgesetzte Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neten Mannschaft das Nacht-Lager und Aufenthalt in der Stadt Aachen auf eigene Kosten zu bestreiten.

Zweeter Abschnitt betr. die unbändige Bezeigung des Aachischen Pöbel bey Abzug der zum hohen Geleite verordneten Kriegs-Mannschaft, dessen unterlassene Untersuchung und Bestrafung.

kündigung keineswegs in der Art einer Requisition zu betrachten komme, sondern nach dem alten Gebrauch in einer blosen Meldung der Anzahl des einziehenden Ehren-Geleits bestehe, diese Anzahl sich aber niemaln über zwo Compagnien überhaupt und mit Inbegrif der Ablösung erstrecken, selbigen auch das nöthige Obdach nicht versaget werden solle, jedoch auf Herzoglich-Gülichische eigene Kosten, mithin dergestalt, dass dadurch weder der Bürgerschaft noch den bürgerlichen Wohnungen die mindeste Belästigung zugehe.

Fünftens: Wird Bürgermeister und Rath zwar gestattet, dass solche den in der Stadt Aachen sich aufhaltenden Potentaten, Fürsten oder deren Gesandten auf den Fall, dass vor deren Quartier keine Herzoglich-Gülichische Ehren-Wache gestellet oder solche schon abgezogen wäre, dergleichen Ehren-Wache aus der Städtischen Militz abgebe, jedoch dieses dem Uns Herzog zu Gülich nach dem Buchstabe des 5. §. Art. I. des Haupt-Vertrags alleinig zustehenden leiblichen Geleite und damit verbundenen Befügnissen ohnabbrüchig. Endlich

Sechstens: Verbleibt es, so viel den in eben erwehntem §. 5. Art. I. gemeldeten Städtischen Comitat anbetrift, bey der in diesem Articulo enthaltenen Bestimmung und dem vertragsmässigen Herkommen, doch gleichfalls ohne Nachtheil der Herzoglich-Gülichischen Gerechtsamen.

Ad §. 7.

Herzoglich-Gülichische 64.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 2.te betr. die fremde Quacksalber und dergleichen Leute, welche ohne Miterlaubniss des Vogtmajorn Arzneyen und dergleichen in Aachen verkaufen.

Herzoglich-Gülichische 103.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 2.te betr. dass es eine der Kaiserlichen Vogtey eigene Gerechtigkeit seye, fremden Krämern Erlaubniss zum Ausstehen auf den Strassen und Erbietung ihrer Waaren zum Verkauf an den Häusern in Stadt und

§. 7.

Mit nochmaliger Bestätigung dessen, was in dem Haupt-Vertrag von 1660. Art. I. §. 7. & seqq. in Ansehung der Lombarden festgesetzt worden, haben Wir Herzog von Gülich mit Bürgermeister und Rath Uns dahin vereinbahret, dass fremde Krämer, Kaufleute, nicht minder Circumforanei, Quacksalber und dergleichen Leute zu Treibung ihres Gewinnstes in Stadt und Reich Aachen die Erlaubniss allein von Bürgermeister und Rath zu erbitten haben sollen, es seye dann, dass der Verkauf und die öffentliche Darbietung oder das Gewerb bemeldeter Personen mit einem Possen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reich Aachen zu ertheilen.
Stadt-Aachische 2.te Beschwerde betr. die Erlaubniss an Bürgern und Fremden, um Gewinn und Gewerb zu treiben.

Spiel, Gaukeley oder anderm dergleichen Apparatu verbunden wäre, in welchem Fall sothane Krämer, Kaufleute, Circumforanei, Quacksalber und so weiter die Miterlaubniss des Vogtmajors nachzusuchen verbunden wären.

Articulus II.
Von Arresten.

§. 1.

Zum andern: Soll in der Stadt und Reich Aach kein Kummer, Verbot, Prohibitionen, Zuschlag, Versperrung der Waaren und dergleichen, dann allein durch den Vogt und Majorn und dero Befehlshaber und Diener angelegt werden, ausserhalb in den Fällen, welche hierunten, als E. E. Rath gebührend, specificiret sich befinden: Und sollen keine Bürger und Reichs angehörige Unterthanen (es wäre dann, dass dieselbige flüchtig, raumig oder ihre Güter heimlicher Weise hinweggestellet oder zu stellen unterstanden) mit Kummer angesprengt und angehalten werden.

§. 2.

Es soll aber an Personen kein Kummer auf geistlichen oder geweiheten Plätzen, noch in der Stadt Aachen gemeinen Acciss- oder Ungeld- und Kauf-Häuser, desgleichen auf Lehn-Gütern ohne Verwilligung des Lehn-Herrn oder desselben Statthalters oder Lehn-Richters, noch auch in anderen binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern ohne Verwilligung Bürgermeister oder Rath, dann allein in gemeinen Herbergen und Wirths-Häusern, Wein- oder Bier-Schenken über den ersten Thürpel oder im Vorhaus oder sonst auf gemeinen Strassen beschehen und vorgenommen werden.

§. 3.

Güter aber sollen nicht allein auf jetzt gemeldeten gemeinen Strassen ohne Jemands Zuthuen oder Verwilligung, dann auch auf Lehn-Güter abermal mit Verwilligung des Lehn-Herrn oder desselben Statthalters oder Lehn-Richters, aber in berührten binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern und auf geistlichen oder weltlichen Plätzen durch blosses Ansagen des Vogt, Majors oder dero Diener bekümmert werden mögen.

§. 4.

In obgemeldeten, der Stadt Aach gemeinen Acciss- oder Ungeld- und Kauf-Häusern aber soll auf Güter, wie auch oben von Personen gemeldet, kein Kummer geschlagen werden: Aber den Bürgermeistern und Rath soll unbenommen seyn, auf der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Reichs Aach Bürger und Unterthanen auch der Fremden Ansuchen in berührten Acciss-, Ungeld- und Kauf-Häusern der Fremden und flüchtigen Bürger und Reichs Unterthanen Güter, ihrer angemasseten Spruch und Forderung halber, ehe und bevor sie, die Bürger oder Reichs Unterthanen, zufrieden gestellet, zu versperren und folgen zu lassen durch ihre Diener zu verbieten.

§. 5.

Jedoch nach geschehener Versperrung soll der Bürger oder Reichs Unterthan seine angemassete Forderung vor dem Gericht, dahin die Sache ihrer Art nach gehörig, ausfindig machen; in den Fällen aber, in welchen das Schöffen-Gericht zu erkennen, solche Forderung, und dahero verursachte Versperrung auch dem Vogt und Major kund thuen.

§. 6.

Dergleichen in Fällen oder Sachen mixti Fori, das ist, die vor Bürgermeister und Rath eben so wohl, als vor Richter und Schöffen gehörig, dem Bürger oder Reichs Unterthan das Gericht seines Gefallens zu erwählen frey gelassen, und da nach erörterter Sache zum Umschlag zu schreiten, soll derselbige vor dem Schöffen-Gericht allein vorgenommen und vollzogen werden.

§. 7.

Des Morgends aber vor Läutung der Stadt Aach Pforten-Glocke, desgleichen des Abends, wann man dieselbe geläutet, soll allenthalben und durchaus in der Stadt und Reich Aach (ausserhalb auf gemeinen Strassen auch in Wirths- und Bier-Häusern) kein Kummer, dann mit besonderer Bewilligung Bürgermeister oder Raths oder des Lehn-Herrn respectivè, und wie vorgemeldet, geschehen oder angelegt werden mögen.

§. 8.

Da sich aber zutragen würde, dass der Kummer keinen Verzug erleiden, und ein Bürger der Stadt Aach oder Reichs Unterthan den Vogt, Majorn oder deren Befehlshaber und Diener in der Eil nicht bekommen könnte, so soll der Bürger oder Reichs Unterthan sich dessen vor etlichen, so bey Handen seyn möchten, bezeugen, und alsdann gemeldetem Bürger oder Reichs Unterthan denselben, so er bekümmert gern haben wollte, doch anders nicht, als von des Herrn wegen, bis an jetzt gemeldeten Herrn Vogt, Majors oder dessen Befehlshaber und Diener Ankunft, anzuhalten und zu bekümmeren vergönnet, erlaubt und frey seyn, er aber vorgenanntem Herrn dafür, auf vorgehende Erklärung und Erkenntniss der Schöffen, wie bräuchlich, dreyssig Schilling oder fünfzehen Bauschen zu erlegen und nichts destoweniger dem Vogt, Majorn und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Befehlshaber solches unverzüglich anzubringen, ihnen ihr Gebühr zu verrichten, auch angezogenen Kummer (sofern denselbigen zu verfolgen Willens) bestätigen zu lassen, gehalten und schuldig.

§. 9.

Der Vogt und Major auch keinen Kummer oder Arrest wider der Parteyen Willen aufzuheben bemächtiget seyn, dafern aber der Kummer eingedingt wäre, solle derselbe ohne der Schöffen Erkenntniss oder der Parteyen Bewilligung nicht entschlagen werden.

§. 10.

Die Bekümmerte aber sollen verbunden und pflichtig seyn, denjenigen, auf dessen Anhalten der Kummer beschehen, klaglos zu machen, oder aber genugsame Bürgschaft oder Versicherung zu stellen, den Rechten daselbst in der Stadt Aach gebührend auszuwarten, und was zu Recht erkannt und in seine Kraft und Wirkung gegangen, zu vollthuen; da aber die Bekümmerte solche Caution nicht stellen könnten oder wollten, sollen dieselbe nach Gelegenheit der Personen und angelegter Forderung durch den Vogt oder Major versichert werden.

Ad Articulum II.

Ad §. 1. 2. & 3.

Stadt-Aachische 4.te Beschwerde
betr.
die gewaltsame Behandlung des Aachener Bots auf Mastrich und die Entführung des Pferds und Felleisens aus dem Städtischen Gebiet.

Stadt-Aachische 21.te Beschwerde
betr.
die ohne des Magistrats Verwilligung und daher nöthige Haus-Eröfnung vom Vogtmajor unternommene Arrestirung und Bewachung des von Storkenfeld in einem bürgerlichen Haus.

Ad §. 2. & 3.

Herzoglich-Gülichische 36.te Beschwerde
betr.
dass bey Anlegung der Arresten den Majorie-Dienern der Eingang in die Bürger-Häuser verweigert werde.

Die Städtische 17.te ist die nämliche und wird hierinn gehandelt vom Verstand der §§. 2. und 3. Art. XXX, worzu die Städtische 23.te auch zu referiren.

Herzoglich-Gülichische 37.te Beschwerde
betr.
dass den Majorie-Dienern die

§. 8.

Da der Vorgang bey Anhaltung des Aachener Bots auf Mastrich de 20. Aprilis 1771. imgleichen jener bey Arrestirung des Holländischen Officier von Storkenfeld de 11. Junii 1769. samt allem, was dabey etwa zur Beschwerde Bürgermeister und Raths und gegen die Bestimmung des Art. II. §. 2. des Haupt-Vertrags de 1660. unternommen worden, unter der generaliter vorausgesetzten Amnestie mitbegriffen, und folglich weder erst erwehnter Verordnung des Haupt-Vertrags, noch den Gerechtsamen des Magistrats, Stadt und Reichs Aachen Abbruch thuen oder praejudiciren soll, so wird übrigens die künftige genaue Beobachtung erst angeführten Articuli in vorkommenden Fällen von beeden Theilen auf das bündigste versichert.

§. 9.

Nebst Begreifung unter der general Amnestie dessen, was in den Jahren 1766. 1767. und 1769. bey verschiedenen angelegten Arresten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bewachung der Arrestirten Sachen ohne Anwesenheit eines Magistrats-Dieners nicht wolle gestattet werden.
Herzoglich-Gülichische 38.te Beschwerde
betr.
dass den Majorie-Dienern der Eintritt über den ersten Thürpel in Wirths-Häusern nicht wolle gestattet werden.
Hiebey haben Städtische ihre 20.te und 24.te eingezogen.
Stadt-Aachische 20.te Beschwerde
betr.
die durch Vogtmeyer einseitig in der Nacht unternommene Wegführung und Sequestrirung eines Wagen.
Stadt-Aachische 24.te Beschwerde
betr.
die einseitige Einlegung der Meyerey-Dienern in bürgerlichen Häuser.
Stadt-Aachische 22.te Beschwerde
betr.
die ohne Verwilligung Bürgermeister oder Rath, auch ohne einiges richterliche Decret aus bürgerlichen und Reichs Unterthanen Häusern durch Meyerey-Diener hingenommenen Spiel-Breter und musikalischen Instrumente.

Ad §. 3. & 9.

Herzoglich-Gülichische 40.te Beschwerde
betr.
dass die Arresten und übrige vom Vogtmajor ertheilet werdende Ge- und Verbote schriftlich anzulegen, derselbe auch zu deren Aufhebung befügt sey, so lang solche dem Schöffen-Stuhl nicht verkündet seyen.

Ad §. 4.

Herzoglich-Gülichische 39.te Beschwerde
betr.
dass die Bürgermeister sich der Arresten und sonst unter den Stadt-Thoren anmassen.
Stadt-Aachische 19.te Beschwerde
betr.
dass Vogtmeyer die Renten der auf dem Rath-Haus ausstehenden Kapitalen arrestiren wolle.

insbesonder bey der Wittib Bleyenheuft, den Bürgern Caillot und Goll, dann dem Operisten Zamparini, ingleichen der Hausfrau Doppelstein zu vermeintlicher wechselseitigen Beschwerde vorgenommen worden, und Aufhebung alles von beeden Theilen daraus hergeleiteten Praejudicii, wird die Vorschrift des 2. und 3. §. Art. II. des Haupt-Vertrags de 1660. nochmals bestätiget, und gleichwie es dabey sein unabänderliches Bewenden haben soll, so erkläret übrigens Bürgermeister und Rath der Stadt und Reich Aachen, dass derselbe nie gesonnen gewesen, sich wider die Anlegung des Arrestes auf Personen in Wirths-Häusern über den ersten Thürpel oder im Vorhaus aufzulehnen, und deshalben erbötig sey, im Fall dass ein particular Bürger den Meyerey-Dienern solches verwehren sollte, nach vorgängiger Anzeige und rechtlicher Überzeugung des Beklagten, gegen denselben in alle Wege mit der Hülfe Rechtens vorzuschreiten.

§. 10.

Desgleichen hat es in Ansehung der Art, die Arresten anzusagen, und der Aufhebung derselben, bey der diesfallsigen Vorschrift des §. 3. & 9. Art. II. des Haupt-Vertrags sein beharrliches Verbleiben.

§. 11.

In Ansehung der von Bürgermeister und Rath anzulegenden Arresten aber soll die Eigenschaft der Rath-Acciss-Ungeld-und Kauf-Häusern die Bestimmung geben, und im übrigen die Vorschrift des §. 4. Art. II. des Haupt-Vertrags für immer beobachtet werden.

Articulus III.

Vom Angriff und Gefangenen.

§. 1.

Zum dritten: Soll der Angriff in der Stadt und Reich Aach allein durch den Vogt oder Majorn oder dero Diener über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fremden ohne jemands Anzeig, Vorwissen und Verwilligung (da dieselbige ausserhalb den binnen der Stadt und Reich Aach gelegenen Häusern und dem in ihrem Bezirk oder Begriff anhangendem Zugehör, als Ställen, Stein-Wegen und Misthöfen, auch an solchen Häusern liegenden Kraut- Kohl- oder Mus-Gärten, item ausser den Lehn-Gütern in der Stadt und Reich Aach gelegen, zu betreten) beschehen mögen.

§. 2.

So aber Bürger oder Reichs-Unterthanen ihrer Ueberfahrung halber gefänglich anzunehmen, soll Vogt oder Major dieselbige nicht fangen noch angreifen lassen, dann auf Erkenntniss, Ersuchen und Zulassen der Bürgermeister oder Rath, oder aber auf vorgehende der Schöffen gerechte Erkenntniss und Urtheil; wie dann auch die Erledigung und Loslassung solcher Angegriffenen, wann Bürgermeister oder Rath darüber erkannt, auch in deren Beyseyn und Bewilligung beschehen soll:

§. 3.

Da aber einige Parteyen oder Zeugen sich gegen das Schöffen-Gericht auf vorgehende Ladung in Sachen, an dieses Gericht gehörig, ungehorsamlich verhalten oder gegen dasselbe gewaltthätig erzeigen würden, soll Vogt und Major auf Erkenntniss der Schöffen mit Gefängniss oder sonst dieselbe zum Gehorsam zu bringen Macht haben.

§. 4.

Sonst der Fremden Angriff in berührten Häusern und dero anhangendem Zugehör oder auch auf Lehn-Gütern belangend, soll Vogt oder Major dieselbe darinn oder darauf anderst nicht fangen oder angreifen mögen, er habe dann zuvor Bürgermeister oder Rath, auch Lehn-Herrn, mit Vermeldung des vorhabenden Angriffs Ursachen ins gemein, um Verleihung ihrer Diener oder Boten ersucht, und soll darauf in jetzt gemeldeter Diener oder Boten Beyseyn den Angriff in berührten Häusern und auf Lehn-Gütern vollziehen mögen;

§. 5.

Und sollen die Bürgermeistere oder Rath auch Lehn-Herren auf berührtes Vermelden und Ersuchen ihren Dienern oder Boten, unweigerlich zu folgen, befehlen: Sofern aber gemeldete Bürgermeister oder Rath oder auch Lehn-Herren ihren Dienern oder Boten, wie gemeldet, nicht befehlen, oder auch dieselbige nicht folgen würden, alsdann sollen Vogt oder Major oder deren Dienere, ohne der Bürgermeistern oder Raths auch Lehn-Herren Diener oder Boten, mit dem Angriff in mehrgemeldeten Häusern und auf Lehn-Gütern verfahren mögen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6.

Da aber auf vorgegangene Schöffen-Erkanntniss und Urtheil Bürgere oder Reichs-Unterthanen gefänglich einzuziehen, soll ein solches durch Vogt und Meyers Dienere allein geschehen, jedoch den Bürgermeisteren zu ihrer Wissenschaft und Nachricht durch Vogt, Major oder Secretarium verkündiget werden.

§. 7.

In Fällen auch, da auf Bürgermeister oder Raths Lehn-Gütern der Angriff zu thuen, und derselben Lehn-Güter Verwalter nicht vorhanden, sollen Bürgermeistere und Rath, als Ober-Lehn-Herren, anstatt gemeldeten Verwalters, ihres Lehn-Dieners Verlehnung auf Vermelden und Ersuchen, wie obstehet, auch zu thuen haben.

§. 8.

Da sich dann begäbe, dass Bürgermeistere oder Rath dem Vogt oder Majorn einen oder mehr Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden mit Vermeldung der Ursachen ins gemein solcher Personen begehrter Verstrickung, angeben und ihn erforderen würden, dieselbe gefänglich anzunehmen, soll der Vogt oder Major auf solch Erfordern sich zur Stund willig, unweigerlich und unsaumig erzeigen, auch bey den Dienern daran seyn, solches mit allem Ernst und Fleiss zu verrichten.

§. 9.

Da es sich aber zutrüge, dass einiger Bürger oder Reichs Unterthan vom Vogt, Major oder dero Diener auf der Uebelthat, oder nach begangener Mishandlung in der Flucht, als mit Heben, Tragen, Liegen, im Diebstahl, Todschlag oder dergleichen befunden, soll der oder diejenige durch Vogt, Major oder dero Diener zur Stund angehalten und wohl verwahret, und solche Gelegenheit durch Vogt, Major oder deroselben Diener Bürgermeistern und Rath angesagt werden, damit dieselbige angenommene Personen in die Haft gebracht werden mögen, dessen sich dann berührte Bürgermeistere oder Rath nicht zu verweigeren haben sollen;

§. 10.

Wie dann auch, da solche Missethäter in einiges Bürger-Haus entweichen würden, und Bürgermeister und deren Diener in Eile nicht anzutreffen wären, soll Vogt und Major die Haupt-Wache unter dem Rath-Haus Namens wohlgemeldeter Bürgermeistern und Raths anlangen, und mit nöthigen Soldaten den flüchtigen Thäter ereilen und in solcher Behausung angreifen mögen.

§. 11.

Wo auch der Stadt Aachen Schützen oder Dienere einige derselben Stadt Feinde, Verkührte, Verbannte oder sonst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einige andere Uebelthäter, die wären fremd oder Bürger, auf der frischen That oder Flucht, im Diebstahl, Schlägereyen, aufrührischen Wesen und dergleichen, in Abwesenheit des Vogt oder Majors oder derselben Diener, wann sie also eilends nicht zu bekommen, betreten, mögen sie dieselbe verwahrlich anhalten, doch sollen sie solche angehaltene Personen dem Vogt, Major oder deroselben Diener, dass sie die in Haft stellen, unverzüglich lieferen:

§. 12.

Und sollen alle der Stadt Aachen gemeine Haften und Gefängnissen, wie von Alters herkommen, durch Bürgermeister oder Raths darzu verordnete Diener auf- und zugeschlossen, und die Gefangene darinn durch dieselbige, wie sich gebühret, verwahret werden: Zu des Vogt oder Majors Gefangenen aber soll Niemand, dann mit Verwilligung des Vogt oder Majors, wie imgleichen auch zu Bürgermeister oder Raths Gefangenen Niemand, dann mit Verwilligung der Bürgermeistern oder Raths gelassen, aber von Niemand anders, als durch Vogt und Majors Diener, ein- und ausgeführet werden.

§. 13.

Da sich auch zutragen möchte, dass Vogt, Major oder deren Diener Jemand angreifen, der sich mit bewehrter Hand oder sonst widersetzen und darüber verletzt oder auch zu Tod gebracht würde, sollen dieselbe, im Fall hierinn die Nothwehre nicht überschritten, daran nichts verwirkt haben.

§. 14.

Wann einige Haussuchung in der Stadt und Reich Aach vorzunehmen, soll dieselbe durch Vogt und Major oder deren Diener in Beyseyn eines Raths Diener geschehen.

§. 15.

Da es sich auch zutragen würde, dass einige Sinnlose oder auch ungehorsame, widerwärtige und sträfliche Kinder von ihren Elteren und Verwandten in Verwahrung, entweder in Privat-Häusern oder aber in gemeines Gefängniss zu stellen und zu verhalten, soll solches, sofern die Sinnlose oder Ungehorsame und Widerwärtige sind Bürger, Reichs Unterthanen, oder dero Kindere, durch Bewilligung des Vogt oder Majors und der Bürgermeistern oder Raths, so aber gemeldete Personen fremd, durch den Vogt oder Major in gemeinen Gefängnissen allein, in Privat-Häusern aber mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths und gemeldeter Häuser Herren oder Bewohner, in welchen Häusern selbige Personen gefänglich zu verhalten, geschehen und vorgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad Articulum III.

Ad §. 1. 4. & 11.

Herzoglich-Gülichische 41.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat Fremde eingezogen und über diese der Inquisition sich unterzogen habe.

§. 12.

Gleichwie Bürgermeister und Rath erkläret, dass Er bey dem Vorgang vom Jahr 1760. mit den Scheerer-Gesellen, sodann mit jenem vom Jahr 1761. mit einem Fremden, Namens Munant, nicht minder von eben diesem Jahr mit einem gewissen Clod, imgleichen mit jenem vom Jahr 1769. mit zween Taglöhnern aus dem Limburgischen, Bard und Radermacher, und dann de Anno 1760. mit dem Joh. Brand und Martin Langohr und allen etwa sonst ereigneten ähnlichen Vorgängen keineswegs geglaubet, den Rechten der Vogt-Meyerey praejudiciret, oder ins besonder dem 2. §. des XXIII. Art. und dem 6. §. des IV. Art. zu nahe getreten zu haben, annebst auch, wie jederzeit, also auch fernerhin gesonnen und erbötig sey, die Anzeige geschehenen Angriffs alsofort zu thuen; so wollen Wir Herzog zu Gülich mit dieser Städtischen Erklärung Uns gnädigst begnügen, und es bey der Bestimmung der §. §. 1. 4. und 11. im III. Art. des Haupt-Vertrags von 1660. bewenden lassen.

Ad §. 2. & 8.

Herzoglich-Gülichische 42.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere ohne Vorwissen des Vogtmajors Bürger einziehen lassen und dieselbe der Haften entlassen haben.
Zusatz,
dass Bürgermeistere einige eigents losgelassen, und die beschehene Entlassung haben melden lassen.
Anhang,
die Sperrung zwischen den eisernen Thüren betreffend.

Herzoglich-Gülichische 44.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere dem Vogtmajorn bey Gefangennehmung eines Bürgers die Ursachen ins gemein begehrter Verstrickung nicht anzeigen lassen.

§. 13.

So viel den Angriff der Bürger wegen Verbrechen und deren Entlassung, imgleichen den vom Vogtmajorn, auf Begehren Bürgermeister und Raths zu verhängenden Arrest anbelangt, geloben beede Theile den 2. und 8. §. Art. III. des Haupt-Vertrags für immerhin auf das genaueste nachzukommen: Im übrigen wird das Vergangene, und wessen sich ein oder anderer Theil zu beschwehren vermeinet, unter der general Amnestie mitbegriffen, imgleichen, so viel ins besonder die Vermeldung der Ursachen ins gemein anbelangt, alles bey dem belassen, was diesfalls bis hieher immer gebräuchlich gewesen und observiret worden.

Ad §. 4 & 5.

Herzoglich-Gülichische 43.te Beschwerds mit Bezug auf die Städtische 26.te

§. 14.

Zu Beförderung der Justitz und besserer Verpflegung der Gefangenen sind Wir Herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betr.
dass dem Vogtmajorn die starke Hand von den wachthabenden Officiers verweigert oder verzögert werde.

Herzoglich-Gülichische 53.te Beschwerde
betr.
dass die wachthabende Officiers und Gras-Verwahrer, wegen den dem Vogtmajorn zustehenden Gefangenen, nach dessen Ordres sich nicht betragen, und zuvor bey den Bürgermeistern anfragen.

Stadt-Aachische 26.te Beschwerde
betr.
die gewaltsame und ohne richterliches Decret vom Vogtmajor angemasste Wegnehmung des v. Bulow aus dem Kapuziner - Kloster, Stadt und Reich Aachen.

Stadt - Aachische 28.te Beschwerde
betr.
die Arrestirung eines Bürgers durch Majorie-Knechte.

zu Gülich mit Bürgermeister und Rath dahin übereingekommen:

Erstens: Dass, gleichwie die Vorschrift des Art. III. §. 4. & 5. des Haupt-Vertrags tanquam Norma perpetua genau beobachtet und dem Vogt-Majorn, auf desselben gebührendes Vermelden und Ersuchen, die starke Hand nie verweigert werden soll, also auch ins besonder in den im erst erwehnten §. 10. Art. III. berührten Fällen (wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, und Bürgermeister und deren Diener in der Eile nicht anzutreffen wären) der Namens derselben requirirte und wachthabende Städtische Officier dem Vogtmajor die begehrte Wache ohne Verschub zu verabfolgen habe, dessen derselbe für immer von Bürgermeister und Rath angewiesen werden soll.

Zweytens: Dass Magistrat den Gras-Verwahrer anweisen werde, wie er sich bey vorkommender Leibes- und Lebens-Gefahr, auch sich ereignendem Tod eines Majorie-Gefangenen, welcher zu seiner Bemerkung käme, verhalten soll.

Uebrigens, so viel den Vorgang von dem Jahr 1748. mit einem gewissen von Bulow anbetrift, erklären Wir Herzog von Gülich, dass, wenn dabey von der Vorschrift der Haupt-Verträge abgegangen worden, die allenfallsige Irregularitäten blos den Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen zu der Hinwegbringung des v. Bulow abgesandten Rath und Officier beyzumessen, des Vogtmajors Meinung aber keinesweges gewesen sey, dem Haupt-Vertrag und den darinn festgesetzten Bestimmungen zu nahe zu treten; welche Erklärung Bürgermeister und Rath, zu Ablehnung alles aus dem erwehnten Vorgang entstehenden Präjuditz, für hinlänglich annimmt.

Ad §. 11.

Herzoglich-Gülichische 45.te Beschwerde
betr.
dass die Städtische Nacht-Wächter, ohne Zuthun des Vogtmajors, angeordnet, und ihnen Vertrag-widrige Instruction ertheilet worden.

§. 15.

Die in Aachen von Bürgermeister und Rath angeordnete Nacht-Wache soll angewiesen werden, diejenige Missethäter, welche dieselbe auf einer dergleichen Uebelthat erhaschen würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sodann
dass die von ihnen Arrestirten ohne Vorbewust des Vogtmajors entlassen worden.

so in dem §. 11. Art. III. des Haupt-Vertrags de 1660. specificiret sind, unverzüglich dem Vogtmajor zu Folge gedachten §phi zum Angriff zu stellen; dahingegen ersagte Nacht-Wache in Fällen, wo es blos auf eine Uebertretung der Policey-Ordnung und folglich nicht auf eine criminale Behandlung ankömmt, der bisherigen Observanz gemäss die Arrestirten auf die Haupt-Wache zum Verhaft zu bringen habe.

Ad §. 12.

Herzoglich-Gülichische 46.te Beschwerde.
Erster Abschnitt
betr.
das den dem Vogtmajorn zustehenden Gefangenen verweigerte Lager-Stroh und übrige Nothwendigkeiten eines zubereiteten Kerkers.
Item
die Verweigerung des Feuer und Licht für die zum Tod Verurtheilte.
Zweeter Abschnitt
dass die Bürgermeister Gefangene ohne Vorwissen des Vogtmajors und ohne dessen Diener gefänglich einziehen und entlassen.

Herzoglich-Gülichische 47.te Beschwerde
betr.
die Weigerung des Feuer und Licht zum Verhör-Zimmer.

Herzoglich-Gülichische 48.te Beschwerde
betr.
den Mangel der Civil-Gefängnissen, und dass Vogtmajor dieserwegen die Fremden in Privat-Häusern von seinen Dienern müsse bewachen lassen.

Herzoglich-Gülichische 49.te Beschwerde
betr.
dass den Gefangenen des Vogtmajors wegen schlechter Bewachung Gelegenheit zur Flucht gegeben werde.

Herzoglich-Gülichische 51.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere bey jedesmaligem Verhör um Verleihung der starken Hand wollen ersucht seyn.

Herzoglich-Gülichische 52.te Beschwerde mit Bezug auf die 43.te und 49.te
betr.
dass dahingegen Magistrat seine Gefangene, ohne Beyseyn eines Majorie-Dieners, in- und aus dem Verhör führen lasse.

§. 16.

Zu Erläuterung und genauerer Bestimmung des Art. III. §. 12. wird hiemit von beeden Theilen festgesetzt: Dass

Erstens alle Atzungs-Kosten für des Vogtmajors Gefangene von selbigem bestritten, jedoch während der letzten dreyen Tagen, an welchen die zum Tod verurtheilte Delinquenten sich vorbereiten, das Lager-Stroh samt Feuer und Licht vom Magistrat verabfolget werden soll.

Zweytens: In Betref der Verhör-Zimmer und deren Versehung mit allen Nothwendigkeiten, bleibt es bey demjenigen, was bisher hierbey vom Schöffen-Gericht beobachtet worden.

Drittens: Hat es bey den gegenwärtig in Aachen existirenden gemeinen Haften und Gefängnissen zwar sein Bewenden, jedoch soll dem Vogtmajorn frey stehen, bey Arrestirung höherer und caracterisirter Personen, solche in ihren Häusern und Wohnungen entweder durch Städtische Soldaten oder ad Decretum Scabinale durch seine Majorie-Diener und Knechte, jedesmal auf Unkosten des Arrestirten oder des Impetranten, bewahren zu lassen.

Viertens: Soll die Bewachung in den gemeinen Haften nach dem Buchstabe des Haupt-Vertrags Art. III. §. 12. wie sich gebühret und auf das genaueste besorget werden.

Fünftens: Soll Bürgermeister und Rath, nach einmal geschehener Requisition pro toto Processu Inquisitionis, die starke Hand nicht verweigeren, und ohne jedesmalige special Requisition bey jedem einzeln Actu, durante toto

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Processu, die Städtische Soldaten zur Führung der Gefangenen verleihen.

Sechstens: In Ansehung des Ein- und Auslasses derenjenigen, welche zu den Gefangenen gelassen werden, soll es bey der Vorschrift des §. 12. Art. III. und der damit übereinstimmenden bisherigen Observanz sein Verbleiben haben.

Ad §. 14.

Herzoglich-Gülichische 54.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 6.te betr. dass dem Vogtmajor die Haus-Visitation verweigert worden und allerhand Herrenloses Gesindel geduldet werde.

Stadt-Aachische 6.te Beschwerde betr. des Vogtmajors Gesinnung der starken Hand zur Vornehmung der Haussuchung.

§. 17.

Zur Erläuterung des 14. §. Art. III. des Haupt-Vertrags de 1660. und genauerer Bestimmung desselben ist festgesetzt worden:

1mò Bey den special Haussuchungen, wenn solche nämlich den Angriff einer sich etwa versteckten Malefitz-Person zum Gegenstand haben, soll die Vorschrift des 2. und 4. §. des III. Art. des Haupt-Vertrags genau beobachtet werden, dem Vogtmajorn jedoch vorbehalten seyn, was der §. 10. des besagten III. Art. im Haupt-Vertrag bestimmet, als wornach Bürgermeister und Rath den wachthabenden Officier ein für allemal anweisen soll.

2dò Wenn aber bey einer Haussuchung der Bedacht auf gestohlene und versteckte Sachen, und um solche pro liquidando Corpore Delicti, sowie zur Entschädigung des Depraedati vorzufinden und aufzuheben, gerichtet ist, soll solche von dem Vogtmajor, nach vorhergängiger Erkenntniss des Gerichts, dem die Sache zugeeignet ist, nach Vorschrift des Art. III. §. 14. des Haupt-Vertrags vollzogen werden.

Articulus IV.

Von der peinlichen Frage.

§. 1.

Zum vierten: Wann ein gefangener Bürger oder Reichs Unterthan der Stadt Aach, oder auch ein Fremder in dreyen unterschiedlichen nachgesetzten Fällen, darinn Bürgermeistere und Rath die Strafe auch über die Fremde zu erkennen haben, zu der peinlichen Frage zu stellen, soll solches durch vorgehende Bürgermeister und Raths Erkenntniss oder Decret, so aber derselbige durch Schöffen-Urtheil in Haft gebracht, durch Erkenntniss derenselben geschehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Wie auch jederzeit bey solcher peinlichen Frage der Vogt oder Major zum wenigsten mit sieben Schöffen und dem Bürgermeister, so kein Schöffen, gegenwärtig seyn, und durch denselbigen Bürgermeister, wann durch die peinliche Versuchung erkannt, die Fragen und Examination geschehen;

§. 3.

Jedoch Vogt, Major und Schöffen, wegen sich etwa ereignender Indicien oder der Sachen Gelegenheit nach unbenommen seyn soll, den Bürgermeister zu erinneren, über ein und anderes Factum, insonderheit, da dasselbe die Strafe über das Schwerdt von Rechtswegen nach sich führen würde, der Justitz und Wahrheit zu Steuer zu fragen.

§. 4.

Und was daselbst verhandelt und bekannt, soll durch der Vogtey- und Majorey- und einen des Raths Secretaren (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Rath verpflichtet, insonderheit eingebunden werden soll, was er bey solcher peinlichen Versuchung vernimmt, ins geheim zu halten) aufgezeichnet werden, welche beede Secretaren, damit Niemand in solchem schweren Werk vernachtheilet, ihre Aufzeichnung fleissig gegen einander halten, conferiren und vergleichen sollen.

§. 5.

Wann auch Jemand durch Bürgermeister und Rath zur peinlichen Frage in gemeldeten Fällen erkannt, sollen die beede Bürgermeistere dem Vogt oder Major und den Schöffen auf der Gerichts-Kammer, Brüssel, die Ursachen solcher erkannten peinlichen Frage ins gemein vermelden, darauf dann gemeldete Vogt und Major und Schöffen zu erster Gelegenheit in berührter Anzahl zu solcher erkannten und ihnen vermeldeten peinlichen Frage unweigerlich folgen sollen.

§. 6.

So dann ein Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder in nachgesetzten dreyen Fällen in der Acht vor- in- oder nach der peinlichen Frage solche Uebelthat (die nach Ordnung gemeiner beschriebenen Rechten oder Kaiserl. Majestät peinlicher Gerichts-Ordnung Leibes-Strafe, so über das Schwerdt wäre, mit sich brächte) bekannt, und der Vogt oder Major dasselbige Bekänntniss verurkundet, soll alsdann derjenige, so solche Uebelthat bekannt, aus Bürgermeister und Raths Händen seyn und bleiben, und durch den Vogt oder Major zu Schöffen-Urtheil zu Recht gestellet werden, da aber ein solcher in der Acht weiter nicht bekennen würde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann er zuvor ausserhalb der Acht bekannt hatte, soll er in den Fällen, die dem Rath zu strafen gebühren, in des Raths Händen verbleiben.

§. 7.

Ob aber Fremde, so auf freyen Strassen oder mit Verwilligung Bürgermeister oder Raths in Häusern binnen der Stadt und Reich Aach gelegen ergriffen, zu der peinlichen Tortur zu stellen oder nicht, soll jederzeit, ausserhalb obberührten und hernach erkläreten drey Fällen, auf Mahnen des Vogts oder Majors, durch die Schöffen erkannt werden, und durch den Vogt oder Major in solcher der Fremden peinlichen Tortur die Frage und Examination geschehen, auch von der Vogtey und Majorey- sodann der Schöffen Secretar (dem dann in seinem gemeinen Eid, damit er dem Schöffen-Stuhl verpflichtet, insonderheit eingebunden werden soll, was er bey solcher peinlichen Versuchung vernimmt, in geheim zu halten) aufgezeichnet werden, welche gleicher Gestalt, wie obverlautet, ihre Verzeichnungen conferiren und vergleichen sollen.

Articulus V.

Von der Begnadigung eines Missethäters.

§. 1.

Zum fünften: Wann ein Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder, dessen Missethaten und Uebertretung vor dem hohen oder Schöffen-Gericht (wie davon hernach unterschiedlich gesagt) zu erörteren gehörig, einige Uebelthaten begangen, welche vermög der gemeinen beschriebenen Rechten oder obgesetzter Kaiserlichen peinlichen Gerichts-Ordnung Leibes-Strafe mit sich brächten, und der Eingezogener solcher seiner Uebelthaten entweder selbst geständig oder genugsam überzeuget, soll demselben durch Uns Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen oder von Unsertwegen durch Unsern Vogt und Major mit samt den Schöffen, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen, auch auf sonderliche Fürbitte, so derhalb geschehen möchte, vor dem ausgesprochenen End-Urtheil an Leib und Leben Begnadigung wiederfahren mögen.

§. 2.

Jedoch, da solcher Gefangener aus des Raths Händen in des Vogts oder Majors oder der Schöffen Händen kömmt, sollen Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkommen, oder Unser Vogt oder Major samt den Schöffan denselbigen anders nicht, dann mit Bürgermeister und Raths Vorwissen und Bewilligung, zu begnadigen haben.

§. 3.

Hinwieder soll es Bürgermeistern und Rath der Stadt Aach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frey stehen, die eingezogene Missethäter, über welche sie die Leibes-Strafe in ihrem Rath zu erkennen, wie auch diejenige, so von dem Rath oder Kühr-Gericht der Stadt und Reich Aach verbannet und verkühret, nach Gestalt, Gelegenheit und Umständen der Personen, Sachen und beschehenen Fürbittens, am Leib und Leben auch mit der Stadt und Reich Aach, jedoch die Verkührte anders nicht, dann vermög der Kühr-Gerichts-Ordnung, zu begnadigen.

§. 4.

Welche Gefangene nun obgesetzter massen durch Uns Herzog oder Unsern Vogt oder Major mit samt den Schöffen, oder auch durch Bürgermeister und Rath der Stadt Aach begnadiget, oder sonst durch Schöffen-Urtheil oder des Raths Decret ledig erkannt, sollen durch Vogt, Major oder deren Diener auf gebührliche Urfehde (darinn Wir Herzog zu Gülich, Unsere Erben und Nachkommen, Unser Vogt, Major, Befehlshaber, Diener und Unterthanen, wie imgleichen Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde der Stadt Aach begriffen seyn sollen) ihrer Haften entlassen werden.

§. 5.

Wie und welcher Gestalt aber die eingezogene, sowohl Bürger und Reichs Unterthanen, als auch Fremden in criminal und peinlichen Sachen nach den ergangenen End-Urtheilen durch Vogt oder Major und die darzu nothwendige Diener zu ihrer mit Recht auferlegten Strafe zu bringen, soll hierunten, da von den Gerichten und Gedingen in bürgerlichen, geistlichen und criminal-Sachen gehandelt, nach Nothdurft vermeldet werden.

Ad Articulum V.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 58.te Beschwerde betr. die Begnadigung der vom Schöffen-Stuhl verurtheilten Delinquenten, und ob solche nach verkündetem Urtheil geschehen möge, oder ob solche vor Verkündigung anzugedeihen.

§. 18.

In Ansehung des hohen Begnadigungs-Rechts Ihro Kuhrfürstl. Durchl. und ins besonder der Zeit, wann solches auszuüben kömmt, wird von beeden Theilen hiemit bestimmt, dass solches vor dem ausgesprochenen End-Urtheil, mithin bevor durch den Meyerey-Secretar dem Delinquent die Leibes- und Lebens-Strafe angekündiget worden, Statt haben möge, hingegen nach solcher Ankündigung keinen weiteren Platz haben soll.

Articulus VI.

Vom Münzen.

Zum sechsten: Wann Bürgermeister und Rath der Stadt Aach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

güldene oder silberne Münzen zu schlagen bedacht und Vorhabens, sollen dieselbe sich mit Uns Herzogen vorgemeldet, Unseren Erben und Nachkommen des Schlag-Schatzes halber von wegen Unser habenden Gerechtigkeit zuvor, und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und Uns solchen Schlag-Schatz auf Unser Gesinnen treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn.

Ad Articulum VI.

Herzoglich-Gülichische 59.te Beschwerde betr. dass Magistrat vom Jahr 1758. bis in die Jahren 1760. zum Nachtheil des hohen Münz-Regals eine übergrosse Menge Kupfer-Münze, in 4- und 12-Heller-Stücken bestehend, welche Bauschen und drey-Bauschen-Stücken genannt werden, habe ausmünzen lassen.

§. 19.

Gleichwie alle wegen der in Annis 1758. und 1760. geschlagenen Kupfer-Münzen entstandene Irrungen und Beschwerden, ratione Praeteriti, unter der general Amnestie mitbegriffen werden, so hat es übrigens, in Ansehung des von der Stadt zu entrichtenden Schlag-Schatzes, bey den runden Worten des Art. VI. des Haupt-Vertrags de 1660. sein einziges Bewenden, und bleibt Bürgermeister und Rath zu Aachen unbenommen, Kupfer-Münzen ohne die Entrichtung des Schlag-Schatzes zu prägen, jedoch dass der Magistrat durch die überschwängliche und mit den darüber bestehenden Reichs-Gesetzen nicht zu vereinigende Menge solcher Prägung dem Inhalt gedachten Articuli nicht präjudiciren soll.

Articulus VII.

Von Gewalt und Fried-Gebot.

§. 1.

Zum siebenten: Da sich in der Stadt und Reich Aach Jemand, der wäre Bürger, Reichs Unterthan oder Fremder, einiger unbilliger Gewalt aus vorhergehender Bedrohung oder sonst beförchtete, mag derselbige bey Vogt oder Major, desgleichen bey Bürgermeister und Rath um Fried-Gebot anhalten, und da derowegen ein Theil, es wäre Vogt, Major, Bürgermeister oder Rath, vor oder ohne den andern ersucht, soll der erst Ersuchter dem andern solches unverzüglich vermelden und anzeigen lassen, damit der Fried gesammter Hand geboten und befohlen werde;

§. 2.

So aber die Sachen dermassen beschaffen, dass der Fried in der Eil zu gebieten, und die vorstehende Gefahr keinen Verzug erleiden könnte, soll es dem Vogt oder Major, Bürgermeister oder Rath, welcher solcher Gelegenheit am ersten erinnert oder gewahr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würde, entweder auf Ersuchen oder vor sich selbst und von Amts wegen frey stehen, den Frieden allein zu gebieten.

§. 3.

Wann nun über und wider das Fried-Gebot, so vom Vogt oder Major und Bürgermeistern und Rath selbst, oder aus deren besondern gethanen Befehl durch den Diener entweder von beiden oder von einer Seiten, wie oblautet, beschehen, einige thätliche Handlung von einem oder andern streitigen oder widerwärtigen Theil vorgenommen oder geübt, soll klagender Parthey frey stehen, seine Nothdurft vor Richter und Schöffen, oder Bürgermeister und Rath einzuführen,

§. 4.

Oder da keine Klage vorgebracht, sondern von Amts wegen verfahren werden sollte, Bürgermeister und Rath oder das Schöffen-Gericht, welcher unter denen präveniret, darüber zu erkennen haben sollen.

§. 5.

Die Abträge aber der berührten übertretenen Fried-Geboten (darzu die Uebertretere entweder vorgedachter massen durch Bürgermeister und Raths Bestrafung, oder durch rechtliche Erkenntniss, oder aber durch gütliche Bürgermeister und Raths oder aber Richter und Schöffen mit den Fried-Brecheren Composition zu halten) sollen beiderseits — zu einem halben Theil dem Vogt oder Major, davon die sämtliche Schöffen den 3.ten Theil zu geniessen, zum andern halben Theil Bürgermeister und Rath — zukommen, jedoch zuvor abgezogen die Unkosten, so auf eines oder des andern Theils Angriff, Gefängniss und Erledigung gegangen und von dem Gefangenen nicht wiederum vergnügt wären.

Ad Articulum VII.

Ad §. 1.

Erster Nachtrag zur Herzoglich-Gülichischen 60.ten Beschwerde betr. Dass Bürgermeistere Fried-Gebote einseitig ertheilen, verweigeren ꝛc.
Stadt-Aachische 29.te Beschwerde betr. vom Vogtmajor einseitig angelegtes Fried-Gebot.

§. 20.

Wird die Dispositio des Art. VII. §. 1. in Ansehung des Gewalt- und Fried-Gebots auf die Weibs-Personen dergestalt erstrecket, dass, wenn bey denenselben zum Fried-Gebot qualificirte Thätlichkeiten zu befürchten wären, solche ebenfalls unter besagter Disposition mitverstanden seyn sollen.

Articulus VIII.

Von fremden Gerichts-Handlungen.

§. 1.

Zum achten: So einige Personen (dieselbige wären Bürger,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichs Unterthanen oder Fremden) in ihren Contracten oder Sachen einiger fremden ausländischen Gerichten oder Gerichts-Personen in der Stadt oder Reich Aach zu gebrauchen bedürftig, soll die Verleihung der Erde jedesmal durch Vogt oder Major und durch Bürgermeistere oder Rath sämtlich beschehen, und sollen Vogt, Major und Bürgermeister und Rath daran seyn, dass die ansuchende Partheyen von ihnen vergeblich nicht aufgehalten noch mit übermässigen Unkosten beschweret werden.

§. 2.

Da auch vor solchen fremden Gerichten oder Gerichts-Personen einige Zeugen abzuhören, sollen die Bürger und Reichs Unterthanen durch Bürgermeister und Raths Diener, die Fremden aber durch des Vogts und Majors Diener erfordert, citirt und im Fall der Noth der Gebühr gezwungen werden.

§. 3.

So auch die Noth erforderte, dass ein oder mehr Bürger oder Reichs Unterthanen vor fremden Gerichten ausserhalb der Stadt und Reich Aach sein Zeugniss zn geben erfordert würden, sollen dieselbige durch Bürgermeister und Rath, die eingesessene Fremden aber durch den Vogt oder Major zu solchem Werk erlaubt und vermocht werden.

§. 4.

Wann auch von einigen fremden Gerichten Compass-Brief an Bürgermeister und Rath der Stadt Aach, oder aber an den Vogt oder Majorn und die Schöffen ausgehen, soll die Vorbescheidung der Zeugen, dieselbige seyen Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden, vor Bürgermeister oder Rath durch derenselben verordnete Diener, aber vor das Schöffen-Gericht durch des Vogts oder Majors Diener beschehen;

§. 5.

Wann aber von dem Schöffen-Gericht zu Aach an andere Gerichten Compass-Briefe ausgehen, sollen solche Compass-Briefe unterm Namen Richter und Schöffen, ausgenommen in Appellations- und Consultations-Sachen, so von andern Gerichten an jetzt gemeldetes Schöffen-Gericht gelangen (in welchen Schöffen-Meister und Schöffen solche Compass-Briefe und dergleichen allein erkennen) verfertiget werden.

Articulus IX.

Von gefährlichen Leibes-Schaden.

Zum neunten: Gefährliche Schnitt, als Stein, Brüche, Brüste, Cancer und dergleichen sollen über die Eingesessene der Stadt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reich Aach und andere ohne Unterschied durch Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath sämtlich und gleicher Gestalt, wie auch oben von der Erd-Verleihung vermeldet, erlaubt und gestattet werden.

Ad Articulum IX.

§. 21.

Herzoglich-Gülichische 61.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 1.te betr. dass Chirurgi gefährliche Operationen vornehmen, ohne dem Vogtmajorn von solchen Nachricht zu ertheilen.

Stadt-Aachische 1.te Beschwerde betr. des Vogtmajors an Wund-Aerzte angemassete Verordnungen.

Herzoglich-Gülichische 62.te Beschwerde betr. dass unter den Chirurgis Leute seyen, welche die Kunst nicht gelernet haben.

Herzoglich-Gülichische 63.te Beschwerde betr. dass gefährlich Verwundete dem Vogtmajor nicht angezeigt werden.

Zu Erläuterung des Art. IX. des Haupt-Vertrags sind Wir Herzog zu Gülich mit Bürgermeister und Rath übereingekommen, dass zwar die Vorschrift gedachten Articuli IX. führohin genau beobachtet werden, jedoch den in Aachen établirten und approbirten Medicis, Chirurgis und Operateurs gestattet seyn soll, in dem Fall, dass der vorzunehmende Schnitt den Verzug der vorhergängigen Anzeige nicht erlaubte, diese Anzeige gleich nach dem ersten Verband zu thun; zu welchem Ende Bürgermeister und Rath verheisset, sothane Medicos, Chirurgos und Operateurs dessen sowohl als zur genauen Beobachtung ermeldeten Art. IX. durch ein geschärftes Edictum behörig anzuweisen.

Articulus X.

Von Schiess- und Stech-Spiel, Gaukeley ꝛc.

Zum zehenten: Schiess- und Stech-Spiel, Fechten und Gaukelwerk, Glücks-Hafen und Lottereyen, und was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, sollen gleicher Gestalt von Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath erlaubt und zugelassen, und die Bahnen beyderseits (ausserhalb der Stadt Aach Graben und am Louis-Berg, da Bürgermeister oder Rath solches allein zu thuen) gefreyet werden.

Ad Articulum X.

§. 22.

Herzoglich-Gülichische 23 te Beschwerde betr. die öffentliche Verachtung des Vogtmajorn, gelegentlich dessen von Komödianten ausgestellcten Wapens

Herzoglich-Gülichische 65.te Beschwerde betr. die thätliche Ausschliessung des Vogtmajorn von der Erlaubniss zu allerhand Komödien, Tragödien, Concerten, Operen ꝛc.

Zu Erläuterung dieses Artickels wird von beeden Theilen festgesetzt, dass unter demselben die Komödien, Tragödien, Operen, Operetten, Ballette und Pantomimen, imgleichen die Zeigung fremder Thieren, wenn solche Zeigung vermittelst eines auf offenen Gassen aufgerichteten Theaters oder Bühne und ausserhalb den Stadt-Graben und Louis-Berg vorgenommen würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 66.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat die bey Komödien und dergleichen Ereignungen ausgetheilet werdende Verkünd- und Einladungs-Zettelen (Affiches) einseitig habe abänderen lassen.

Herzoglich-Gülichische 67.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat das wegen der Hazard-Spielen im Jahre 1750. gemeinschaftlich erlassene Verbot im Jahre 1764. einseitig aufgehoben, und von jener Zeit gegen beträchtliche Summen ausverpfachtet habe, von welchen Vogtmajorn die Hälfte gebühret.

Herzoglich-Gülichische 68.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeistere wider dabevoriges Herkommen zu Ballen und dergleichen einseitig Erlaubniss ertheilet,
Sodann
Standes-Personen die Freyheit beschränkt haben, Gesellschafts-Ballen zu halten.

Herzoglich-Gülichische 69.te Beschwerde
betr.
dass das so genanntes Freuden-Schiessen, Klüppel-Werfen und dergleichen ohne Miterlaubniss des Vogtmajorn geduldet werde.
Anhang
zur nämlichen Beschwerde
betr.
dass demselben die Miterlaubniss wegen Zeigung fremder Thieren ꝛc. bestritten werde.

Herzoglich-Gülichische 70.te Beschwerde
betr.
dass Vogtmajor von der Miterlaubniss ausgeschlossen werde, welcher die fremde Lotterien bedürfen.
Item
von so genannten Drehbreten und anderen unzulässigen Wag-Spielen.

mitbegriffen seyn sollen, jedoch unter folgenden Bedingnissen:

1.) Soll Vogtmajor, so oft als Bürgermeister die Erlaubniss zu den Komödien ertheilen, die Miterlaubniss nicht verweigeren, auch dieser, wo Bürgermeister die einmal ertheilte Erlaubniss aufheben und einziehen würden, gleichfalls wieder aufheben.

2.) Soll über die Affiches oder Verkündigungs-Zetteln dergleichen Komödien, Tragödien und so weiter jedesmal die Aufschrift: Mit hoher Erlaubniss, gesetzt werden.

3.) Soll für sothane Erlaubniss und Miterlaubniss Loco Honorarii zween Reichsthaler für jeden der zween Bürgermeister, zween Reichsthaler für den Vogtmeyer, dann ein halber Reichsthaler für den Bürgermeister- und Raths-Secretar, und ein halber Reichsthaler für den Majorie-Secretar (den Reichsthaler allenthalben zu 54. Aachener Mark und auf jederzeit laufenden Fuss gerechnet) einmal für allemal und als lang die nämliche Truppe Komödianten in Aachen verweilet und das Theater besteiget, in perpetuum bestimmet, und ein mehreres, auf welche Art es immer wäre, zu forderen nicht gestattet seyn.

4.) Soll im übrigen der aus den Komödien zu erzwingende und von Bürgermeister und Rath nach Umständen und Gutbefinden zu bestimmende Nutzen dem Ærario publico Civitatensi einzig und allein zufliessen.

5.) Sollen alle Tänze, Bälle, sogenannten Hazard- oder Karten-Spiele, Concerte und Musikalische Aufführungen, nicht minder das blose Schiessen (wann es kein Schiess-Spiel ist) und das Klüppel-Werfen der Jugend, imgleichen die Zeigung eines fremden Thieres (wenn solche in den Häusern und deren Zubehör, oder auf den Gassen ohne Bühne geschieht), dann die Collecten zu einer auswärtigen Lotterie, und was dergleichen mehr, in besagtem Articulo X. nicht mitbegriffen seyn, sondern lediglich Bürgermeister und Raths Verfügungen allein anheim gegeben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der daraus für das Ærarium Civitatense zu verhoffende Nutzen diesem verbleiben.

Articulus XI.

Von Besichtigung und Begrabung verunglückter Leichen.

§. 1.

Zum eilften: Welche in der Stadt und Reich Aach von andern umgebracht, oder sonst durch Unfall, eigene Schuld oder That todt geblieben, sollen durch Vogt oder Major und zween Kühr-Schöffen, und in deren eines oder beider Abwesenheit durch einen Bürgermeister, der Schöffen ist, oder aber durch einen oder zween Schöffen, die Kührstoffeln sind, oder zween andern Schöffen besichtiget werden.

§. 2.

In dieser Besichtigung soll Vogt oder Major mit samt den obgemeldeten Kühr-Schöffen alle Gelegenheit des todten Körper, insonderheit aber der Wunden, Mahlzeichen und Verletzungen fleissig Acht haben, und dieselbe durch den Vogtey- oder Majorey-Secretar getreulich aufzeichnen lassen.

§. 3.

Wann solches geschehen, mag der Vogt oder Major mit gemeldeten Kühr-Schöffen, oder, in derenselben Abwesenheit, mit den andern darzu Verordneten die todten Körper zu begraben erlauben, oder aber, so erhebliche Ursachen vorhanden, solches nach Gestalt und Gelegenheit verziehen oder verweigeren, und so sich Jemand dessen beschweren würde, sollen die gemeine Schöffen, ob solches Verziehen oder Verweigeren mit Recht oder Unfug geschehen, zu erkennen haben.

§. 4.

Da sich auch ein Fremder selbst entleibt, soll aus dessen Haab und Gütern, so viel deren bey ihm und in seiner Wohnung oder Herberg befunden, zween Theile dem Vogt oder Major, und der übrige dritte Theil den sämtlichen Schöffen zukommen, jedoch obgemeldeten Vogt, Majorn und Schöffen ihr Gebühr des Abtrags dadurch unbenommen sondern vorbehalten; der Bürger aber und Reichs Unterthanen Güter sollen in diesem Fall bey den nächsten Erben und Bluts-Verwandten verbleiben.

§. 5.

Jedoch da eines solchen sich selbst Entleibten (er wäre Fremder, Bürger oder Reichs Unterthan) Erben, Verwandten oder Freunde, um den todten Körper zu begraben, anhalten, und solches ihnen Vogt oder Major mit den Schöffen gegen Erkenntniss, deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie sich mit dem Vogt oder Major und den Schöffen zu vergleichen, gestatten oder vergönnen würden, soll von demjenigen, was davon kömmt, zween Theile dem Vogt oder Major, und den Schöffen der dritte Theil zukommen.

Ad Articulum XI.

§. 23.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich-Gülichische 72te Beschwerde betr. der Bürgermeistern Verweigerung, verunglückte Stadt-Soldaten vom Vogtmajorn und Kühr-Schöffen besichtigen zu lassen. So dann die nöthige Anordnung eines besondern Medici und Chirurgi, welche in dergleichen Fällen zu gebrauchen.

Gleichwie Wir, Herzog zu Gülich, Uns überhaupt gnädigst gefallen lassen wollen, dass in Ansehung des Gerichts-Standes des städtischen Militaris es bey dem Herkommen der bisherigen Verfassung desselben, mithin Unterwürfigkeit gegen Bürgermeister und Rath sein künftiges Bewenden habe, so komme auch ins besonder dasjenige, was bey der Besichtigung des Anno 1761. entleibten städtischen Soldaten etwa zur Beschwerde aufgeführet worden, andurch aus dem Wege.

Uebrigens aber, so viel die Besichtigung sonstiger verunglückten Leichen anbelangt, sollen Vogtmajor und Schöffen die Einrichtung treffen, dass von den Aachenschen Medicis und Chirurgis die zur Besichtigung nöthigen Subjecta ausersehen und zur Beobachtung dessen, was in ihre Kunst und Wissenschaft einschlägig ist, gebraucht werden mögen.

Articulus XII.

Von Untersuchung der Massen, Ellen und des Gewichts.

§. 1.

Zum zwölften: Dieweil die hohe Nothdurft erfordert, dass Mass, Ellen und Gewicht ehrbarlich und aufrichtig gehalten und dieselbige in keinen Missbrauch gezogen werden, als soll einer aus den Bürgermeistern selbst in Person, oder aber etliche ansehnliche Raths-Verwandten, so oft solches nöthig und ihre Gelegenheit seyn will, doch zum wenigsten jährlich dreymal, in Beyseyn des Vogt oder Majors mit samt den Vogtey- und Majorey- auch Raths-Secretaren, in die Häuser der Bürger, Reichs Unterthanen und eingesessenen Fremden, und auf Lehn-Gütern mit Vorwissen des Lehn-Herrn, Lehn-Richters oder Statthalters, so mit Mass, Ellen und Gewicht handthieren und ihre Waaren verkaufen, eingehen, solches alles besichtigen, eichen, messen, abwägen und mit allem Fleiss Acht haben und examiniren, ob es allenthalben aufrichtig und ohne Mangel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Und so sich in solcher Besichtigung und Examination einiger Fehl oder Gebrech befünde, sollen sie die mangelhaften Massen, Ellen und Gewichte des Vogts oder Majors Dienern vor den Häusern überlieferen, dieselbige folgends auf das Rath-Haus zu tragen und zu stellen; und soll des Raths-Secretar unterschiedlich aufzeichnen, wie und bey wem sich die Fehler und Mängel allenthalben befunden, welches auch der Vogtey und Majorey Secretar zu thuen Macht haben soll.

§. 3.

Und so sich in diesem allem einiger Verkäufer weigeren oder sperren würde, soll derselb, wann er ein Bürger oder Reichs Unterthan, auf Ansuchung des gegenwärtigen Bürgermeisters oder Raths-Verwandten durch den Vogt, Meyer oder dessen Diener gefänglich angenommen, zum Thurn geführet und zur gebührlichen Strafe gebracht werden; gegen die Fremden aber soll der Vogt, Meyer oder dessen Diener, des Bürgermeisters oder Raths-Verwandten unersucht, vorgemeldeter massen verfahren und dieselbe gefänglich annehmen.

§. 4.

Gleicher und ebenmässiger Gestalt soll es auch mit den einkommenden fremden Verkäuferen und Krämeren auf den Märkten, Gassen, in Herbergen, und wo sie sonst zu betreten, in des Vogt oder Majors Beyseyn gehalten werden.

§. 5.

Und was hieraus durch Bürgermeister oder Raths entweder Erkennung oder vorgenommene Composition für Abträge erfolgen, davon soll der Vogt oder Major den halben Theil empfangen, und der übrige bey Bürgermeister und Rath verbleiben, jedoch dass bey sitzendem und noch währendem Rath dem Vogt oder Major, wessen sich Bürgermeister und Rath derhalben entschlossen, angezeigt und ihme solcher Composition und Decrets Abschrift mitgetheilet werde.

Ad Articulum XII.

§. 24.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich-Gülichische 73.te Beschwerde betr. die gefliessentlich unterbliebene Untersuchung der Massen, Ellen und Gewichten.

Wegen Untersuchung der Ellen, Massen und Gewichten habe es bey der klaren Vorschrift des XII. Art. §. 1. 2. sein unabänderliches Verbleiben, ausser dass es jährlich mit Einer Untersuchung genug seyn möge: Jedoch soll dem Vogtmeyer freystehen, wenn bey ersagten Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 74.te Beschwerde
betr.
dass so genannte Block-Massen, Bier-Tonnen 2c. 2c. von den von Amts wegen anzustellenden Untersuchungen von Mass, Ellen und Gewicht ausgenommen worden.

So dann
Herzoglich-Gülichische 75.te Beschwerde
betr.
dass die Eichung der Massen, Ellen und Gewichten in Anwesenheit des Vogtmajorn nicht geschehe.

Herzoglich-Gülichische 101.te Beschwerde
betr.
dass Markt- und Kühr-Meister ihre Ordnungen überschreiten.

suchungen von Seite der Stadt etwas zu Jemandes Vortheil und zum Präjuditz des Vogtmajors vorgehe, und folglich dieser gegründete Beschwerde zu haben glaubte, solchem Vorgang zu contradiciren, und dessentwegen das Nöthige dem in §. 2. Art. XII. des Haupt-Vertrags de 1660. dem Majorie-Secretar vorbehaltenen Protokoll einverleiben zu lassen.

Anbelangend aber die so genannte Block-Massen, Bier-Tonnen, trockene Früchten-Massen, Leder-Gewichten, und welche Gewichten und Massen in das Amt der über Früchten, Brod, Fleisch, Fisch, Leder, Wein, Bier und dergleichen von Bürgermeister und Rath bestellten und geschwornen Markt-Kühr-Meistern und Rödern einschlagen, soll es lediglich bey derenselben uraltem Amt und Herkommen ungestört und unveränderlich verbleiben, mithin sind Wir Herzog zu Gülich gnädigst gesonnen, von den diesfalls erhobenen Beschwerden abzustehen; dargegen Bürgermeister und Rath angeloben, nicht nur überhaupt die allenfallsige Mängel bey den Markt- und Kühr-Meistern untersuchen zu lassen, und wenn dergleichen vorgefunden würden, selbige abzustellen, die Markt- und Kühr-Meister aber jederzeit in den Schranken ihrer Ordnungen zu halten, sondern auch ins besonder, so viel die von sothanen Markt- und Kühr-Meistern vorzunehmende Untersuchungen obgemeldeter Massen und Gewichten anbelangt, vordersamst ein Edict dieser Obliegenheit halber und wegen Richtigstellung nämlicher Massen und Gewichten zu erlassen, desgleichen einigemal im Jahr gewisse Districten der Stadt und des Reichs Aachen durch dieselbe gehörig visitiren zu lassen.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 76.te Beschwerde
betr.
die unterlassene Bestrafung der in den Jahren 1765. und 1766. mangelhaft befundenen Massen, Ellen und Gewichten.

§. 25.

Verpflichten sich Bürgermeister und Rath, dem Vogtmajorn die ihme nach klarer Vorschrift des Art. XII. §. 5. des Haupt-Vertrags de 1660. gebührende Hälfte der erfolgenden Abträgen oder Brüchten nach Abzug der hinc inde bey der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untersuchung und sonst darauf gegangenen Kosten in Zukunft nie vorzuenthalten.

Ratione Præteriti und sonderlich wegen der in den Jahren 1765. und 1766. gehaltenen Besichtigungen soll alles auf sich beruhen und in Vergessenheit gestellet werden.

Articulus XIII.

Vom Grass- und Pforten-Gebot.

§. 1.

Zum dreyzehenten: Nachdem Bürgermeister und Rath von Alters ihre Bürgere und Reichs Unterthanen von wegen ihres Ungehorsams, gegen Ihnen Bürgermeister und Rath begangen, und gemeiner bürgerlichen Uebertretungen auf der Stadt Aachen Pforten und in das Gras-Haus (dieselbige dadurch zum gebührlichen Gehorsam und nach Gelegenheit der Sachen zum ziemlichen Abtrag zu bringen) durch ihre Raths-Diener zu gebieten gehabt, soll solches Gras- und Pforten-Gebot Bürgermeister und Rath, doch allein über berührte Bürgere und Untersassen, zu gebrauchen verbleiben.

§. 2.

Und was also von denjenigen (so auf die Pforten oder in das Gras-Haus geboten) für Abträge eingenommen, sollen zu gemeinem Nutzen und Besserung der Stadt Aachen von Bürgermeister und Rath allein angelegt werden.

Ad Articulum XIII.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 77.te Beschwerde betr. dass Bürgermeister mit Kammer-Executionen voran fahren, Bürgere und Fremden in Brüchten erklären, dieselbe diesertwegen vergewaltigen, pfänden ꝛc.

Herzoglich-Gülichische 78.te Beschwerde betr. des Magistrats Captur-Decreten, und dass solche dem Vogtmajorn vom Städtischen Secretar nicht zugebracht werden.

Herzoglich-Gülichische 94.te Beschwerde betr. dass Magistrat die Pfändungen in Accis-Sachen nicht nur auf Bekummerung der Waaren auf den Strassen, sondern auch auf derselben Verkauf erstrecket.

§. 26.

Nachdem Wir Herzog zu Gülich Uns gnädigst gefallen lassen wollen, dass Bürgermeister und Rath das Recht der so genannten Kammer-Executionen ohne Unterschied des Orts allein und in vollem bisher üblichen Mass zustehen und verbleiben soll, so sind auch höchst-Wir geneigt, von den diesfalls erhobenen Beschwerden gänzlich abzustehen und solche schwinden zu lassen.

Dagegen verpflichten sich Bürgermeister und Rath, dass sie, wenn auf ihr Ersuchen ein Fremder in diesem Gegenstand durch den Vogtmajor in Haft gebracht, von Bürgermeister und Rath vor das Schöffen-Gericht belangt, und so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 12.te Beschwerde
betr.
dass Bürgermeister ihre Bescheide mit starker Hand vollstrecket, die Vollstreckung der vom Schöffen-Gericht eröffneten Urtheilen dahingegen mit Gewalt behindert haben.

weiter der Fall des 5. §. im XXIX. Art. des Haupt-Vertrags sich ergeben würde, alsdenn von den erkannten oder componirten Geld-Strafen oder Abträgen dem Vogtmajorn die Hälfte, nach gemeinschaftlichem Abzug der Kosten, abgereicht werden soll.

Articulus XIV.

Vom Vogt-Geding.

Zum vierzehenten: Nachdem man befindet, dass das Vogt-Geding von Alters dreymal im Jahr, jedesmal fünfzehen Tage lang (davon das erste auf Montag nach dem H. drey Königs-Tag im Hartmonat, das andere auf den zweeten Montag nach dem H. Oster-Tag, das dritte und letzte auf Montag nach S. Joannis Baptistæ Geburts-Tag anfanget) gehalten worden, soll es auch hinführo dabey verbleiben, und allerdings ohne Veränderung mit Personen darzu gehörig, mit Fragen (welche jedoch dem jetzt über die nachbarliche Speen aufgerichteten Vergleich allerdings gemäss gesetzt werden sollen) und sonst, wie von Alters, gehalten werden.

Ad Articulum XIV.

§. 27.

Herzoglich-Gülichische 79.te Beschwerde mit Bezug auf die Städtische 30.te
betr.
dass Bürgermeistere die Abhaltung des Vogt-Gedings behindert haben.

Herzoglich-Gülichische 80.te Beschwerde
betr.
dass nach unterlassenem Vogt-Geding das Justitium nicht beobachtet werde.

Stadt-Aachische 30.te Beschwerde
betr.
die vom Vogtmeyer verweigerte Haltung der Vogt-Gedingen.

In Ansehung des Vogt-Gedinges haben Wir Herzog zu Gülich und Bürgermeister und Rath Uns dahin verglichen, dass mit Aufhebung der diesfallsigen wechselseitigen Beschwerden und einstweiliger Beseitigung der von beeden Theilen in Petitorio angeführten Gründen das Vogt-Geding führohin dem Art. XIV. des Haupt-Vertrags de 1660. und dem Herkommen gemäss jederzeit gehalten, auch von keinem Theil behindert werden soll: Und wenn darüber oder bey Haltung desselben ein- oder anderer Seits Streitigkeiten entstehen würden, so soll derenthalben das Vogt-Geding keinesweges aufgehalten, sondern damit fortgefahren werden und jedem Theil seine allenfallsige Gerechtsame protestando zu verwahren freystehen.

Articulus XV.

Vom Schöffen - Gericht.

§. 1.

Zum fünfzehenten: Ausserhalb gemeldeten drey Vogt-Gedingen soll das hohe oder Schöffen-Gericht die übrige Zeit des Jahrs durch Major und Schöffen besessen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Vor welchem Gericht in erster Instanz alle und jede Sachen, welche Erbschaft, Renten, Zins oder Gülde, die seyen erblich oder auf Wiederlöss verschrieben, betreffen, desgleichen alle Personal- und Schuld-Forderungen der Fremden gegen Fremden, wie auch Miethschaft, Bürgschaft, Gewalt, Compromissen, Contracten und Kaufmannschaft, so ausserhalb der Stadt gepflogen, und darzu alle und jede Personal- und Schuld-Forderungen, wann derhalben vor den Schöffen Briefe oder Urkunden aufgerichtet, und sonst alle Sachen, da die Partheyen in ihren Contracten Willkühr oder Pönen setzen, darin der Herr (das ist Vogt oder Meyer) genannt, desgleichen auch alle Sachen, welche mit Kummer oder Pfändungen, Anrichtungen, Immission, Beleiden, Beschüttungen, Deponirung der Pfenningen, Sequestrirung, Inventirung und Obsignirung der Güter angefangen, gehören und mit Urtheil und Recht auf vorgehende Mahnung des Vogt oder Majors erörtert werden sollen: Jedoch soll es mit den Renten, Gülden oder Zinsen, welche Bürgermeister Schöffen und Rath verschrieben, gehalten werden, wie hierunten, da von Bürgermeister- und Raths-Gericht in bürgerlichen Sachen disponiret wird, Versehung geschehen.

§. 3.

Was auch für Sachen von anderen auswendigen Gerichten durch vorgenommene Appellation, Provocation und Consultation nach Aach gelangen, sollen jedesmal durch Schöffen-Meister und Schöffen ausfindig gemacht und erörtert werden.

§. 4.

Es soll auch unserm Vogt, Majorn, Schöffen und der Vogtey und Majorey Secretario in Uebung und Execution der Justitz von Bürgermeister und Rath keine Einsperrung geschehen, noch Ziel, Mass oder Ordnung gegeben, und dieselbe wie auch des Majors Diener in Administratione Justitiæ nicht behindert, noch mit Gras- oder Pforten-Gebot abgeschreckt, sondern, was über Schöffen-Urtheil zu klagen, solches bey Ihrer Kaiserlichen Majestät oder dem Kammer-Gericht angebracht und ausgeführt werden.

Ad Articulum XV.

Ad §. 2.

Herzoglich-Gülichische 92.te Beschwerde betr. dass Magistrat seine Gerichtsbarkeit auf real- und Miethschafts-Sachen, auch auf Fremden nicht eingesessenen erstrecket, auch Citationes edictales erlassen hat.

§. 28.

Nebst Begreifung der general Amnestie desjenigen, was im Jahr 1761. bey Gelegenheit des Rechts-Streites Theze contra Kafferts etwa zur Beschwerde eines oder des andern Theils vorgefallen, wird von beeden Theilen die genaue Beobachtung der Vorschrift des §. 4. Art. XV.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Haupt-Vertrags de 1660. pro Futuro zugesichert, imgleichen festgesetzt, dass, wenn in einer Sache ein Conflictus Jurisdictionis zwischen dem Magistrat und dem Schöffen-Gericht entstehen, und diesertwegen der Rechts-Streit vor einem der höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemacht würde, der Vogtmajor nach documentirter Anzeige des bey einem der höchsten Reichs-Gerichten eingeführten Recursûs mit der Vollstreckung des in Streit gezogenen Urtheils oder Decreti an sich halten soll.

Articulus XVI.

Von den Lehnen.

Zum sechszehenten: Dieweil in der Stadt und Reich Aach verschiedene Lehn-Güter gelegen, sollen die streitige Sachen, so sich der Güter halben erheben, und sonst keine andere Sachen oder Actus, in erster Instanz vor ihren ordentlichen Lehn-Richter decidiret, und so von demselbigen appellirt, folgends durch die Schöffen (ausserhalb der Probstey zu Aach Lehn-Güter) geäussert werden.

Ad Articulum XVI.

§. 29.

Herzoglich-Gülichische 88.te Beschwerde.
Erster Abschnitt
betr.
die Herzoglich-Gülichische Ober-Lehn-Herrschaft über die in Aachen bestehende Lehnen und derselben Gerichtsbarkeit.
Zweeter Abschnitt
betr.
die von Verwaltern der dem Magistrat zustehenden Lehnen angemasset werdende Gerichtsbarkeit.

Herzoglich-Gülichische 89.te Beschwerde
betr.
die Grobheit des Magistrats, da dessen Lehn-Verwalter für die Eröffnung des Lehns in Kuhrfürstlichen Begebenheiten Gebührnissen hat forderen und erlegen lassen.

Herzoglich-Gülichische 90.te Beschwerde
betr.
dass vom Vogtmajorn Gebührnissen gefordert werden, wenn derselbe in Malefitz-Sachen der so genannten Eröffnung eines Lehns bedarf.

Gleichwie die Ansehung der Städtischen Lehen und deren Gerichtsbarkeit Wir Herzog zu Gülich Uns gnädigst gefallen lassen wollen, dass es bey dem bisherigen Herkommen derenthalben, imgleichen der Observanz-mässigen Lehens-Formul, und den bey Eröffnung der Lehen in civil Sachen den Lehen-Verwaltern zukommenden Gebührnissen sein Bewenden führohin haben soll; so sind höchst-Wir geneigt, von den diesfalls erhobenen Beschwerden wiederum abzustehen; dagegen verheisset Bürgermeister und Rath, dass in Malefitz-Sachen, bey welchen die Meyerey der Lehn-Eröffnung bedarf, und in dem Fall, wo aus des Delinquenten Mitteln die diesfallsige Gebührnissen nicht bestritten werden können, der Meyerey niemaln etwas abgefordert werden soll. So viel aber ins besonder das Probsteyliche Lehn-Gericht anbelangt, verpflichtet sich Bürgermeister und Rath, seine Diener dahin gemessen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 105.te Beschwerde betr. das Probsteyliches Lehen-Gericht in Aachen.

Stadt-Aachische 34.te Beschwerde betr. die Behinderung eines ehrbaren Raths nachgesetzten Lehn-Verwalters in pflichtmässiger Verrichtung seines Amts in Betref des öffentlichen Wasser-Flusses und Aerken auf dem Malz-Weiher.

verbescheiden, dass dieselbe bey Ladungen und andern gerichtlichen Handlungen die nöthige Vorsicht in Ansehung des zu eröffnenden Lehens gehörig gebrauchen sollen: Wogegen Wir Herzog zu Gülich geneigt seyen, dem Vogtmajor anzubefehlen, dass von den Meyerey-Dieneren bey Ladungen vor das Schöffen-Gericht ein Gleiches wegen der Städtischen Lehen beobachtet werde.

Articulus XVII.

Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats.

§. 1.

Zum siebenzehenten: Wann einiger Bürger oder Eingesessener der Stadt und Reichs Aach mit anderen derselben Stadt und Reichs Bürgeren oder Unterthanen, oder ein Bürger und Reichs Unterthan gegen eingesessene Fremden von wegen einiger anderen Schulden oder personal Forderungen, dann bey dem Schöffen-Gericht oben gemeldet, in Recht zu thuen, soll es demselbigen jedesmal freystehen, vor das hohe oder Schöffen-Gericht oder aber vor Bürgermeister oder Rath dieselbige seine Klagen einzubringen, und an welchem Ort er zu klagen angefangen, ordentlicher Weise bis zum End-Urtheil zu verfolgen.

§. 2.

Jedoch wer von Knechten, Mägden und Dienstboten (ausserhalb denen, so vor die Werkmeistere gehörig) Belohnungen zu klagen hat, der soll solches allein vor Bürgermeister oder Rath ausfindig machen und decidiren lassen.

§. 3.

So auch Irrungen entstünden von wegen einiger Renten, Gülden oder Zinsen, welche die Stadt Aach verschrieben, oder auch von wegen der Stadt Accisen, soll es damit nachfolgender massen gehalten werden: Nämlich da sich jetzt angezogener Renten, Gülden oder Zinsen halben zwischen Partheyen Streit erhübe, wem solche Renten oder Zinsen zukommen oder zuständig und zu bezahlen seyn sollen, in solchem Fall soll es der klagenden Parthey freystehen, derhalben vor Bürgermeister oder Rath oder aber vor das Schöffen-Gericht Rechts zu pflegen.

§. 4.

Imgleichen wann zwischen des Raths zu Aach Acciss-Pachter und einem oder mehr anderen Glaubigeren sich Irrungen zutrügen, wem an Gütern eines Dritten, der zugleich ermeldetem Pachter Acciss und anderen Gläubigeren andere Schuld schuldig wäre, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorgang mit ordentlicher Pfandschaft oder Anrichtung zu haben gebühret, solcher Streit soll durch Bürgermeister und Rath oder aber durch das Schöffen-Gericht nach der klagenden Parthey Gefallen, auch erörtert werden mögen.

§. 5.

Wann sich aber zwischen dem Rath selbst oder dessen bestellten Dienern und Aufhebern der Stadt-Accisen an einer und andern Gläubigeren an der zwoten Seite solcher Streit, wie jetzt gemeldet, des Vorgangs halber an eines Dritten Güter erhübe, der soll in erster Instanz durch das Schöffen-Gericht rechtlich entschieden werden.

§. 6.

Zudem so Jemand von wegen hieroben vermeldeter Renten, Gülden oder Zinsen, so die Stadt Aach verschrieben, verweigerter gebührlichen Bezahlung Bürgermeister und Rath berührter Stadt in Recht anzusprechen hätte, der mag solches auch vor Richter und Schöffen derselben Stadt, vermög ihrer habenden Römisch-Kaiserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten de non evocando, versuchen, und durch dieselbe erörteren lassen.

Ad Articulum XVII.

Ad §. 2.

Herzoglich-Gülichische 93.te Beschwerde betr. dass Bürgermeistere der Gerichtsbarkeit in Klag-Sachen, Fremden nicht eingesessenen und fremde Dienstboten betreffend, sich unterziehen, auch den Unterschied nicht beobachten, ob die Dienstboten Klägere oder Beklagten seyen.

§. 30.

Zur Erläuterung des 2. §. Art. XVII. des Haupt-Vertrags de 1660. wird von beeden Theilen festgesetzt, dass die in demselben enthaltene Vorschriften wegen der über Belohnungen der Knechten, Mägden oder Dienstboten erhobenen Klagen indistinctè von Klägeren und Beklagten zu verstehen seyen.

Articulus XVIII.

Vom Werkmeister - Gericht.

§. 1.

Zum achtzehenten: Sollen die vorfallende Sachen, das Wollen-Handwerk betreffend, in erster Instanz vor die verordneten Werkmeistere und Geschwornen obgemeldeten Wollen-Handwerks, und folgends, so einige Appellationen vorgenommen, vor Bürgermeister und Rath mit Recht und Urtheil erlediget werden.

§. 2.

Es sollen aber die Werkmeistere über keine andere Sachen, dann so ihnen in ihren Privilegien ausdrücklich zugelassen, zu richten und zu urtheilen Macht haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad Articulum XVIII.

§. 31.

Herzoglich-Gülichische 95.te Beschwerde betr. dass das Werkmeister-Gericht die ihme nachgelassene Gerichtsbarkeit über die bisherige Schranken erstrecke.

Gleichwie das Aachensche so genannte Werkmeister-Gericht an seinen uralt hergebrachten und in dem Compactat vom Jahre 1406. bereits anerkannten Gerechtsamen und Gerichtsbarkeiten von Niemand auch von keinem andern Gericht der Stadt Aachen in einige Weise gekränket, geschmälert oder benachtheiliget werden soll; also soll auch dasselbige über seine Befugnissen und Gerichtsbarkeiten nicht ausschreiten, sondern zu diesem seinem Bezirk von Bürgermeister und Rath angewiesen werden.

Articulus XIX.

Von Zunft-Sachen.

Zum neunzehenten: Dieweil die andere Zünften oder Gaffelen ihre Gräven und Geschworne oder verordnete Meistere und Gesellen haben, sollen die Sachen und Gebrechen, so viel derselben Gaffelen und der Handwerken Ordnung betrift, vor ihnen, den Gräven und verordneten Meisteren oder Gesellen, erstlich und folgends durch Bürgermeister und Rath, so sich Jemand darinn beschweret befünde, decidirt und erörtert werden.

Ad Articulum XIX.

§. 32.

Herzoglich-Gülichische 97 te Beschwerde betr. dass Zunft-Meistere sich der Häuser-Visitation unterziehen, und unterm Vorwand habender Privilegien Zunftgenossene Bürger und Reichs Unterthanen auf allerhand Art bedrucken, Magistrat und dessen Bürgermeistere darzu die Hülfe und den andurch Beschwerten kein Gehör geben.

Herzoglich-Gülichische 99.te Beschwerde betr. dass die Zunft-Gräven, oder wie die Vorsteher der Zünften in Aachen genennet werden, ihre Gewalt missbrauchen, da sie die Zunft-Genossen ausser Gebot setzen.

Stadt-Aachische 35. te Beschwerde betr. des Vogtmajors protestirliche Einmischung in die durch Zünften beschehene zunftmässige Aufhebung verbotener Waaren.

So viel die Zunft-Sachen anbelangt, sind Wir Herzog zu Gülich gnädigst entschlossen, die den Zünften nach den Verträgen und dem damit übereinkommenden Herkommen zuständige Haus-Untersuchungen, Confiscationen und Rechte keinerdings entziehen zu lassen, sondern solche dabey unverrückt zu belassen: Dagegen Bürgermeister und Rath sich verpflichten, die Höchst-Denenselben und Dero Vogtmajorn zustehenden Arrest- und Kummer-Rechte, so oft es bey den in Zunft-Sachen vorzunehmenden Haus-Untersuchungen und Confiscationen auf sothanen Rechte ankommen würde, gebührend respectiren und darinn auf keinerley Weise eingreifen zu lassen; wo übrigens die Gerichts-Stelle der Sache ihre Bestimmung durch den Art. XIX. behaltet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Articulus XX.

Von den Markt- und Kühr-Meistern.

Zum zwanzigsten: Nachdem von Alters her Bürgermeister und Rath über Korn, Brod, Fleisch und Fisch geschworne Markt-Meister, wie auch über Bier, Leder und andere dergleichen zu menschlicher Leibes-Nothdurft gehörigen Sachen unterschiedliche Kühr-Meistere gesetzt, sollen die Gebrechen und Missverstand, so dieser jetzt angezogenen Stücken und Punkten ihrer Tauglichkeit und Untauglichkeit oder sonst Uebertretung ihrer habenden Ordnung halber vorfallen möchten, von gemeldeten Markt- und Kühr-Meistern gleicher Gestalt in erster Instanz, und hernach, so sich Jemand derhalben beschweren und berufen würde, durch Bürgermeister und Rath der Gebühr geäussert werden.

Articulus XXI.

Vom Send-Gericht.

§. 1.

Zum ein und zwanzigsten: Dieweil von Alters, neben diesen vorangezogenen Gerichten, auch ein geistliches oder Send-Gericht binnen der Stadt Aach gehalten worden, vor welchem Gericht Testament-Matrimonial- oder Ehe-Sachen, item Irrungen und Gebrechen, so von wegen Zehenden und wucherischen Contracten in der Stadt und Reich Aach entstehen mögen, dergleichen die Uebertretungen guter Kirchen-Ordnungen und Satzungen und alle andere in Bullâ Alexandri IV. de Anno 1254. & Innocentii VIII. de Anno 1484. (1488.) begriffene Sachen, und wann ein Weib ein anderes Weib oder auch Mannsbild gescholten und ohne Verwundung oder Todschlag geschmissen, ausfindig gemacht; als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben.

§. 2.

Doch soll das Schöffen-Gericht seines Theils die Testamenten, so zuvor durch jetzt gemeldetes Send-Gericht approbiret, auf Anhalten deren, welchen daran gelegen, ohne einige Einrede und Exception vor gemeldetem Schöffen-Gericht vorzuwenden oder einzunehmen, auch zu approbiren unbenommen seyn, darneben gedachtes geistliche oder Send- sowohl als auch das Schöffen-Gericht von wegen der Testamenten-Approbation die Partheyen über die Billigkeit nicht beschweren.

§. 3.

Und soll solch geistliches oder Send-Gericht durch einen Erz-Priester oder Parochian als Präsident (welchen Parochian Wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Philipp Wilhelm Herzog obgemeldt, Unsere Erben und Nachkommen zu präsentiren und zu setzen) und durch die Pfarrer der vier Pfarr-Kirchen der Stadt Aachen (welche obgemeldeter Parochian anzuordnen, und auf alle Pfarr-Herren wie auch Pfarr-Genossen, so viel die ihm zustehende und hergebrachte Jurisdiction und Seel-Sorge betrifft, allein Inspection zu haben, jedoch vorbehaltlich den Kirch-Meistern und Provisoren in den Kirchen- und Armen-Renten und sonst Jedermänniglich seiner alten wohl hergebrachten Gerechtigkeit) nämlich zu St. Peter, St. Adalbert, St. Jacob und zu St. Johann, und sieben weltliche Personen (die Bürgermeister und Rath der Stadt Aach dermassen zu präsentiren und zu setzen, dass sie jederzeit anstatt eines jeden abgegangenen weltlichen Send-Schöffen drey bequeme Römisch-Katholische Personen vorzustellen, daraus das Send-Gericht einen zu erwählen und anzunehmen) jedesmal besetzt und bekleidet werden.

§. 4.

Und was also in vorangezogenen Fällen gedachter Erz-Priester und dessen geist- und weltliche Beysitzer oder Send-Schöffen mit Urtheil und Recht erklären und sprechen, dabey soll es ohne einige Provocation oder Appellation verbleiben, mit der Revision aber, so weit diesfalls rechtmässig hergebracht und geistlichen Rechtens ist, gehalten werden.

§. 5.

Und soll kein Eingesessener der Stadt und Reichs Aach dieser vorangezogenen Sachen halber vor einigen fremden auswendigen Richter, vermög der Stadt Aach alten Freyheiten und Privilegien derenthalben erlangt und ausgebracht, gezogen, auch so wohl obgemeldeter Parochian und Send-Schöffen als auch der Probst und Scholarch jeder bey Exercirung ihrer zustehenden Jurisdiction unbehindert, und was für Edicten, Mandaten, Citationen, Inhibitionen und dergleichen auf unser lieben Frauen Stifts Immunität und andern geistlichen Orten an- und aufgeschlagen werden, von Bürgermeister und Rath unverletzt, und bey Gebot und Verbot obgemeldeter Gerichten und Personen auf angeregter Immunität und andern geistlichen Orten gelassen werden.

Ad Articulum XXI.

Ad §. 1.

Herzoglich-Gülichische 104.te Beschwerde betr. die Gerichtsbarkeit des Synodal- oder Send-Gerichts

§. 33.

Gleichwie Bürgermeister und Rath sich verbinden, das Schöffen-Gericht und das Send-Gericht in Ausübung der Gerichtsbarkeit und allem, was ihnen diesfalls nach dem Haupt-Vertrag de 1660. zustehet, ungestört zu belassen; so werden übri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gens diejenige Streitigkeiten, welche zwischen ersagten beyden Gerichten entstehen möchten oder dürften, der besondern Ausgleichung und Schlichtung dieser Gerichten anheim gestellet.

Ad §. 5.

Herzoglich-Gülichische 106.te Beschwerde betr. die Befugnissen des Scholarchs des Königlichen Krönungs-Stiftes zu Aachen.

§. 34.

Sind beede Theile einverstanden, dass Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen die Er- und Einrichtung der Schulen und Zahlung der Schulmeistern überlassen bleiben, dem Scholarch hingegen die alleinige Aufsicht über die Schulmeistere, wegen deren Lehre und Bücher, zustehen soll.

Articulus XXII.

Von den Gerichten in peinlichen Sachen.

Zum zwey und zwanzigsten: Was die criminal und peinlichen Sachen anbelangt, sind dieselbige von Alters an drey unterschiedlichen Gerichten und Orten in der Stadt Aachen, als nämlich vor dem hohen und Schöffen-Gericht, vor Bürgermeister und Rath und vor dem Kühr-Gericht ausfindig gemacht und erörtert worden.

Articulus XXIII.

Von peinlichen Sachen, welche zum Magistrat gehören.

§. 1.

Zum drey und zwanzigsten: Vor Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen mögen gezogen und erörtert werden alle und jede criminal Sachen, da Bürger, Bürgerinnen und Unterthanen gemeldeter Stadt und Reichs Aach solche Uebertretung, Misshandlung und Uebelthaten begangen, welche vor das Kühr-Gericht Inhalts desselben Gerichts hernach gemeldeter besondern Ordnung und Gesetz nicht gehörig, und aber vermög der gemeinen beschriebenen weltlichen Rechten, der Kayserlichen Majestät peinlichen Gerichts-Ordnung und wohl hergebrachten Gewohnheit, mit dem Schwerdt am Leben und darunten an Glieder und Ehren, als mit Abhauung der Finger, Händen, Zunge, Ohren, Brennung auf dem Rücken, Stellung an den Pranger oder Kaack, Ausstreichung mit Ruthen, Verbannung der Stadt und Reichs Aach, Tragung der Stein, Kerzen und weissen Kleider, Abtrag mit Geld oder Gütern und was dergleichen Strafen unter dem Schwerdt und ohne Abnehmung des Lebens mehr sind, gestraft werden mögen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Ueber die Fremden aber, beede Eingesessene und Ausländische, sollen gemeldete Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen mit dem Schwerdt und darunten, wie oblautet, in nachfolgenden drey Fällen zu strafen haben.

Erstlich: Wann dieselbe Fremden der Stadt oder Reich Aach abgesagte oder offenbare und kundbare Feinde wären.

Zum andern: Wann Fremden in der Stadt oder Reich Aach einige Sedition oder Aufruhr gegen die Obrigkeit erweckten, und solche Fremden in beeden jetzt angezogenen Fällen auf Ansuchen Bürgermeister und Raths in Haften gebracht; und

Zum dritten: Da ein Fremder seiner Uebertretung halber der Stadt und Reichs Aach verbannet, verwiesen oder verkührt, und ohne Erlaubniss und Begnadigung wieder darinn käme, und darüber von dem Vogt, Major oder dero Diener entweder auf Ansuchen Bürgermeister und Rath oder aber von sich selbst und von Amts wegen eingezogen und gefangen wäre.

§. 3.

So aber die Bürger, Reichs Angehörige oder Unterthanen, wie auch nächst gemeldete eingezogene Fremden nach beschehener Verstrickung in der Acht ihre Uebertretung bekennen und folgends solches Bekänntniss durch den Major verurkundet würde, sollen alsdann solche bekennte Malefitz- und criminal-Sachen anderst nicht, dann durch Schöffen-Urtheil, gehandelt und gerichtet werden, es wäre dann, dass solche Bürger, Reichs Unterthanen und Fremden in der Acht eben dasselbig bekännten, und mehr nicht, als sie zuvor ausserhalb der Acht bekannt hätten, alsdann sollen sie in den Fällen, die dem Rath, wie hieroben gemeldet, zu strafen gebühren, in des Raths Strafe verbleiben.

§. 4.

Desgleichen, so einiger Bürger oder Reichs Angehöriger durch Schöffen Erkennung in Fällen, darinn sie, die Schöffen, der Bürger und Reichs Unterthanen Angriff zu erkennen Fug und Macht haben, zur Haft gebracht, soll derselbe auch anderst nicht, dann durch Schöffen-Urtheil, gehandelt und gerichtet werden.

Ad Articulum XXIII.

§. 35.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich-Gülichische 50.te Beschwerde betr. dass Bürgermeister sich des ersten Verhörs über fremde Gefangene unterziehen.

Zur Erläuterung des Art. XXIII. §. 1. & 2. wird hiemit festgesetzt:

1.] Sollen überhaupt die Abweichungen von der Vorschrift des XXIII. Art. des Haupt-Vertrags de 1660. in alle Wege vermieden werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 57.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat geringere Leibes-Strafen erkenne, um die Malefitz-Personen dem Schöffen-Stuhl zu entziehen.

Herzoglich - Gülichische 108.te Beschwerde
betr.
die Frage: Welche für Bürgere und welche für Fremden zu halten seyen.

Herzoglich - Gülichische 109.te Beschwerde
betr.
dass den Verbannten aus Stadt und Reich Aachen vom Magistrat weiterer Aufenthalt nicht zu gestatten.

Herzoglich - Gülichische 110.te Beschwerde
betr.
die ausgebannten Fremden.

2.] Soll in Ansehung der peinlichen Frage die klare Maassgab des Art. IV. §. 6. des Haupt-Vertrags genau beobachtet werden.

3.] Sollen die Verbannte, alsbald sie sich in der Stadt und Reich Aachen betreten lassen, alsofort nach Vorschrift des Haupt-Vertrags aufgehoben und zur Strafe gezogen werden.

4.] Soll es bey den in Aachen gewöhnlichen dreyerley Arten, zum Bürger-Recht zu gelangen, auch ferner gelassen, und nach diesen der Unterschied zwischen Fremden und Bürgeren, in Rücksicht der Gerichtsbarkeit abgemessen werden, anbey aber die lange Zeit, vermög welcher ein Einwohner oder Fremder auf die vierte Art zum Bürger-Recht gelangen kann, auf zehen vollen Jahren führohin bestimmt seyn, wenn nicht sonst schon vorhero der Animus in perpetuum permanendi des domicilirenden Fremden aus Pachtungen, Acquirirung eigener Wohnung, Contracten, Lebenslänglichen Diensten und dergleichen zu erkennen gewesen.

5.] Sollen die im §. 2. Art. XXIII. des Haupt-Vertrags de 1660. enthaltenen drey Fälle, als drey separirten und jeder für sich ins besonder bestehenden Fälle betrachtet werden, dergestalt, dass in jedem dieser drey Fällen der Fremder der Magistratischen criminal-Jurisdiction überhaupt unterworfen bleibe, und ins besonder nach dem §. 4. Art. XXIX. durch Bürgermeister und Raths Erkenntniss zur peinlichen Frage gestellet werden soll.

6.] Wenn durch die Städtische Soldatesca oder durch die Nacht-Wächtere Jemand arrestiret würde, soll vorläufig nichts als eine summarische Befragung des Angehaltenen Statt finden: Ob nämlich selbiger ein Bürger? Reichs Unterthan? oder hingegen ein Fremder sey? Und letzten Falls: Ob er in einem der drey Art. XXIII. §. 2. ausgedruckten Fällen sich befände?

Nachdem sich nun der Unterschied ergäbe, soll nach Vorschrift des Haupt-Vertrags mit des Angehaltenen Auslieferung oder Verhör vorgegangen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Articulus XXIV.

Von peinlichen Sachen, welche zum Kühr-Gericht gehören.

§. 1.

Zum vier und zwanzigsten: Sollen vor dem Kühr-Gericht geschehene Entleibungen oder Todschläge — beyde an Bürgeren, Reichs Unterthanen oder Fremden in der Stadt und Reich Aachen, dergleichen zwischen Bürgeren oder Reichs Unterthanen, und dann von Bürgeren oder Reichs Unterthanen an Fremden ausserhalb der Stadt und Reich Aach begangen — doch so fern jetzt gemeldete Bürgere und Unterthanen, die einen fremden Auswendigen umgebracht hätten, sich binnen der Stadt oder Reich Aach verhielten, daselbst betreten und verklagt würden, desgleichen so einige Personen an ihrem Leib und Glieder werwundet, gelähmt oder verletzt, auch sonst allerley Gezänk, Schlägerey und thätlicher freventlicher Malefitz und Muthwill, auch allerley ehrenrührige Schmäh- und Schelt-Worte durch Mannsbilder geübt und begangen, so fern gemeldete Ueberfahrungen dermassen beschaffen, dass die Thätere derwegen nicht an Leib, Leben oder Glieder, sondern mit ewiger und zeitlicher Verweisung der Stadt und Reich Aach oder mit Widerruf der gesprochenen Worten, auch sonst mit Herren-Brüchten Erlegung und Partheyen Besserung zu strafen, Inhalts des Kühr-Gerichts reformirter Ordnung und Gesetz gehandelt und geurtheilet werden;

§. 2.

Dann so fern berührte Ueberfahrungen bey dem Kühr-Gericht dermassen beschaffen befunden, dass die Uebelthätere derhalben an Leib, Leben oder Glieder zu strafen, soll gedachtes Kühr-Gericht solche Uebelthätere, nach Gestalt ihrer Uebelthaten, an ihren gebührenden Ort, darüber zu erkennen und zu urtheilen, hinweisen:

§. 3.

Und soll solch Kühr-Gericht jedesmal mit fünfzehen Personen, als nämlich mit zween Bürgermeisteren, zween Kühr-Schöffen (so aus dem Schöffen-Stuhl dargestellet) und dann aus dem Rath mit zween Werk-Meisteren und neun anderen Raths-Personen (so die Kührstoffeln genannt und aus den neun Theilen der Stadt, so man Grafschaften nennet, genommen) besetzt werden: Jedoch soll die Kühr-Gerichts Ordnung, so weit dieselbe diesem Vertrag zuwider seyn möchte, kraftlos seyn, und es dessen unangesehen in allem diesem Vertrag gemäss gehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad Articulum XXIV.

Herzoglich - Gülichische 117.te Beschwerde betr. dass die Herren-Brüchten und Geld-Strafen, welche an dem Kühr-Gericht Bürgern oder Unterthanen der Stadt Aachen, desgleichen eingesessenen oder auswärtigen Fremden auferlegt werden, ohne allen Unterschied dem Vogtmajorn zum halben Theil zukommen.

§. 36.

Wir Herzog zu Gülich und Wir Bürgermeister und Rath bestätigen wiederholter malen die genaue Beobachtung des Art. XXIV. des Haupt-Vertrags de 1660.; haben Uns aber, so viel die dem Vogtmajorn gebührende Hälfte der Kühr-Gerichts-Strafen anbelangt, dahin verglichen: Dass in diesem Stück der buchstäbliche Inhalt der Kühr-Gerichts-Ordnung de 1577. Cap. 38. beybehalten, und somit die Kühr-Präsenten von Bürgermeister und Rath und dem Vogtmajorn (von jedem zur Halbschied) entrichtet und bezahlet, dagegen aber jedem derselben die Hälfte der Kühr-Gerichts-Brüchten entrichtet und berechnet, auch zu diesem Ende die Protocolla jedesmal vorgelegt werden sollen.

Articulus XXV.

Von peinlichen Sachen, welche zum Schöffen-Gericht gehören.

§. 1.

Zum fünf und zwanzigsten: Sollen vor dem hohen oder Schöffen-Gericht alle und jede andere und zu den zwey obgesetzten Gerichten nicht gehörige criminal-Malefitz- und peinliche Sachen, so vermög gemeiner beschriebenen Rechten, der Kaiserl. peinlichen Gerichts-Ordnung und wohl hergebrachter Gewohnheit am Leib, Leben, Glieder und Ehren, mit dem Schwerdt, Strang, lebendiger Begrabung in die Erde, Rad, Vierteln, Feuer und Wasser vom Leben zum Tod gebracht, und sonst der Gebühr mögen bestraft werden.

§. 2.

Wie auch die criminal, Malefitz und peinliche Sachen (so von Bürgermeistern und Rath an das hohe oder Schöffen-Gericht erwachsen oder sonst hingewiesen) so wohl über Bürgere, Angehörige und Unterthanen der Stadt und Reichs Aach, als über eingesessene und ausländische Fremden gerichtet und geurtheilet werden.

Articulus XXVI.

Von Ladungen, Verhörung der Zeugen, Auflegung der Urkunden.

§. 1.

Zum sechs und zwanzigsten: Wann oberzehlter massen einige Sachen, dieselbe seyen bürgerlich oder criminal, vor den beyden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schöffen- oder Kühr-Gerichten vorzunehmen, sollen die Partheyen und Zeugen durch des Vogts oder Majors Diener zu solchen beyden Schöffen- und Kühr-Gerichten citirt und vorbeschieden werden.

§. 2.

Jedoch so Vogt, Major, die regierende Bürgermeistere, Schöffen, deren Hausfrauen und Kinder (dieweil dieselbige Kinder in ihrer Elteren Verwaltung und Brod sind) ans Schöffen-Gericht vorzubescheiden, soll die Vorbescheidung und Citation durch einen Schöffen-Meister, da aber jetzt gemeldete Personen ans Kühr-Gericht zu citiren, soll die Vorbescheidung des Vogts, Majors, Schöffen, deren Hausfrauen und Kinder durch den ältesten Schöffen, so zur Zeit aus dem Schöffen-Stuhl ein Glied des Kühr-Gerichts seyn wird, als einen Schöffen, aber der regierenden Bürgermeistern, dero Haus-Frauen und Kinder, wie nächst gemeldet, und Kühr-Richtern durch einen Bürgermeister, als Bürgermeister, beschehen.

§. 3.

Wann aber der Citirte ungehorsamlich ausbliebe, alsdann sollen die zwote, dritte und vierte Vorbescheidungen durch des Vogts oder Majors Diener geschehen.

§. 4.

Und wann also in vorgesetzten Sachen so weit procedirt und gehandelt, dass zu Erkundigung der Wahrheit Zeugen zu verhören oder schriftliche Urkunden vorzubringen oder zu ediren, sollen die Zeugen und die berührte Urkunden durch den Vogt, Major oder Statthaltern selbst oder, so dieselbe aus vorfallenden Geschäften daran verhindert, durch den Vogtey- und Majorey-Secretar vor den Urtheil-Sprechern und in Beyseyn der Gerichts-Personen beeidiget werden.

§. 5.

Dagegen soll gemeldeter Vogt, Major oder Statthalter an dem Kühr-Gericht hinführo auch gewöhnliche Präsenz, gleich einem Bürgermeister, fernern Inhalts der Kühr-Gerichts-Ordnung, und bey dem Schöffen-Stuhl seine gebührliche Gerechtigkeit haben.

§. 6.

So aber zu den übrigen vorerzehlten Gerichten Jemand vorzubescheiden, soll solches durch die verordnete Diener oder Boten derselben Gerichten geschehen, und sollen der Zeugen wie auch andere der Partheyen Eide an berührten, nämlich Bürgermeister-Raths- Send- Lehn- und Werkmeister-Gerichten durch die Richtere daselbst, in Sachen aber vor der andern Gaffeln Gräven und Geschwornen, wie auch vor Markt- und Kühr-Meistern gehörig und streitig, durch die Bürgermeistere genommen und empfangen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ad Articulum XXVI.

Ad §. 6.

Stadt-Aachische 27.te Beschwerde
betr.
die Ladung und der wegen verweigerter Erscheinung versuchte Angriff des Mahlers Mennede.
Stadt-Aachische 37.te Beschwerde
betr.
die durch Vogtmeyer in Sachen der Partheyen ertheilte Decrete.
Stadt-Aachische 32te und 33.te Beschwerden
betr.
die Abladungen der Stadt-Beamten, Raths-Verwandten, Zunft-Vorstehern und Reichs Unterthanen.

§. 37.

Wir Herzog zu Gülich werden Unsern Vogtmajorn gemessenst dahin anweisen: Es soll derselbe den in dem ganzen Art. XXVI. des Haupt-Vertrags de 1660. erwehnten so wie sonstigen Gerichten entweder durch Ladungen einiger Personen vor sich oder von seinetwegen oder auch durch Decrete, Erkenntnisse oder in andere Wege keinen Eingriff thuen, sondern sich alles dessen entübrigen.

Articulus XXVII.

Von Vollstreckung der Urtheilen, Sequestrirungen und gerichtlichen Verzeichnungen.

§. 1.

Zum sieben und zwanzigsten: Sollen alle und jede in bürgerlichen Sachen am Schöffen-Gericht gefällten und ausgesprochenen Urtheile durch den Vogtey- und Majorey-Secretar in einem besondern Buch aufgezeichnet und durch den Vogt, Major und Statthaltern oder dessen Diener gebührlicher Weise unverzüglich, wie obgemeldet, vollzogen und exequiret werden.

§. 2.

Da auch an jetzt gemeldetem Schöffen-Gericht Sequestrirung oder Inventirung einiger Güter mit Urtheil und Recht erkannt, soll dieselbe durch Vogt oder Major in Beyseyn zweer Schöffen vorgenommen und vollzogen werden, und soll die Aufzeichnung solcher Güter unterschiedlicher und ordentlicher Weise durch den Vogtey- und Majorey-Secretar geschehen, und den Schöffen ohne einige sonderbare Belohnung, wie auch den Partheyen, so derhalben Interesse haben möchten, nach Erkenntniss gemeldeter Schöffen glaubwürdige Kopeyen auf derenselben Kosten mitgetheilt werden.

§. 3.

So auch in Sachen vor dem Schöffen-Gericht rechtshängig, oder welche sonst ihrer Art oder Natur nach daselbst zu erörteren, entweder durch gerichtliches Decret oder aber ohne Erkenntniss einige Pfenningen oder andere bewegliche Haab und Güter zu hinterlegen und zu deponiren, sollen dieselbige von dem Vogt oder Majorn in Beyseyn zweer Schöffen empfangen, verwahret und das-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenige, so deponirt, durch den Vogtey- oder Majorey-Secretar in einem darzu insonderheit verordneten Buch getreulich, richtig und unterschiedlich aufgeschrieben werden.

§. 4.

Wann auch bemeldete sequestrirten, inventirten oder deponirten Pfenninge oder andere bewegliche Haab und Güter zu versiegelen, solche Versiegelung soll zugleich durch Vogt und Major und zween Schöffen, bemeldete Siegeln aber hernach abzuhängen, und der Güter oder Geldes Freystellung oder Wiedergebung soll durch Vogt oder Major in Beyseyn zweer Schöffen geschehen.

§. 5.

Wann aber etwas durch Bürgermeister oder Rath, desgleichen durch die verordneten Werkmeistere oder anderer Zünften oder Gaffelen Gräven und Geschworne oder Verordnete, wie auch durch Markt- oder Kühr-Meister obgemeldt mit Recht und Urtheil erkannt, sollen Bürgermeistere und Rath jetzt gemeldete Urtheile, ihre Bürger und Unterthanen betreffend, mit ihrem Gras- oder Pforten-Gebot, darvon oben vermeldet, wie imgleichen die Urtheile, so an vorgemeldetem Send-Gericht wider Bürgere und Reichs Unterthanen ergangen, zu vollziehen Fug und Gewalt haben.

§. 6.

Und da obgemeldete Bürgermeistere und Rath auf gebührende Requisition die Urtheile innerhalb fünfzehen Tagen, nachdem die Requisition geschehen, mit Gras- und Pforten-Gebot nicht exequiren würden, alsdann soll der Vogt und Major die Execution sothaner Urtheilen auf gebührende Requisition alsbald werkstellig zu machen bemächtiget seyn, und in diesen Fällen Probst, Scholarch und Erz-Priester (dieweil Wir Herzog anstatt der Kaiserl. Majestät dieselbe allein anzustellen) in ihrem Besitz und altem Herkommen von Bürgermeistern und Rath nicht turbiret werden: Was aber an jetzt gemeldetem Send-Gericht wider Fremden ausgesprochen, solches soll Vogt oder Major unverzüglich, wie oben gemeldet, exequiren.

§. 7.

So aber nach Gelegenheit und Umstand der Sachen diejenige, darüber an einigen aus nächst gemeldeten Gerichten Urtheil ergangen und ausgesprochen, mit Pfänden oder gefänglichem Einziehen zu zwingen, soll solches auf Bürgermeister oder Raths Erkenntniss und Ersuchen durch des Vogts oder Majors Diener, wie hieroben vom Angriff gemeldet, beschehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8.

Wann aber auf Lehn-Güter Execution zu thuen, soll Vogt, Major oder deren Diener in keinen Lehn-Häusern oder Güter die Pfändung oder Einziehung der Personen vornehmen, sondern sollen ihnen die Pfände aus und vor den Güter durch den Lehn-Richter oder dessen Diener auf freyen Strassen gereicht, und die Personen, so gefänglich anzunehmen, von den Lehn-Güter von jetzt gemeldetem Lehn-Herrn oder dessen Diener ausgeboten, abgefordert oder aber dem Vogt, Major oder deren Diener vergönnet werden, dieselbe auf den Lehn-Güter anzugreifen.

§. 9.

Wann nun nach ausgesprochenen Urtheilen an einigen obgemeldeten Gerichten die Pfändung durch Vogt, Major oder dessen Diener ordentlicher Weise geschehen, sollen die Pfände von dem Schöffen-Gericht gewöhnlicher Weise taxiret, umgeschlagen und dem gewinnenden Theil zugeeignet oder er derwegen zu Frieden gestellet werden.

Ad Articulum XXVII.

Ad §. 1. & 6.

Stadt-Aachische 25.te Beschwerde betr. die vom Vogtmeyer verweigerte Vollstreckung seiner vom Schöffen-Gericht erkannten Execution.

§. 38.

Gleichwie Wir Herzog zu Gülich überhaupt gnädigst versicheren, den Vogtmajor für die Zukunft zur ungesäumten Vertrags-mässigen Vollstreckung der Urtheilen anzuweisen; so verheissen Höchst-Wir auch ins besonder, ersagtem Vogtmajor vordersamst zu Vollstreckung des in Sachen Johann Peter Gave wider Barfuss und Mathias Thissen den 28. Sept. 1771. von dem Schöffen-Gericht ergangenen Urtheils zu befehligen.

Anlangend die Execution der bey dem Synodal-Gericht wider Fremden ausgesprochenen Urtheilen, sollen solche durch den Send-Gerichts Secretar dem Vogtmajor zugestellet werden, wo sodann dieser durch den Majorey-Secretar, mittels Vorweisung gedachter Urtheilen, den Bürgermeistern, damit selbige das ihrer Seits Erforderliche veranlassen können, die Anzeige thuen soll.

Articulus XXVIII.

Von Vollziehung der peinlichen Urtheilen.

§. 1.

Zum acht und zwanzigsten: Was aber die Execution und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vollziehung der Urtheilen in peinlichen und criminal Sachen betrifft (dieselbe seyen am hohen Schöffen-Gericht oder auch durch Bürgermeister und Rath, in Massen wie oblautet, ausgesprochen) sollen dieselbige Urtheilen Vogt oder Meyer gegenwärtig durch die darzu nothwendige Dienere exequiren und vollziehen.

§. 2.

Es sollen auch die von obgemeldeten Bürgermeisteren und Rath an Leib und Leben in ihrem Rath erkannte peinliche Strafen, in Beyseyn derenselbigen auch Vogts oder Meyers, durch ihren Secretar offentlich aufgelesen und, wie jetzt gemeldet, exequiret werden.

§. 3.

Die am Kühr-Gericht in den daselbst gehörigen Sachen ergangenen Urtheile aber sollen vermög und Inhalts desselbigen Gerichts reformirter Ordnung und Gesetz (so viel dieselbige diesem Vergleich nicht zuwider) vollzogen werden.

§. 4.

Welche Personen nun das Leben verwirkt, und durch das Schöffen-Gericht zum Tod verurtheilet, sollen am hohen Gericht, ausserhalb der Stadt Aachen vor Königs-Thor gelegen, gerechtfertiget werden; welche aber durch Bürgermeister und Rath mit dem Schwerdt zum Tod verurtheilet, sollen die Bürgere und Reichs Unterthanen an nachfolgenden Orten, nämlich auf dem Schildchen vor dem Rath-Haus, in dem Gras oder auf dem Kaacks-Hof nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen, die Fremden aber in obgemeldeten drey Fällen ausserhalb der Stadt Aachen vor St. Jacobs-Thor auf der Heide ihre verschuldete Strafe empfangen.

§. 5.

Die übrige peinliche Strafen, die das Leben nicht benehmen, und durch Schöffen oder Bürgermeister und Rath den Missethätern auferlegt, sollen nach Gelegenheit und Umständen der Sachen auf dem Kaacks-Hof oder sonst an andern offenbaren Plätzen in der Stadt Aachen durch den Vogt oder Meyer, wie obstehet, gleichwohl in den Fällen, darinn Bürgermeister und Rath erkannt haben, in deren Beyseyn vollzogen werden.

§. 6.

Wann nun einige fremden Personen durch Schöffen-Urtheil an dem hohen Gericht vom Leben zum Tod gebracht und gerechtfertiget, soll dasjenige, es wäre Geld oder Geldes werth, so bey denenselben in Zeit der Einziehung befunden, bis zu dem peinlichen End-Urtheil durch den Vogt oder Meyer in Gewahrsam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhalten und in drey gleichmässigen Theile gesetzt werden, davon der Vogt oder Meyer zween Theile behalten, der dritte Theil aber soll den sämtlichen Schöffen zukommen: So aber ein Fremder in obgesetzten drey Fällen durch Erkenntniss des Raths gerechtfertiget, soll dasjenige, was berührter massen bey ihm gefunden, in zween gleichen Theile gestellet werden, davon der Vogt oder Meyer einen und Bürgermeister und Rath den andern haben und behalten sollen; jedoch Jedermänniglich seinen zu allen solchen befundenen Güter in obberührten Fällen habenden rechtmässigen Anspruch und Forderung, und was ihm das Recht giebt, hierdurch unbenommen: Was aber bey den Bürgern und Reichs Unterthanen ihnen zuständig befunden, soll ohne Unterschied ihren nächsten Erben und Bluts-Verwandten abgefolgt werden.

Ad Articulum XXVIII.

§. 39.

Ad §. 1. & 2.

Herzoglich - Gülichische 111.te Beschwerde

Erster Abschnitt betr. dass Magistrat dem Vogtmajorn die Kopey der Urtheilen nicht zustellen lasse, welche in peinlichen Sachen sollen vollstrecket werden.

Zweeter Abschnitt betr. die Besorgung des Gerichts-Platzes bey Vollstreckung peinlicher Urtheilen.

Herzoglich - Gülichische 115.te Beschwerde betr. dass Magistrat zur Execution der peinlichen Urtheilen die Nothwendigkeit anschaffen müsse.

Bürgermeister und Rath verheissen, dem Vogtmajorn von den peinlichen Urtheilen eine getreue Abschrift, so oft derselbe dessenthalben den Magistrat ansinnen würde, verabfolgen zu lassen.

In Ansehung aber des Gerichts-Platzes bey Vollstreckung peinlicher von Bürgermeister und Rath oder Schöffen-Gericht ausgesprochenen Urtheilen haben sich beede Theile vereinbaret, es bey dem in beeden Fällen gewöhnlichen Herkommen, und was insonderheit die Magistratischen Urtheile betrifft, bey der Observanz, dass nämlich der Raths-Diener zuerst, sonächst aber der Majorey-Diener den Gerichts-Platz befreye, zu belassen, und erbieten sich Bürgermeister und Rath, die zu ermeldeter Vollstreckung erforderliche Nothwendigkeiten führohin, wie bishero geschehen, anzuschaffen.

§. 40.

Ad §. 6.

Herzoglich - Gülichische 116.te Beschwerde betr. dasjenige, was bey Einziehung fremder Malefitz-Personen gefunden wird, es sey Geld oder Geldes werth.

Stadt-Aachische 36.te Beschwerde betr. die Vorenthaltung eines der Stadt geraubt gewesenen Sack Geldes.

Wird die genaueste Beobachtung des §. 6. Art. XXVIII. des Haupt-Vertrags de 1660. für die Zukunft von beeden Theilen wiederholt festgesetzt; übrigens aber dem Magistrat sein Recht an die Wittwe von Hauzeur vorbehalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Articulus XXIX.

Von Geld-Strafen, welche aus Urtheil oder gütlicher Unterwerfung erfolgen.

§. 1.

Zum neun und zwanzigsten: Und so aber durch das hohe Schöffen- oder Kühr-Gericht, desgleichen auch durch Bürgermeister und Rath, beyden in bürgerlichen und criminal Sachen, Jemand von wegen seiner Uebertretung oder Ungehorsams einige Strafe an Geld oder Gut auferlegt oder aber diejenige, so übertreten, vor oder nach dem End-Urtheil oder Erkenntniss von wegen ihrer begangenen Ueberfahrung mit Geld oder Güter componiren würden, soll es damit nachfolgender massen und Gestalt gehalten werden:

§. 2.

Anfänglich, so in Sachen vor dem Schöffen-Gericht gehörig, Jemand zu Recht gefordert und citirt, und derselbe ungehorsamlich ausbliebe, und derhalben in eine Geld-Strafe (welche von Alters eine Gewalt genannt) oder auch von wegen nicht Haltung einiger aufgerichteten verpönten Contracten (welche Pönen man Willkühre nennet) oder auch, so Jemand von wegen einiger nichtigen und eitelen oder freventlichen Rechtfertigung, derselbe sey Kläger oder Beklagter, in eine Pön oder Strafe (welche von Alters eine Fürpel genannt) von den Schöffen erkannt und verurtheilet, soll von solchen Gewalten, Willkühren und Fürpelen dem Vogt oder Meyer zween dritte Theile, und den sämtlichen Schöffen der übrige dritte Theil zukommen und zuständig seyn.

§. 3.

Dergleichen, so einige Bürger, Reichs Unterthanen oder Fremden durch Vogt oder Meyer in Haften gebracht, und dieselbe dem hohen oder Schöffen-Gericht vorangezogener massen zu strafen gebührte, doch das Leben nicht verwirkt hätten, und derhalben dieselbige durch Schöffen-Urtheil in eine Geld-Pön verdammet, oder aber aus bewegenden Ursachen solche redliche Verdammungen und Erkenntnissen eingestellt würden, sollen Vogt oder Meyer mit den Schöffen nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen eine Geld-Strafe von solchen Eingezogenen zu forderen und des geschehenen Frevels halber mit ihnen zu componiren Macht haben, und was also durch rechtliche Erkenntniss oder Composition solche Gefangene zu ihrer Erledigung für Geld-Strafe oder Abtrag geben werden, davon soll der Vogt oder Meyer auch zween dritte Theile und die sämtlichen Schöffen den übrigen dritten Theil haben und geniessen.

§. 4.

Jedoch so ein Bürger, Reichs Unterthan oder in vorangeregten drey Fällen ein Fremder auf Bürgermeister oder Raths Erforderung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Verwilligung in Verhaft gebracht und hernach durch derselben Bürgermeistern und Raths Erkenntniss zur peinlichen Frage gestellt, darinn auch so viel bekannt, dass er an Leib, Leben oder Ehren strafwürdig befunden, derhalben auch durch Vogt oder Meyer verurkundet, und also aus des Raths Händen den Schöffen, darüber zu erkennen, zu- oder heimgefallen, oder so auch Bürgermeister und Rath sonst und ohne einige berührte Verurkundung oder Peinigung bemeldete gefänglich eingezogene Bürgere, Reichs Unterthanen oder in obgemeldeten drey Fällen Fremden aus ihren Händen, den Schöffen, darüber peinlich zu erkennen, heimgewiesen, und doch vorgeschriebener massen, mit Vorwissen und Verwilligung Bürgermeistern oder Raths, durch Vogt oder Major und die Schöffen solcher ihnen heimgefallener oder heimgewiesener Personen eine oder mehrere mit auferlegtem oder componirtem Abtrag an Leib, Leben oder Ehren begnadiget würden, soll der jetzt gemeldeten Abträgen ein halber Theil Bürgermeisteren und Rath, und der übrige gemeldetem Vogt oder Majorn und sämtlichen Schöffen zukommen.

§. 5

So aber ein Fremder auf Ersuchen Bürgermeister oder Raths aus Ursachen, dass derselbige der Stadt Aach sonderbare Privilegien, Freyheiten, Gebote, Edicten, Satzungen oder Ordnungen, die Bürgermeister und Rath vermög jetzt angezogener habenden Kaiserlich- und Königlichen Privilegien und Freyheiten aufrichten mögen, übertreten, durch den Vogt oder Major in Verhaft gebracht oder sonst verstrickt, von wegen gemeldeter Bürgermeistern und Raths vor dem Schöffen-Gericht derhalben verklagt würde, und gleichfalls die Uebertretungen dermassen beschaffen, dass derselbige das Leben nicht verwirkt hätte, sondern an Geld oder Gut entweder durch Schöffen-Urtheil oder Composition nächst angezogener massen zu strafen, sollen solche Geld-Strafen und Abträge (welche entweder dem Eingezogenen durch Erkenntniss der Schöffen auferlegt, oder aber durch vorgenommene Composition durch Bürgermeister oder Rath zu beschehen, deren Kopey dem Vogt oder Major durch gemeldeter Bürgermeistern und Raths Secretar mitzutheilen) vörderhin in zween Theile gesetzt, und davon ein dem vorgemeldeten Vogt oder Majorn, der übrige Theil aber Bürgermeistern und Rath entrichtet und zugetheilet werden.

§. 6.

So auch gemeldete Bürgermeister und Rath auf die obgemeldete der Stadt Aach Privilegien und Freyheiten angehängte und einverleibte Pönen klagen würden, sollen solche beklagte und erkannte Pönen nach Ausweisung derselbigen Privilegien und Freyheiten vertheilet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7.

Zum andern: Was für Herren-Brüchten und Geld-Strafen an dem Kühr-Gericht den Bürgern und Unterthanen der Stadt Aachen, desgleichen den eingesessenen oder auswendigen Fremden auferlegt, sollen ohne allen Unterschied dem Vogt oder Majorn zum halben Theil, und die übrige Hälfte obgemeldeten Bürgermeistern und Rath zukommen: Was aber den Partheyen an jetzt ermeldetem Kühr-Gericht zuerkannt, dasselbige soll ihnen ohne einigen Abzug verbleiben.

§. 8.

Zum dritten: So viel die Geld-Strafen, so Bürgermeistere und Rath über ihre eingezogenen Bürgere und Unterthanen zu setzen, anlangt, soll es damit nachfolgender Gestalt gehalten werden: Nämlich da einiger Bürger oder Unterthan der Stadt oder Reichs Aach, dergleichen auch ein Fremder in vorgesetzten drey Fällen durch den Vogt oder Major gefänglich angenommen, und dieselbige ihre begangenen Uebertretungen ausserhalb der Acht bekännten, oder dieselbe notorisch und offenbar oder sonst durch glaubwürdige Zeugen, Schein und Urkunden genugsam bewiesen, und gleichwohl solche Missethat keine Leibes-Strafen verdiente, oder die eingezogene Personen der Gnade sonst fähig wären, sollen Bürgermeistere und Rath solche Strafe und Abtrag an Geld und Gut in Sachen, darüber sie zu erkennen, durch Composition und Erkenntniss zu setzen Fug und Macht haben, jedoch, dass bey sitzendem oder noch währendem Rath dem Vogt oder Major, wessen sich Bürgermeistere und Rath derhalben entschlossen, angezeigt und ihm solcher Composition oder Decrets Abschrift mitgetheilet werde, welcher alsdann den halben Theil der angeregten Strafe von denselbigen Bürgern, Unterthanen oder Fremden einzunehmen und für sein Antheil zu empfangen, und so folgends Bürgermeistere und Rath solche Strafe zu linderen oder gänzlich nachzulassen bedacht, soll dieselbe Linderung und Mässigung oder Nachlassung allein über ihren, der Bürgermeistern und Raths, gebührenden halben Theil der angesetzten Strafe und weiter nicht beschehen mögen.

§. 9.

Was aber endlich für Geld-Strafen durch die vorangezogenen Werk-, Markt- und Kühr-Meistere, desgleichen auch durch der Zünften oder Gaffelen Gräven und andere Geschworne und Zugeordnete den Ueberfahreren ihrer Befehlen und Ordnungen auferlegt, sollen dieselbige vermög und Inhalts ihrer habenden Ordnung und Rolle vertheilet werden, jedoch dass sie, wie solches von undenklichen Zeiten hergebracht, dem Vogt oder Majorn jährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit gewöhnlichen Pfennigen, Handschuh und was dergleichen Gerechtigkeiten mehr seyn mögen, nachmals erkennen, nämlich: Die Werkmeister mit Gold und Silber und ein Paar Handschuh, wie bräuchlich: Die Krämer gleichfalls mit zehen Mark und ein Paar Handschuh: Schröter, Brod-Markt-Meister und Leder-Kühr-Meister jede mit zehen Mark, und dann Fleisch- und Fisch-Markt-Meister mit zehen Mark und einem halben Viertel Bickingen; und sollen gedachte Mark von Aacher Mark zu verstehen seyn.

§. 10.

So aber die Ueberfahrer jetzt berührter Ordnung dermassen missgehandelt, dass dieselbe derhalben gefänglich einzuziehen, sollen sie auf den Fall aus der Werk-Markt-Kühr-Meistern und Gräven Händen, so viel die Strafe belangt, seyn und bleiben, und mit ihnen, gleich mit andern eingezogenen und gefangenen Personen, davon oben gemeldet, gehandelt und mit der Strafe oder Composition, und was davon kommen möchte, verfahren werden.

Ad Articulum XXIX.

§. 41.

Herzoglich-Gülichische 119.te Beschwerde betr. dass der Durchlauchtigste Herzog zu Gülich in Stadt und Reich Aachen zu allen übrigen Rechten eines Fisci berechtiget sey, von welchen in den vorigen Verträgen nichts gemeldet ist.

Stadt-Aachische 3.te Beschwerde betr. die dem Magistrat bestrittene Rechte eines Fisci.

Gleiche genaue und beständige Beobachtung des XXIX. Art. ersagten Haupt-Vertrags verheissen Bürgermeister und Rath; dargegen Wir Herzog zu Gülich selbigen Raths Jura Fisci, in so fern solche erst erwehntem Articulo nicht zuwider wären, ungekränkt zu belassen gnädigst gesinnet sind.

§. 42.

Herzoglich-Gülichische 118.te Beschwerde. Erster Abschnitt betr. dass aus den in Stadt und Reich Aachen erfallenden Geld-Strafen Vogtmajorn gewisser Theil gebühre. Zweeter Abschnitt betr. dass dem Vogtmajorn aus den Confiscations- und dergleichen höhern Strafen, welche bey dem Wollen-Handwerk vorfallen, die Halbschied gebühre.

Wir Herzog zu Gülich genehmigen gnädigst, dass in Ansehung der Geld-Strafen es bey den Worten des XXIX. Art. im Haupt-Vertrag, imgleichen wegen der Strafen bey dem Werk-Markt-Kühr-Meisteren, Zünften und Gaffelen ꝛc. bey dem Compactat de Anno 1406. und §. 9. des berührten XXIX. Art. sein Bewenden fernerhin haben soll: Dagegen verpflichten sich auch Bürgermeister und Rath, die Vorschrift mehrbezogenen XXIX. Art. genau zu beobachten und zur geraden Befolgung des 9. §. desselben XXIX. Art. wegen gewisser jährlichen Abgaben an Vogtmajor die Werk-Markt-Kühr-Meister und welche daselbst ferner benennet, jederzeit anzuweisen.

Ad §. 9.

Herzoglich-Gülichische 98.te Beschwerde betr. das Straf-Recht der Zünften, welche dem Vogtmajorn mit gewissen Abgaben jährlich nicht erkennen. Auch den Missbrauch der Zunft-Strafen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Articulus XXX.

oder vielmehr

Beschluss des Haupt-Vertrags vom Jahr 1660.

§. 1.

Und sind diess vornehmlich die Stucke und Punkte Unsere, Herzogs zu Gülich, Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen belangend, derhalben Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. obberührt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns mit Bürgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Aachen und hinwiederum

Wir Bürgermeistere, Schöffen und Rath mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht durch mehrmals gepflogene gütliche Unterhandlungen Unserer sonderlich darzu verordneten und abgesandten Räthen, Raths-Freunden und Befehlshaber wissentlich und wohl bedächtlich entschieden und verglichen, also, dass darmit auch alle Sachen, so derhalben bis anher am Kayserlichen Kammer-Gericht zwischen Uns unerörtert geschwebt, gänzlich aufgehoben und vertragen: Und soll solches alles, wie der obgesetzte Buchstab mitbringt, hinführo stet, fest und unverbrüchlich zu beyden Seiten gehalten werden.

§. 2.

Mit diesem besondern und ausdrücklichen Vorbehalt, dass es in allen und jeden anderen Stücken und Punkten, Hoch- und Gerechtigkeiten zu gedachter Unser Herzogs Vogtey und Majorey, desgleichen auch zu Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Raths, wohl hergebrachten Ober-Recht und Gerechtigkeit gehörig, davon in diesem Vertrag schriftlich nichts versehen oder vermeldet, wie solches alles hergebracht und bis anhero geübt und gebraucht, hinführo auch also allenthalben soll gehalten werden.

§. 3.

Auch dass dieser Vertrag keinem Theil ferner oder weiter geben oder nehmen soll, dann desselben heller Buchstab in seinen runden Worten mit sich bringt, und zu dem Ende er getroffen und aufgerichtet, ohne Gefährde und Arglist, auch anderen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden.

§. 4.

Dabey dann auch endlich angenommen und verglichen worden dass über diesen Vergleich der Römischen Kayserlichen Majestät Bestätigung und Confirmation durch die beyderseits an Dero Hof bestellten Agenten und Bevollmächtigten unverzüglich der Gebühr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesuchet, erworben und ausgebracht, wie weniger nicht durch beyderseits Anwalden dem hochlöblichen Kayserlichen Kammer-Gericht derselbige notificiret, und auf alle dieserthalben daselbst eingeführten Processe und Rechtsfertigungen, und was denenselben anklebt, verziehen, unterdessen aber von nun an desto weniger nicht in allem verglichener massen beständig und aufrichtig gehalten, und demselbigen festiglich nachgelebet werden soll.

§. 5.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet und mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten anhangendem Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln bekräftiget, deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen zu Uns genommen und behalten. Geschehen Gülich den acht und zwanzigsten Tag Aprilis ein tausend sechs hundert sechzig.

An der Urschrift hängt des Durchlauchtigsten Herzogs zu Gülich in rothem Wachs ausgedrucktes Insiegel in einer hölzern Kapsel an einer schwarz-gelben seidenen Schnur.

Erster Neben-Vertrag
vom Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein etc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge: Als hiebevor eine gute Zeit von Jahren zwischen Uns und Unseren Vorfahren von wegen des Jagens und Fischens im Bezirk der Stadt und Reich Aach, dergleichen der viertehalb Höfe bey der Weiden inner der Landwehr, etlicher curmedigen (kührmiethigen) Güter und der Forst-Höfe in gemeldetem Reich Aachen gelegen, und zu Unserm, Herzog zu Gülich, Haus und Amt Wilhelmstein, als Unsere Lehen und zu Unserer Wildbahn respectivè gehörig,und dann von wegen des Reichs-Waldes und der Atsch und darinn erfundener und erfindlicher Kohl- und Bergwerken verschiedene Irrungen erhoben, daraus auch etliche Rechtsfertigungen entstanden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so am Kayserlichen Kammer-Gericht bis anhero unerörtert schweben, dass, nachdem Wir Uns, Herzog, zustehender Vogtey und Majorey, Hoch- und Gerechtigkeit halber anjetzo end- und beständiglich verglichen, Wir auch hierinn guten Frieden und nachbarliche Einigkeit zu pflanzen und zu erhalten mit reifem Rath nach gepflogener gütlichen Handlung Unserer darzu verordneten und abgesandten Räthen und Raths-Freunden, Uns obgemeldeter Speen und Irrungen halber für Uns, Unsere Erben und Nachkommen folgender Gestalt güt- und endlich verglichen und entschieden:

§. 1.

Dass nämlich Wir Herzog Unsere im Reich Aachen inner der Landwehr gelegenen viertehalb Höfe und Forst-Höfe oder Güter, wie dann gleichfalls Unsere sieben curmedige Güter in dem Dorf Dommerswinkel mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, An- und Zugehör ihnen, den Bürgermeistern, Schöffen und Rath, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen erblich übertragen und daran ferner kein Recht noch Anspruch haben oder behalten, sondern Uns dessen begeben sollen und wollen;

§. 2.

Vorbehaltlich was uns deswegen, der Majorey und Vogtey halber, gleich sonst im Reich Aachen, vermög jetzt aufgerichteten Vergleichs, gebühret:

§. 3.

Wie Wir dann auch ferner alle Unsere in Kraft Unserer Wild-Bahnen bis hieher im Reich Aach inner obgemeldeter Landwehr hergebrachte Gerechtigkeit mit Jagen, Fischen, Pickel-Geld, May-Schatz und andern von allen Erzt- und Kohl-Gruben herrührenden Nutzbarkeiten, Berg-Brüchten und was dergleichen Uns darvon, auch in den ausser der Landwehr im Reichs-Wald bis an die Steinsiefe jetzo vorhandenen oder künftig entstehenden Erzt- und Kohl-Gruben oder sonst gebühren mag, ihnen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, und ihren Nachkommen hinführo unverhinderlich allerdings zu geniessen und zu nutzen überlassen.

§. 4.

Dabey jedoch beyderseits verglichen, dass obgemeldeter ausser der Landwehr gelegene Reichs-Wald, wie auch unten gemeldete Atsch und Wald nach Gebühr unterhalten, nicht verhauen noch verwüstet, weniger eines oder andern Orts ausgerottet, noch Häuser oder Unterthanen darinn gesetzt werden sollen: Bey welchen also überlassenen und übertragenen Stücken, Nutzbar- und Gerechtigkeiten auch Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkömmlingen sie, Bürgermeister, Schöffen und Rath, und die ihrige kräftiglich handhaben, schützen und schirmen wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5.

Hingegen aber Uns Herzog, Unseren Erben und Nachkommen neben dem, was Uns in gemeldetem Reichs-Wald, der Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen wohl hergebrachter Hoch- und Gerechtigkeit halber, vermög jetzt darüber aufgerichteten Vergleichs, sonst zustehet, auch der Wald — die Atsche genannt — samt Zugehör, wie derselbige durch die Steinsiefe von dem übrigen Reichs-Wald abgeschieden wird, und zwischen dieser Steinsiefe, der Inde, Vicht und der Sobach gelegen ist, und neben dem Probsteylichen und Eschweiler Wald auch dem Ländlein von St. Cornelius-Münster anstosset, wie imgleichen bey Bardenberg über die Landwehr schiessende zwey Stücke Landes — eins zu drey und einen halben Morgen, das andere dreyzehen Morgen Landes haltend — samt der Weiden, mit allen Hoch-, Recht- und Gerechtigkeiten unter und auf der Erde und sonst, nun und zu den ewigen Tagen als ein Zugehör Unseres Herzogthums Gülich zuständig seyn und bleiben, und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath und Unsere Nachkommen an der gedachten Atsche, wie gemeldet, kein ferner Recht noch Anspruch machen, haben noch behalten, sondern Uns dessen allen begeben sollen und wollen.

§. 6.

Jedoch den Eingesessenen des Reichs Aachen, zu beyden Pfarreyen Würselen und Haaren von Alters gehörig, an ihren auf dem gemeldeten Reichs-Wald und der Atsche habenden und hergebrachten Gerechtigkeiten des Schweid- und Weid-Gangs, auch der nöthigen Holzung, vermittelst Aufrichtung einer beständigen Wald-Ordnung, auch Unserm, des Herzogs, Vogt, Majorn und den Schöffen zu Aachen und Jedermänniglich seine Gerechtigkeit des Eckerigs und sonst unbenommen.

§. 7.

Wie Wir, Herzog, solche viertehalb Höfe, Forst- und curmedige Güter, auch Nutzung und Geniessung obgemeldeter Unserer Gerechtigkeit, und hingegen Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath die Atsche und Zugehör, alles obgemeldeter massen, hiermit und in Kraft dieses gegeneinander übertragen, zu geniessen einraumen, verleihen, darauf verzeihen und respectivè unbenommen zu seyn erklären, auch dieses alles festiglich zu halten beyderseits versprechen.

§. 8.

Wobey dann ferner Wir, Herzog obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiermit erkläret und zugesagt, Ihnen, Bürgermeister Schöffen und Rath, für Sich und die Ihrige jederzeit vor allen anderen Auswendigen aus diesen und anderen Unseren Kohl-Werken die nöthige Kohlen für die Gebühr ausfolgen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 9.

Womit dann alle dieser Speen halber an dem hochlöblichen Kayserlichen Kammer-Gericht hangenden Processe, und was denenselbigen anklebt, und sonst alle gehabte Streitigkeiten gänzlich aufgehoben seyn und bleiben, dieser Vergleich auch durch beyderseits Anwalde wohlgemeldetem Kayserlichen Kammer-Gericht notificiret, und, dass solche Processen allerdings verglichen und aufgehoben, der Gebühr zum Protokoll gebracht, wie weniger nicht über diesen Vergleich der Römischen Kayserlichen Majestät Bestätigung und Confirmation durch beyderseits an deroselben Hof bestellten Agenten und Bevollmächtigten unverzüglich der Gebühr gesuchet, erworben und ausgebracht, unterdessen aber desto weniger nicht beyderseits unverbrüchlich gehalten werden soll: Alles ohne Gefährde und Arglist.

§. 10.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet und mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten anhangendem Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln bekräftiget, deren einen Wir Herzog zu Gülich und den andern Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen zu Uns genommen und behalten. Geschehen Gülich den acht und zwanzigsten Tag Aprilis ein tausend sechs hundert sechzig.

An der Urschrift hängt des Durchlauchtigsten Herzogs zu Gülich Insiegel, wie am Haupt-Vertrag.

Zum ersten Neben-Vertrag.

§. 43.

Ad §. 1. 2. & 5.

Herzoglich - Gülichische 120.te Beschwerde.
Erster Abschnitt betr.
die dem Magistrat erlassene Lehen- und Kührmieths-Güter.
Zweeter Abschnitt betr.
den dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog zu Gülich vom Magistrat übertragenen Wald, die Atsche genannt.

Zur Erläuterung und Bestimmung der Gerichtsbarkeit jener Lehen-Kührmieths-Güter ꝛc. welche in dem ersten Neben-Vertrag von 1660. der Stadt Aachen überlassen worden, haben sich beede Theile dahin vereinbaret, dass erwehnte Lehen- und Kührmieths-Güter ꝛc. als Stadt-Aachensche Lehen betrachtet, und derenselben Gerichten die Jurisdictio in Realibus, gleich anderen Städtischen Lehen, in den nämlichen Fällen und Stücken zustehen soll: Dahingegen in Personalibus die Befugnisse der Meyerey wegen Angriff oder Arrest der Personen, Mobilien oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonstiger nicht lehenrührigen Sachen auf jenen wie auf anderen Städtischen Lehen, in gleicher Mass und Ordnung, wie bey dem Haupt-Vertrag zu erfinden, unbestritten verbleiben sollen.

§. 44.

Und so wie eine general Amnestie die Grundlage eines jeden Vergleichs seyn muss, so versprechen Wir Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich gnädigst, dass Wir alle noch etwa gegen Bürgermeister und Rath vorhandene Beschwerden, deren in diesem Vertrag nicht gedacht seyn möchte, als völlig abgethan und beseitiget, auch alles Vergangene in ewiges Vergessen gestellet, auch als nicht geschehen ansehen= auch ins besonder wegen des Lombards, Malzweiher oder sonst ex quocunque Titulo irgend eine Forderung oder Schaden-Erstattung gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen niemals und zu keiner Zeit machen wollen; wie Wir dann solchem allen auf das Feyerlichste und Rechtsbeständigste mit gutem Wissen und Vorbedacht entsagen, und Uns allein bloss diejenigen Punkte vorbehalten, welche in Gegenwärtigem ausdrücklich ausgenommen sind:

Dagegen versprechen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen hierdurch feyerlichst, dass unserer Seits ebenfalls alle erhobene und in diesem Vertrag etwa nicht gedachte Beschwerden als völlig abgethan und beseitiget angesehen, auch ins besonder wegen des Anno 1769. militarischen Ueberzugs, des verweigerten Fruchten-Transits oder sonst ex quocunque Titulo niemals eine Forderung oder Schaden-Erstattung gegen Ihro Kuhrfürstliche Durchlaucht, als Herzog zu Gülich, zu ewigen Zeiten gemacht werden soll.

§. 45.

Uebrigens sollen alle vor und nach der von Kayserlicher Majestät an die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Gülich übertragenen Vogtey und Majorey zwischen Höchst-Denenselben und der Reichs-Stadt Aachen errichteten Verträge oder Neben-Verträge, und vornehmlich derjenige von Anno 1660., welcher bey Errichtung des gegenwärtigen sub Authoritate & vi Commissionis Cæsareæ angegangenen Vergleichs zum Grund gelegt ist, in so weit solche nicht durch diesen Vergleich abgeändert worden, so angesehen werden, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Vergleich eingerückt und bestätiget worden wären.

§. 46.

Als auch unterm heutigen Dato ein fernerweiter Neben-Vertrag über diejenigen Punkte (in Ansehung deren Qualification und ob solche zu den schon vorhandenen Verträgen geeignet sind,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beede Theile sich nicht vergleichen können) geschlossen und errichtet worden; so soll auch dieser Neben-Vertrag dergestalt angesehen und gehalten werden, als ob selbiger in gegenwärtigem Haupt-Vertrag wirklich eingerückt und befindlich wäre.

§. 47.

Endlich wollen beede Theile über diesen Vergleich die Kayserliche allerhöchste Bestätigung und Confirmation unverzüglich allerunterthänigst nachsuchen, unterdessen aber alle Punkte desselben nichts destoweniger unverbrüchlich halten und erfüllen, als ob selbige Confirmation bereits erfolgt wäre.

§. 48.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Vergleich gedoppelt schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet, von beeden Theilen unterzeichnet, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden; und soll solcher Vergleich als ein ewiger unverbrüchlicher Vertrag von Uns, Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich, Unseren Erben, Nachkommen und Regierungs-Nachfolgern beobachtet und gehalten, und auch von Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden.

Auf vorstehende Art und Weise ist gegenwärtiger Vergleich von Uns beyderseitigen Bevollmächtigten unter dem heutigen Dato, in Kraft unserer Vollmachten, verbindlichst geschlossen und gefertiget worden, und versprechen Wir binnen längstens sechs Wochen die Ratification von Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, meinem gnädigsten Herrn, Ich Freyherr von Ritter, und von Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen Ich Bürgermeister Dauven hieselbst beyzubringen und zu Handen der hochansehnlichen Subdelegations-Räthen zu lieferen. So geschehen Wienn den 10.ten April 1777.

(L. S.) Joseph Freyherr von Ritter
mit Pphe.
(L. S.) Stephanus Dominicus Dauven
mit Pphe.

Ratifications-Urkunde
des vorstehenden Vergleichs vom Jahr 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem die zur gütlichen Ausgleichung der von geraumer Zeit her, zwischen Unserm Herzogthum Gülich dann der Reichs Stadt Aachen, theils über den Sinn und Verstand des in dem Jahr 1660. abgeschlossenen Vertrags, theils über die Grenzen Unserer Gülichischer Majorey-Gerechtsamen in der Stadt und Reich Aachen entstandenen verschiedenen Irrungen, von den durch absonders hierum geziemend angegangene Kuhr-Brandenburg- und Herzoglich-Lothringische hohe Mediations-Höfe eigens zu ernennen beliebten bevollmächtigten Commissarien, nach mehrfältig gepflogenen Unterhandlungen, vorbehaltlich reciproquer Ratification, verabredete Punkten in vorstehenden förmlichen Recess gebracht worden;

Dass Wir sohin vorstehenden Inhalt durchaus vollständig Kraft dieses gnädigst genehmigen und ratificiren; thuen auch solches hiermit und dergestalt, wornach sämtlich Unsere Behörden zur Gelebung und Nachachtung desselben gänzlicher Vorschrift, ernstlich angewiesen werden sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Bestätigungs-Ausfertigung Höchsthändig unterschrieben, und Unser geheimen Kanzley Insiegel anhängen lassen. Mannheim den 23. Junii 1777.

Carl Theod. Churfürst.

Vt. V. Beckers Freyherr
von Westerstetten mit Pphe.
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
G. G. Dumhoff mit Pphe.

Zweeter Neben-Vertrag
vom Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge: Demnach durch die Gnade Gottes des Allmächtigen die von vielen Jahren her zwischen Unseren beyderseits Vorfahren, wegen Unserer, des Herzogs, Vogtey und Majorey in der Stadt und Reich Aachen und anderer nachbarlichen Irrungen, geschwebte Differenzen, mehrern Inhalts jetzt aufgerichteter Vergleichen, beygelegt, und dadurch ein aufrichtig gutes nachbarliches Vertrauen gepflanzet; dass Wir aus solchem Vertrauen, guter Nachbarschaft und hergebrachter Schutz- und Schirms-Anverwandtschaft festiglich beysammen stehen, einander treulich meinen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer des anderen Bestes fördern, Schaden und Nachtheil warnen, auch da Wir Herzog zu Gülich in hiesigen Unseren Landen, oder Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath an Unserer Stadt, Land und Leuten, oder auch an Unsern beyderseits Recht und Gerechtigkeit und deren Besitz widerrechtlich und de Facto angegriffen oder angefochten werden sollten, einer dem andern auf Unsere Kosten (jedoch dass der zuschickenden Hülfe mit nöthigem Brod, Fourrage, Servis und Obdach an Hand gegangen werde) nicht allein mit aller Hülf, Beystand und Rettungs-Mittel beyspringen, sondern auch zu seiner Verthädigung zu nöthigen Werbungen beförderlich seyn, und allen möglichen Vorschub leisten wollen, wie solches zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlstandes geneigten benachbarten Reichs-Ständen und Schirms-Verwandten wohl anstehet; jedoch haben Wir hiebey die Römisch-Kayserliche Majestät und das heilige Reich, den König in Frankreich, beede Kuhrfürsten zu Trier und Kölln, das Haus Oesterreich und Burgund, und auch den Bischoff zu Lüttich und Herzog zu Lothringen und Limburg beyderseits ausgenommen: Ohne Gefährde und Arglist.

In Urkund der Wahrheit haben Wir dieses mit Unserm, Herzogs zu Gülich obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, desgleichen mit Unserm, Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aach, für Uns und Unsere Nachkommen hierunten aufgedrückten Fürstlichen und der Stadt Aach Insiegeln bekräftiget. Geschehen Gülich den 28.ten Aprilis 1660.

L. S.
Ser. mi

Dritter Neben-Vertrag
vom Jahr 1661.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses: Als sich seit den am 28.ten April nächst vorigen 1660.ten Jahrs über die Uns, Herzog, zustehende Vogtey und Meyerey, auch nachbarliche Speen aufgerichteten Verträgen wegen der Arresten und Bekummerung Unserer respectivè Gülichischen Unterthanen, Aachenschen Bürgeren und Reichs Angehörigen einiger Zweifel und Missverstand erreget und erhoben, daraus dann Ungelegenheit und Weiterung zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beyderseits Unterthanen entstehen könnte: Dass Wir zu Vorkommung dessen, und gute nachbarliche Einigkeit zu erhalten, Uns obgemeldeter Arresten halber für Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge gütlich dahin verglichen, dass kein Gülichischer Unterthan in der Stadt und Reich Aachen, desgleichen kein Bürger derselbigen Stadt und Reichs Aachen Angehöriger im Fürstenthum Gülich mit Kummer-Recht hinführo angehalten werden soll, es wäre dann, dass einer an denselben Orten missgehandelt, oder aber sich verheissen, obligiret und verbunden, an einigen der Orten Bezahlung, Lieferung oder dergleichen zu thuen oder sonst etwas anders zu verrichten; auf diese Fälle sollen die Gülichische Unterthanen in der Stadt und Reich Aachen, und hinwieder die Achensche Bürger und Reichs Unterthanen in den Aemter oder an den Orten, des Fürstenthums Gülich, da sie missgehandelt oder Bezahlung oder anderes, wie oblautet, zu thuen zugesagt, und weiter nicht, mögen bekummeret werden.

Urkund Unseres, Herzogs obgemeldt, desgleichen Unseres, Bürgermeister, Schöffen und Rath, hierunten aufgedrückten Fürstlichen und der Stadt Aachen Insiegeln. So geschehen am 30.ten Julii 1661.

L. S.
Ser.mi

Neben-Vertrag

zu dem

vor der Kayserlichen Subdelegations-Commission zu Wienn unterm 10.ten April 1777. errichteten Vertrag.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen und Nachfolger an der Regierung,

Und Wir Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und des heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen bekennen in Kraft dieses:

Nachdem sich unter den vor Kayserlicher Commission angebrachten Herzoglich-Gülichischen und Stadt Aachenschen Beschwerden verschiedentliche befunden, über deren Qualification und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ob solche zu den im Haupt-Vertrag vom Jahr 1660. enthaltenen Artickelen geeignet seyen, beede Theile nicht übereinkommen können; so haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich einer Seits, und anderer Seits Wir Bürgermeister und Rath Uns endlich vereinbaret, bemeldete besondere Beschwerden in einem Neben-Vertrag zu begreifen, und die darüber entstandene Weiterungen folgender massen gütlich zu entscheiden und zu vergleichen.

§. 1.

Herzoglich-Gülichische 1.te Beschwerde
betr.
die vom Magistrat zu Aachen usurpirte Benennung einer freyen Reichs Stadt.

Wir Herzog von Gülich wollen Uns gnädigst gefallen lassen, dass Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen sich fernerhin der Benennung: Freye Reichs Stadt Aachen, bedienen, wohingegen ermeldete Bürgermeister und Rath ausdrücklich erklären, dass diese Benennung den Kayserlichen Vogtmeyerey-Gerechtsamen so wenig als diese jenem Prädicat benachtheiligen soll.

§. 2.

Herzoglich-Gülichische 2.te Beschwerde
betr.
die Freyheit des in Aachen liegenden domanial-Guts, Malz-Weiher auch Schönforst genannt.

Herzoglich-Gülichische 3.te Beschwerde
betr.
die Freyheit der Einwöhner daselbst.

Stadt-Aachische 8.te Beschwerde
betr.
die geforderte real und personal Freyheit des Malz-Weihers und Einwöhner.

Stadt-Aachische 16.te Beschwerde
betr.
die geforderte Freyheit der Lombards-Personen von bürgerlichen Beyträgen.

Stadt Aachische 34.te Beschwerde
betr.
die Behinderung eines ehrbarn Raths nachgesetzten Lehen-Verwalters in pflichtmässiger Verrichtung seines Amts in Betreff des öffentlichen Wasser-Flusses und Aercken auf dem Malz-Weiher.

Zusatz
zu der Herzoglich-Gülichischen 2.ten Beschwerde
betr.
die Freyheit des vor Aachen liegenden Fürstlichen Hau-

Um allen in Absicht des Malzweihers, des Lombards und des Juden-Geleits entstandenen Irrungen auf ewige Zeiten zuvor zu kommen, haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, Uns gnädigst entschlossen, solche drey Objecten der Stadt Aachen in Erb-Bestand zu überlassen, verheissen und versprechen demnach gnädigst:

1.] Der Stadt Aachen den Malz-Weiher, das Lombard- und Juden-Geleite mit allen daraus fliessenden Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Befugnissen und Pertinentien auf hundert zwanzig Jahren in Erb-Pacht zu überlassen, und soll hierüber alsogleich bey der Ratification gegenwärtigen Neben-Vertrags ein eigener verbindlichst aufgerichteter Erbbestands-Contract ausgefertiget werden. Und ob zwar

2.] erst gedachter massen dieser Erbbestands-Contract auf 120. Jahren errichtet wird, so soll es jedoch damit ausdrücklich die Beschaffenheit haben, dass solcher von 120. zu 120. Jahren, und sofort, jedesmal auf gleiche Bedingnisse erneuert und abermal ausgefertiget werden soll. Dagegen verspricht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ses, Schönforst, von Pfannen und Weg-Geld.

Herzoglich-Gülichische 4.te Beschwerde
betr.
die thätliche Verdringung des vormaligen Pachters des Malz-Weihers, Johann Anton Richter.
So dann
den der löblichen Hof-Kammer andurch zugegangenen Schaden.
Zusatz
betr.
die dem Pachter des Malz-Weihers, Richter, geflissentlich zugefügte Beschädigung.

Herzoglich-Gülichische 31.te Beschwerde
Erster Abschnitt
betr.
die rückstehende Lombards-Rechnungen.
Zweeter Abschnitt
betr.
die Freyheit der zu dem Lombard verordneten Bedienten von Städtischer Gerichtsbarkeit in Sachen, die ihr Amt betreffen.

Herzoglich-Gülichische 32.te Beschwerde
betr.
die vom Magistrat der Lombards-Kasse verschuldete Kapitalen und Interesse.

Herzoglich-Gülichische 33.te Beschwerde
betr.
die Bemächtigung und Rückbehaltung eines zum Lombard gehörigen Schächtlein Edelsteinen.

Herzoglich-Gülichische 34.te Beschwerde
betr.
den in Aachen offenbar betrieben werdenden Wucher.

Herzoglich-Gülichische 35.te Beschwerde
betr.
dass unvergeleitete Juden in Aachen geduldet werden

3.) die Stadt Aachen für den Malz-Weiher, das Lombard- und Juden-Geleite Erbbestandsweise einen jährlichen Canonem von zwölf hundert Rthlr, jeden zu 54. Aachener Mark oder 90. Kr. gerechnet, in halbjährigen Ratis jedesmal mit 600. Rthlr. an die Herzoglich-Gülichische Hof-Kammer zu entrichten: Auch

4.] bey Umlauf der 120. Jahren für die gnädigst erfolgenden Erneuerungen des Erbbestand-Contracts jedesmal ein Laudemium von ein hundert Gold-Gulden, jeden zu 72. Aachener Mark gerechnet, ebenfalls an gedachte Hof-Kammer zu erlegen. Ferner macht sich

5.] die Stadt anheischig, zur Versicherung gedachten Canonis ihre sämtlichen Einkünfte zur Hypotheque zu verschreiben, damit im nicht-Zahlungs-Fall der Canon daraus bezahlet werden möge.

6.] In der Hoffnung, dass bey der so gleich nach gefertigtem Erbbestands-Contract ihr cum Onere & Honore zu geschehenden Uebergabe desselben ein hinlängliches Patrimonium Pauperum vorhanden seyn werde, um nicht von neuem den Fundum anlegen zu dürfen, verbindet sich die Stadt, bey dem Lombard die Einrichtung zum Besten der Armuth dahin zu treffen, dass von den für hundert und mehr Aachener Gülden versetzten Pfänden nicht über acht per Cent pro Ratâ Temporis genommen werden, ohne dass jedoch hieraus Kuhrfürstlich-Herzoglich-Gülichischer Seits einige Untersuchung des Lombards oder Einsicht in dessen Rechnungen und Bücher gefordert werden könne, als worüber allein bey Ihro Kayserlichen Majestät und den höchsten Reichs-Gerichten rechtliche Klage zu führen erlaubt seyn soll.

§. 3.

Herzoglich-Gülichische 5.te Beschwerde
betr.
die Besichtigung der im Julio 1761. auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Theresa Göbbels.

Der Vorfall vom Jahr 1761., den Leichnam der auf dem Malz-Weiher ertrunkenen Theresia Göbbels betreffend, soll keinem Theil zu einem Präjuditz gereichen; und ist ins künftige solche Besichtigung und Gestattung des Begräbnisses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Vorschrift des XI. Art. des Haupt-Vertrags durch Vogtmeyer und zween in selbigem Artickel bestimmten Schöffen vorzunehmen.

§. 4.

Herzoglich-Gülichische 6.te Beschwerde betr. die unrichtige Behandlung der die Herzoglich-Gülichische Gerechtsamen betreffenden Begebenheiten bey dem Magistrat zu Aachen.

Diejenige Rescripta, welche Wir, Herzog von Gülich, in Betreff der Herzoglich-Gülichischen Gerechtsamen an den Magistrat zu erlassen für nöthig erachten werden, versicheren Bürgermeister und Rath, alsobald nach deren Empfang jedesmal vor das aus den Bürgermeistern und Stadt-Beamten bestehende und mit den Stadt-Syndicis versehene Collegium gelangen zu lassen, allwo deren Inhalt dem versammleten Rath am nächst darauf eintreffenden Raths-Tag ordentlich vorgetragen, von diesem aber der Auftrag zur behörigen Antwort erlassen werden soll.

Welche Art der Behandlung Wir, Herzog von Gülich, in so lang Magistrat dieselbe unverbrüchlich beybehalten würde, gnädigst genehmigen, und alles diesfalls ratione Præteriti sich Ereignete in gänzliche Vergessenheit zu stellen entschlossen sind.

§. 5.

Herzoglich-Gülichische 9.te Beschwerde betr. die umgangene Einladung des Vogtmajorn bey öffentlichen Feyerlichkeiten, sonderlich bey dem Trauer-Begängniss Weiland Ihrer Kayserlichen Majestät; Auch bey feyerlichen Umgängen.

Herzoglich-Gülichische 10.te Beschwerde betr. dass der Vogtmajor eben auf dem Schöffen-Zimmer sich einfinden soll, um für Fronleichnams-Tag zur Befreyung der Strassen und zum folgenden feyerlichen Umgang eingeladen zu werden.

Bey allen in der Stadt Aachen vorkommenden von Bürgermeister und Rath ins besonder zu veranstaltenden Feyerlichkeiten verbinden sich Bürgermeister und Rath, den Vogtmajor oder dessen Statthalter jedesmal in dessen Behausung, falls er nicht auf dem Schöffen-Zimmer angetroffen würde, durch einen Stadt-Secretar geziemend einladen zu lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, dass sothane Einladung Uns, Herzog von Gülich, und des von Uns dem Vogtmajor übertragenen hohen Amtes zu Ehren lediglich geschehen und eben so wenig den Städtischen Gerechtsamen abbrüchig seyn, als dem gedachten Vogtmajor ein Recht geben soll, von daher in dem auf dem Raths-Saal oder sonst sich versammelnden Raths- oder Magistrats-Corpore und dessen Ordnung eine Stelle zu prätendiren, noch auch wegen einiger Vorzügen, Stelle oder Ordnung gegen andere daselbst er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheinende Personen den Magistrat jemals verantwortlich zu machen.

§. 6.

Herzoglich-Gülichische 11.te Beschwerde betr. ein für Meyerey-Beamten nöthiges anständige Zimmer auf dem Rath-Haus.

Zusatz betr. die Unbescheidenheit der Schöffen in Verschliessung der Schöffen-Leube.

Verheissen Bürgermeister und Rath, es dahin einzuleiten, dass dem Majorie-Secretar hinkünftig zu seinen Verrichtungen ein eigenes behöriges Zimmer von den Schöffen in dem ihnen eingeraumten Theil des Rath-Hauses angewiesen werden soll, worüber erstgenannte Schöffen mit dem Vogtmajor und Majorie-Secretar sich vereinbaren und ihnen jeden einen Schlüssel zu selbigem Zimmer zustellen werden.

§. 7.

Herzoglich-Gülichische 12.te Beschwerde betr. die Einrichtung des Gerichts-Hauses.

Herzoglich-Gülichische 13.te Beschwerde betr. den Stuhl für den Vogtmajor, wenn derselbe ersucht wird, bey sitzendem Rath zu erscheinen.

Haben Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, und Wir Bürgermeister und Rath Uns damit einverstanden, dass das alte Gerichts-Haus, die Acht genannt, zu allen jenen Handlungen, welche von Alters darinn vorgenommen worden, führohin wiederum gebraucht werde; zu welchem Ende Städtischer Seits das annoch abgängige etwas erhabene Gestühl oder Stufe zur Hinstellung der Sesseln respectivè und Stühl für die Bürgermeister und Schöffen bey den Vogt-Gedingen, und für die Schöffen bey den Publicationen und Gütungen alsofort zurecht machen, auch den Schlüssel darzu dem Vogtmajorn zustellen zu lassen sich verbindet, mit fernerer Zusicherung, dass dem Vogtmeyer, wenn selbiger bey sitzendem Rath zu erscheinen ersucht wird, alsdann daselbst ein den Bürgermeister - Sesseln gleicher Sessel dargestellt werden soll.

§. 8.

Herzoglich-Gülichische 14.te Beschwerde betr. dass dem Vogtmajor der erste Raths - Secretar nicht zugesendet werde.

Um diejenigen Irrungen, welche über die Art der wechselseitigen Beschickungen des Vogtmajors und des Magistrats entstanden sind, zu heben, ist für die Zukunft bestimmt und festgesetzt worden:

1.) Dass zur Vollstreckung der Capturen, welche in Malefitz- und Inquisitions-Sachen oder sonst von Amts halben vom Magistrat erkannt worden, der Vogtmajor durch einen der drey Raths-Secretaren ersucht werden: Hingegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2.) in Betreff der Ansuchung zur Vollstreckung jener Capturen, welche in Sachen privater Partheyen und auf deren Anrufen vom Magistrat erkannt worden, es bey dem, was bräuchlich und bishieran Herkommens, sein Verbleiben haben: Und aber

3.) die schrift- oder mündliche Antwort, welche der Magistrat auf des Vogtmeyers durch Majorie-Secretar schrift- oder mündlich zugebrachten Vorträge ertheilet, dem Vogtmeyer durch einen der vorgedachten Raths-Secretaren zugesandt werden sollen.

4) Sollen in wichtigen Fällen oder sonst aus erheblichen Ursachen, auf Erfordern eines oder andern Theils, beyderseitige Aeusserungen schriftlich übersendet werden können, und deren Uebersendungen von beyderseitigen Dienern geschehen mögen.

§. 9.

Herzoglich-Gülichische 15.te Beschwerde betr. die Freyheit des Vogtmajorn von der Einquartirung und sonstigen Lasten.

Herzoglich-Gülichische 16.te Beschwerde betr. die Freyheit des Vogtmajorn von Accis und Pfannen.

Dessen erster Zusatz betr. die Ihrer Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz Hof-Staat und Räthen anzugedeyende Freyheit von Accis.

Zweeter Zusatz betr. die Freyheit des Vogtmajorn von den Gerechtigkeiten der Zünften. Auch dass derselbe der Krämer-Zunft sich habe einverleiben wollen.

Herzoglich-Gülichische 17.te Beschwerde betr. die Freyheit der Gehalts-Fruchten des Vogtmajors vom Weg-Geld und Rückgab der diesertwegen gepfändeten Houelen (Hacken).

Herzoglich-Gülichische 20 te Beschwerde betr. die Freyheit des Majorie-

In Ansehung der Freyheiten des Vogtmajors, dessen Statthalters und der übrigen Majorie-Beamten haben Wir Herzog von Gülich mit Bürgermeister und Rath Uns dahin einverstanden:

Zu unterthänigstem Respect und höchsten Ehren verheissen Bürgermeister und Rath:

1.) Dass es bey der schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts erklärten Freyheit des Vogtmajors von aller Billetirung oder Einquartirung ins künftige sein Verbleiben haben soll.

2.) Dass der Vogtmajor und der Majorie-Secretar die gänzliche Accis-Freyheit von allen jenen Waaren, welche solche für ihre Consumption von anderwärts in die Stadt bringen lassen, ingleichen die Befreyung von Abgaben der Pfannen von ihren Bestallungs-Fruchten für die Zukunft haben und geniessen, auch in Betreff des Biers es bey der im Jahre 1768. bereits gestatteten Accis-Freyheit gelassen werden, wie dann auch die für die Majorie-Personen bestimmten Gehalts-Fruchten von Weg- und Sperr-Geld befreyet seyn sollen.

3.) Dass eben diese Freyheiten denjenigen Kuhrpfälzischen Räthen, welche sich bey Ihro

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Secretar von Pfannen- und Weg-Geld.

Dessen Zusatz betr. die Freyheit der Majorie-Beamten von Sperr-Geld, wenn sie in Amts-Geschäften verhalten werden.

Herzoglich-Gülichische 21 te Beschwerde betr. die Freyheit der Majorie-Fisci.

Stadt Aachische 18.te Beschwerde betr. des Vogtmeyers Missbrauch der Freyheit von den Stadt-Accisen.

Kuhrfürstl. Durchlaucht gnädigst gefälligem Aufenthalt in Aachen in Höchst-Dero Gefolge befinden, die ermeldete Einquartirungs- Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyungen, so lang der Aufenthalt Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht dauern werde, in eben dem Mass, wie dem Vogtmajor, zugestanden werden sollen.

Im übrigen aber werden Bürgermeister und Rath den in Kuhrfürstlichen Geschäften nach Aachen abgeschickten Kuhrpfälzischen Räthen, so wie bisher, also auch ins künftige mit aller geziemenden Achtung begegnen.

4.) Dass, wenn bey Abend- oder Nacht-Zeit ein Meyerey-Diener mit einem Bürgermeister-Diener und einem Commando städtischer Soldaten zum Angriff einer Malefitz-Person durch die Stadt-Thore passiren möchte, demselben alsdann kein Sperr-Geld abgefordert werden soll.

5.) Dass künftighin bey Soldaten-Einquartirungen, gegen die ausgeschriebene und von dem Majorie-Secretar jedesmal in Geld zu erlegende Anschlag-Taxa, in dessen Wohnung keine Soldaten einquartiret werden sollen:

Dagegen wollen Wir Herzog von Gülich Uns gnädigst gefallen lassen:

6.) Dass sothane Befreyungen auf keine andere Personen noch auf die übrigen Majorie-Beamte und Diener erstrecket werden, ferner

7.) dass Vogtmajor, der Majorie-Secretar und die übrigen Diener einer Befreyung vom Weg- und Sperr-Geld, nicht minder, wenn von denenselbigen sich einer oder der andere in eine städtische Zunft einverleiben lassen würde, der Freyheit von dem diesfallsigen Zunft-Recht nicht geniessen sollen: Und wollen Wir, Herzog von Gülich,

8.) die oben erwehnte Accis- und Pfannen-Abgabs-Befreyung den daselbst benannten befreyten Personen nicht weiter als auf die ihnen gebührenden Bestallungs-Fruchten und zu ihrer eigenen Consumption benöthigten Waaren zu erstrecken gestatten, zu welchem Ende und zu Verhütung des Unterschleifs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9.) die befreyten Personen gehalten seyn sollen, nicht nur die zuführenden Fuhrleute mit glaubwürdigen Certificaten zu versehen, sondern auch den Bürgermeister und Rath eine von dem Vogtmajor unterzeichnete Notam der einzuführenden Fruchten und Waaren zuzustellen, und die Waaren von den Amts-Pachtern oder Aufsehern dargegen mit solcher Notâ confrontiren und verificiren zu lassen. Gleichwie nun

10.) alles, was bisher geschehen, und von einem oder dem andern Theil als eine Beschwerde angegeben worden, gegeneinander aufgehoben, und die anverlangte Genugthuung unter der general Amnestie begriffen seyn soll; so wird

11.) den Durchlauchtigsten Herzogen von Gülich freygelassen, um allen Irrungen vorzubeugen, hinführo nicht mehr zu gestatten, dass ein zur Majorie gehöriger Beamter Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung und Gewerb in Aachen treibe, damit er nicht in dieser Eigenschaft der städtischen obrigkeitlichen Gewalt untergeben sey.

§. 10.

Herzoglich-Gülichische 25te Beschwerde betr. die unterlassene Bestrafung der Schand- und Schmäh-Schriften.

Zu genauerer Einhaltung der Reichs-Policey-Ordnungen und zur gebührenden Genugthuung für die durch Schand- und Schmäh-Schriften, so zu Aachen ausgestreuet werden, angegriffenen Personen versprechen Bürgermeister und Rath, nicht nur quoad Præteritum die schuldig befundenen Auctores solcher Schand- und Schmäh-Schriften zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, sondern auch führohin bey dergleichen sich ereignenden Fällen, nach dem Buchstabe der Gesetzen unverweilt und auf das strengste die rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, und mit denenselben gegen die Urheber und Ausbreiter der ersagten Schand- und Schmäh-Schriften vorzugehen; wohingegen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog zu Gülich, ein gleiches gnädigst zusicheren in dem Fall, wo in unsern Staaten durch eigene Unterthanen wider die Stadt Aachen, derselben Magistrats- und Raths-Personen oder sonst Bürger und Unterthanen dergleichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schmäh-Schriften und unerlaubte Antastungen weiter vorkommen sollten.

§. 11.

Herzoglich-Gülichische 28.te Beschwerde betr. die von dem Magistrat unternommene Befreyung der Strassen mit städtischen Soldaten ohne Vorwissen des Vogtmajorn, ingleichen die Begleitung der Processionen.

Da es bisher und seit der Errichtung der städtischen Soldateska gewöhnlich gewesen, dass selbige so wohl bey feyerlichen Umgängen oder sonstigen Gelegenheiten das Hochwürdige Gut begleitet und demselben die militarischen Ehren-Bezeugungen erwiesen; so wollen Wir Herzog von Gülich gnädigst gestatten, dass es hierinnen bey dem Herkommen sein Verbleiben haben soll, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation und dieser gleichmässigen Declaration Bürgermeister und Raths, hierdurch Unsern Herzoglich-Gülichischen hohen Geleits- und übrigen Befugnissen auf keinerley Art präjudiciren zu wollen.

§. 12.

Herzoglich-Gülichische 29.te Beschwerde betr. die dem Vogtmajor bestrittene Ertheilung der Pässe.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der öffentlichen Reise- und Gesundheits-Pässe, welche von der Raths-Kanzley ertheilet werden, führohin bey dem Herkommen verbleiben, dem Vogtmajor aber freystehen, sonstige Attestata den Fremden, so sich darum bey ihm anmelden würden, zu ertheilen, jedoch der erst erwehnten Befugniss des Magistrats unabbrüchig.

§. 13.

Herzoglich-Gülichische 30.te Beschwerde.

Erster Abschnitt betr. das Verbot, dass der Buchdrucker für den Vogtmajor drucken möge.

Zweeter Abschnitt betr. die Censur der in Aachen gedruckt werdenden Schriften.

Gleichwie Wir Herzog von Gülich nicht gesonnen sind, die in Aachen existirenden Buchdruckereyen der obrigkeitlichen Gewalt Bürgermeister und Raths zu entziehen, oder dessen Befugniss — dieser Druckerey halber Verordnungen ergehen zu lassen, und die Censur der im Druck herauskommenden Bücher zu besorgen — zu beschränken; so versehen Wir Uns aber im Gegentheil zu gedachten Bürgermeister und Rath, Er werde erst ermeldete Censur jederzeit tüchtigen Personen committiren: Uebrigens aber sollen die an den Vogtmajor von auswärts adressirten gedruckten Sachen niemals der städtischen Censur unterworfen werden.

§. 14.

Herzoglich-Gülichische 45.te Beschwerde betr. dass die städtische Nacht-

Sind Wir Herzog von Gülich zwar gnädigst entschlossen, in Ansehung der städtischen Nacht-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wächter ohne Zuthun des Vogtmajors angeordnet, und ihnen Vertrags-widrige Instruction ertheilet worden.

So dann dass die von ihnen Arrestirten ohne Vorbewust des Vogtmajors entlassen werden.

Wächter und des zur Ruhe und Beybehaltung der Policey-mässigen Ordnungen abzweckenden nächtlichen Patrollirens, ferner in Betreff des Anhaltens der im Policey-widrigen Betragen angetroffenen Personen es bey dem Herkommen zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der hohen Vogtmeyerey Gerechtsame: Dagegen Bürgermeister und Rath versicheren, dass Er nicht nur durch ermeldete Nacht-Wächter, deren Instruction und Anhalten der Störer der öffentlichen Ruhe keine Verletzung der hohen Meyerey-Rechten beziele, sondern auch jederzeit so bereit als schuldig sey, bey allen sich ereignenden in den respectivè 9.ten und 11.ten §.phis des III. Art. des Haupt-Vertrags bestimmten Fällen, nach Vorschrift dieser §.phorum zu verfahren und verfahren zu lassen.

Uebrigens bleibt es dem Vogtmajor unbenommen, seine Majorie-Diener bey Nacht zum Angriff der nach dem Haupt-Vertrag und dessen Art. III. §. 9. qualificirten Personen auszusenden.

§. 15.

Herzoglich Gülichische 55.te Beschwerde betr. das ohne Vorbewust des Vogtmajors so genannte Klopf-Jagd des lüderlichen Gesindels gehalten worden.

Herzoglich-Gülichische 56.te Beschwerde betr. die einseitige von den Bürgermeistern unternommene Verzeichniss der Fremden, und dass dem Vogtmajor die Passanten-Zetteln nicht wollen zugestellet werden.

Stadt Aachensche 5.te Beschwerde betr. des Vogtmeyers Einmischung in das Policey-Wesen.

1.) Alle general Haussuchungen in Stadt und Reich Aachen, deren Endzweck ist, das herrenlose Gesindel aufzutreiben und die Stadt darvon zu säuberen, bleiben des Magistrats einziger und eigener Verfügung lediglich überlassen.

2.) Wollen Wir Herzog zu Gülich geschehen lassen, dass Bürgermeister und Rath die so genannte Klopf-Jagd des lüderlichen Gesindels führohin, wie bisher, einseitig, und wenn derselbe deren Anstellung für nothwendig finden sollte, verordne, und durch seine Soldateska und sonst verrichten lasse; jedoch versehen Wir Uns zu Bürgermeister und Rath, und verspricht dieser, jedesmal und ehe eine so genannte Klopf-Jagd veranstaltet wird, dem Vogtmajor zu seiner Notiz eine den städtischen Befugnissen ohnpräjudicirliche mündliche Anzeige thuen zu lassen, übrigens aber bey gemeldeter Klopf-Jagd sich alles Angriffs zu enthalten, und seinen Soldaten dergleichen auf keine Weise zu gestatten, vorbehaltlich jedoch den Fall im III. Art. §. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich-Gülichische 60.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat im August 1768. die Conventions-Sorten habe verrufen lassen.

§. 16.

Nachdem Bürgermeister und Rath hiemit erkläret, dass derselbe durch seine im August 1768. wegen verschiedener Münz-Sorten erlassene Verordnungen keinesweges die Absicht gehabt, die Reichs-Conventions-Sorten zu verrufen oder Uns, Herzog von Gülich, dadurch zu beleidigen, sondern lediglich intendiret habe, das Publicum wegen der damals in Aachen circulirenden vielen falschen Münz-Sorten zu warnen; so sind Wir, Herzog von Gülich, entschlossen, sothane Erklärung für hinreichend anzunehmen, und Uns pro Præterito damit zu begnügen.

Herzoglich-Gülichische 71.te Beschwerde
betr.
dass Magistrat seine Edicten und sonstige Verordnungen mit dem Trommelschlag verkündigen lasse.

§. 17.

Wollen Wir Kuhrfürst von der Pfalz, als Herzog von Gülich, Uns die Erklärung der Stadt gnädigst gefallen lassen, als welche hiemit dahin geschiehet: Dass Bürgermeister und Rath durch Verkündigung des Färber-Edicts in dem Monat Septemb. 1760. dem Uns, Herzog von Gülich, gebührenden Respect zu nahe zu treten nicht bezielet habe, und bleibt übrigens Bürgermeister und Rath freygestellt, auf welche Art derselbe seine Edicta publiciren wolle, obgleich derselbe von selbst die gewöhnlichere Publicirung der Edicten durch Anheftung an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze und häusliche Ansagung beyzubehalten geneigt ist.

§. 18.

Herzoglich-Gülichische 81.te Beschwerde
betr.
die Beschwerden der Reichs-Unterthanen wegen der Mehl-Accis.

Herzoglich-Gülichische 82.te Beschwerde
betr.
die Druckung einzeler Bürger unangesehen des Gülichischen Schutzes.

Herzoglich-Gülichische 96 te Beschwerde
betr
die Aenderung und Verbesserung der häufigen bey den Zünften eingeschlichenen Mängel.

Herzoglich - Gülichische 100.te Beschwerde
betr.
die Unrichtigkeit der Wahlen bey den Zünften.

Wenn Wir, Herzog von Gülich, Uns gnädigst gefallen lassen, in vorkommenden Fällen dem Magistrat Rescripta zuzufertigen, so versprechen Bürgermeister und Rath, darauf jederzeit unverweilt mit der geziemenden Ehrfurcht zu antworten.

§. 19.

Wir Herzog von Gülich lassen Uns die Erklärung des Magistrats gnädigst gefallen, dass selbiger die bey den Zünften und Gaffeln angegebenen Mängel und Gebrechen ungesäumt untersuchen, die vorfindlichen durch standhafte Verordnungen abthuen, den künftigen aber vorbeugen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 20.

Herzoglich - Gülichische 102.te Beschwerde betr. dass Magistrat in Policey- und sonstigen Sachen die Ueberkömsten (Satzungen) mit Druck bekannt machen lasse.

Was die von Bürgermeister und Rath durch den Druck verkündigten Ueberkömste betrift, so verbindet sich Magistrat, dem Vogtmajor auf sein Gesinnen darvon ein Exemplar von der Kanzley, zu Wahrung der dabey allenfalls einschlagenden Majorie-Gerechtsamen niemals zu verweigeren.

§. 21.

Herzoglich - Gülichische 107.te Beschwerde betr. die Procedirungs-Art in den criminal Sachen bey dem Schöffen-Gericht.

Ferner werden Bürgermeister und Rath den Schöffen die Beschleunigung der Inquisitionen nachdrücklich anempfehlen, wogegen Wir, Herzog von Gülich, dem Vogtmajor seines dabey eintretenden Amts halber ebenfalls gemessenen Befehl zugehen lassen werden.

§. 22.

Herzoglich - Gülichische 111.te Beschwerde betr. die Untersuch- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung.

Gleichwie Bürgermeister und Rath für sich weit von dem Gedanke entfernt ist, bey gelegenheitlicher Veränder- und Verbesserung der Kühr-Gerichts-Ordnung die hohen Majorie-Gerechtsame auf einerley Weise zu kränken oder zu benachtheiligen, so verheisset derselbe noch ins besondere auf den Fall, und wenn Magistrat eine dergleichen Veränderung nothwendig finden und veranstalten würde, die Majorie-Gerechtsame aber in die Abänderung auf irgend einige Weise eintreten sollten, alsdenn vor Publication der neuen Gerichts-Ordnung den Aufsatz derselbigen dem Vogtmeyer, zu Wahrung seiner dabey allenfalls eintretenden Majorie-Gerechtsamen, mitzutheilen, und auf dessen geziemende Erinnerungen allen gebührlichen Betracht zu nehmen und nicht ehender zur Publication zu bringen, bis man sich solcherhalb verglichen haben wird.

§. 23.

Herzoglich-Gülichische 121.te Beschwerde betr. die Ausschliess- und Vergewaltigung der Gülichischen Unterthanen von der Nadel-Fabrike zu Aachen.

Stadt-Aachensche 12.te Beschwerde betr. die angedrohete Sperrung wegen der Nehe - Nadel - Arbeit.

In Betreff der wegen der Nadel-Fabrike zu Aachen den 6. December 1765. erlassenen Verordnung erklären Bürgermeister und Rath, dass Er dadurch auf keinerley Weise eine Ausschliessung oder Ausnehmung der Gülichischen Unterthanen bezielet habe, sondern dass vielmehr auf den Fall, und wenn die städtischen Mitmeister

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Zunft-Genossen nicht im Stande wären, hinlänglich tüchtige Arbeit zu lieferen, so dann hinführo auf die Herzoglich-Gülichischen Unterthanen sonderbare und alle thünliche Rücksicht genommen, dieselbe vor anderen fremder Herren Unterthanen bey gemeldeter Nadel-Fabrike gebrauchet, und solches der Nadel-Zunft kund gemacht werden soll.

§. 24.

Herzoglich - Gülichische 122.te Beschwerde betr. den Umstand der durch das Reich Aachen bestehenden Land-Strassen, nichts destoweniger verdoppeltes Weg-Geld, und unter dessen Vorwand vergewaltigte Gülichische Unterthanen.

Anhang betr. dass die Aachensche Weg-Gelds-Empfängere von Herzoglich - Gülichischen Fuhren das Weg-Geld erpresst haben.

Gleichwie Bürgermeister und Rath versicheren, dass die durch das Reich Aachen bestehenden Land-Strassen vom Magistrat auf Kosten der Stadt im guten und tüchtigen Stande werden unterhalten werden, also bleibt das vom nämlichen Magistrat bestimmte Weg-Geld auch für die Herzoglich-Gülichischen Unterthanen ausser fernerm Widerspruch, und sind Wir Herzog von Gülich gnädigst entschlossen, denenselbigen alle Umgeh- und Abweichung von der ordentlichen Land-Strasse verbieten zu lassen.

§. 25.

Herzoglich - Gülichische 123.te Beschwerde betr. dass dem Vogtmajorn zustehe, zu Werbung der Kriegs - Völker Erlaubniss mit zu ertheilen.

Soll dem Magistrat zwar freystehen, die Erlaubniss, in Stadt und Reich Aachen zu werben, eigenmächtig und für sich allein zu ertheilen; allein Wir, Herzog von Gülich, versehen Uns zu Bürgermeister und Rath, und verheisset dieser, dass dem Vogtmajor jedesmal die städtische Erlaubniss zu seiner Wissenschaft werde communiciret werden.

§. 26.

Herzoglich - Gülichische 126.te Beschwerde betr. dass Magistrat des Patronats über die auf der St. Jacobs-Strasse in Aachen liegende Kapelle und des in solcher gestifteten Beneficium der HH. Stephani und Servatii unlängst sich unterzogen habe.

Sind beede Theile einverstanden, die Streit-Frage: Wem das Jus Patronatûs laicalis über die auf der St. Jacobs-Strasse liegende Kapelle und das in solcher gestifte Beneficium Ss. Stephani & Servatii zuständig sey, Kayserlicher Majestät zur rechtlichen und endlichen Entscheidung allerunterthänigst zu übergeben.

§. 27.

Herzoglich - Gülichische 127.te Beschwerde betr. die gewaltsame Zerstör- und Zuwerfung eines auf unstrittigem Gülichischen Gebiet in dem Broicher-Busch errichteten Grabens.

Sind beede Theile übereingekommen, dass zur ordentlichen Grenz-Berichtigung zwischen dem Herzoglich-Gülichischen Broicher-Busch, und dem Aachenschen Reichs-Wald unverzüglich eine gemeinsame Commission niedergesetzt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 28.

Stadt-Aachische 14.te Beschwerde betr. die Gebühr in den beiderseitigen Gestattungen. Auch wegen Citations- und sonstigen Verrichtungen der Meyerey-Diener. So dann wegen der Executions-Taxen.

So viel die Jura des Vogtmeyers in simultaneis Concessionibus, so dann die Gebühren bey den Citationen und anderen Verrichtungen der Majorie-Diener anbelangt, sind Wir, Herzog von Gülich, der gnädigsten Willens-Meinung, dass damit Niemand über die Gebühr, wie solche von Alters her bestanden, beschweret werden soll, und wird der Vogtmajor hiermit angewiesen, in gedachten simultaneis Concessionibus die Gebühren in gleicher Mass, wie solche von Bürgermeister und Rath abgefordert werden, anzusetzen und einzutreiben.

So viel aber die Executions-Taxen anbelangt, haben Wir, Herzog von Gülich, den Antrag Bürgermeister und Raths dahin gnädigst genehmiget: Dass

1.) in dem Fall, wenn in Schuld-Sachen, nach erkannter Execution, die Creditores dem Schuldmann Fristen oder partiale Zahlungen accordiren, oder auch bewilligen würden, das Seinige selbst aus freyer Hand zu versilberen, mithin keine gerichtliche Distraction darauf erfolge, alle Executions-Tax-Gelder von selbst cessiren und nicht gefordert werden sollen.

2.) Dass, wenn nach der Aufzeichnung oder Inventarisation und Sequestration der Mobilien, Immission und Schätzung der Immobilien, die wirkliche Vergantung nicht erfolgen würde, ausser der billigen Gebühr für den Actum Inventarisationis & Sequestrationis, Immissionis und der Schätzung keine Jura Distractionis oder Executions-Tax-Gelder abgefordert werden sollen.

3.) Dass bey wirklich gerichtlicher Distraction sothane Executions-Tax-Gelder nicht nach der Quantität der eingeklagten Summen und Forderungen, sondern nach dem Producto Distractionis, so wie solches den Gläubigern in Taxâ cum Effectu zugeschrieben worden, abgemessen werden sollen.

§. 29.

Zusatz zur Stadt-Aachischen 14.ten Beschwerde

Nur bey Leichen bloser Fremden, wenn solche aus der Stadt und dem städtischen Gebiet in ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

betr.
die vom Vogtmeyer geforderte Miterlaubniss zum Begräbniss der entweder von anderwärts in die Stadt herein- oder von daraus andershin abgeführt werdenden Leichen.

anderes und fremdes Territorium, oder von einem andern und fremden Territorio in die Stadt oder in das städtische Gebiet zum Begräbniss ein- oder ausgeführt werden, soll die Miterlaubniss des Vogtmajors, ohne einige weitere und nachtheilige Folge, jederzeit erfordert, die Gebühren aber in dem Mass, wie die städtischen, erlegt werden.

Belangend hingegen die Leichen der Bürger und Reichs Unterthanen, selbige Leichen mögen wohin und woher geführt werden, und betreffend die Leichen der Fremden, wenn diese letztere aus der Stadt in das städtische Gebiet, aut Vice versâ (das Burtscheider Territorium allhier miteingeschlossen) geführt werden, bleibt es bey des Magistrats einseitiger Befugniss: Uebrigens ist man nicht gemeinet, durch vorstehenden Parenthesin — das Burtscheider Territorium alhier miteingeschlossen — der richterlichen Entscheidung des zwischen der Stadt Aachen und dem Burtscheider Stift darüber bey dem Kayserlichen und Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar anhängenden Rechts-Streits vorzugreifen.

§. 30.

Stadt-Aachenscher Vortrag betr.
ein in dem Aachenschen Gebiet allenfalls errichtet werdendes gemeines Arbeits-Haus.

In dem Fall, dass zum Nutzen der Aachenschen Bürger und Unterthanen ein gemeines Arbeits-Haus errichtet würde, soll der Stadt diese Einrichtung und die Dahinsetzung so einheimischen als fremden Bettel-Gesindels und Müssiggängern allein zustehen.

Sollte aber Jemand eines Verbrechens halber zur Strafe vom Magistrat dahin verurtheilet werden, so soll zur Execution solcher Strafe nach dem Art. XXVIII. des Haupt-Vertrags von 1660. das Amt des Vogtmajors, so wie in den Fällen des Art. III. §. 15. eintreten.

§. 31.

Dieser Neben-Vertrag soll dergestalt angesehen und gehalten werden, als ob selbiger in dem unter heutigem Dato geschlossenen Haupt-Vertrag wörtlich eingerückt und befindlich wäre, und ist auch daher selbiger zu Urkund der Wahrheit ebenfalls gedoppelt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schriftlich verfasset, gleichlautend aufgerichtet, von beeden Theilen unterzeichnet und besiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden; und soll solcher Neben-Vertrag als ein ewiger unverbrüchlicher Vergleich von Uns, Kuhrfürst von der Pfalz als Herzog zu Gülich, Unseren Erben, Nachkommen und Regierungs-Nachfolgern beobachtet und gehalten, und so auch von Uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen, zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden.

Auf vorstehende Art und Weise ist gegenwärtiger Neben-Vertrag von Uns beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem heutigen Dato in Kraft unserer Vollmachten verbindlichst geschlossen und gefertiget worden, und versprechen Wir binnen längst sechs Wochen die Ratification von Ihrer Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, meinem gnädigsten Herrn, Ich, Freyherr von Ritter, und von wegen Bürgermeister und Raths der Stadt Aachen Ich, Bürgermeister Dauven, hieselbst beyzubringen und zu Handen der hochansehnlichen Subdelegations-Räthen zu lieferen. So geschehen Wienn den 10.ten Aprll 1777.

(L. S.) Joseph Freyherr von Ritter
mit Pphe.
(L. S.) Stephanus Dominicus Dauven,
mit Pphe.

Ratifications-Urkunde
des vorstehenden
Neben-Vertrags vom Jahr 1777.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem die zur gütlichen Ausgleichung der von geraumer Zeit her, zwischen Unserm Herzogthum Gülich dann der Reichs Stadt Aachen, theils über den Sinn und Verstand des in dem Jahr 1660. abgeschlossenen Vertrags, theils über die Grenzen Unserer Gülichischer Majorey-Gerechtsamen in der Stadt und Reich Aachen entstandenen verschiedenen Irrungen, von den durch absonders hierum geziemend angegangene Kuhr-Brandenburg- und Herzoglich-Lothringische hohe Mediations-Höfe eigens zu ernennen beliebten bevollmächtigten Commissarien, nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrfältig gepflogenen Unterhandlungen, vorbehaltlich reciproquer Ratification, verabredete Punkten in vorstehenden förmlichen Neben-Recess gebracht worden;

Dass Wir sohin vorstehenden Inhalt durchaus vollständig Kraft dieses gnädigst genehmen und ratificiren; thuen auch solches hiermit und dergestalt, wornach sämtlich Unsere Behörden zur Gelebung und Nachachtung desselben gänzlicher Vorschrift ernstlich angewiesen werden sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Bestätigungs-Ausfertigung Höchsthändig unterschrieben, und Unser geheimen Kanzley Insiegel anhängen lassen. Mannheim den 23. Junii 1777.

Carl Theod. Churfürst.

Vt. V. Beckers Freyherr
von Westerstetten mit Pphe.
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
G. G. Dumhoff mit Pphe.

Nachtrag
zum Vertrag und Neben-Vertrag von Dato
Wienn den 10. April 1777.

Nachdem bey dem zwischen Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz und der Reichs Statt Aachen unterm 10.ten April dieses Jahrs geschlossenen Vertrag und Neben-Vertrag sich einige Stellen befinden, deren Wort-Laut Höchstgedachte Ihro Kuhrfürstliche Durchlaucht näher zu bestimmen aus dem Grund für nöthig erachtet, damit dadurch theils mehrere Sicherheit verschaffet, theils in Folge der Zeit keine neue Beschwernisse und Uneinigkeiten sich hervorthuen könnten:

So ist zu solchem Endzweck gegenwärtiger Nachtrag zu oberwehntem Vertrag und Neben-Vertrag von den zur hiesigen Kuhrpfälzischen Aachenschen Vergleichs-Commission bestellten Subdelegations-Räthen beygefügt worden.

Ad §. 6. des Vertrags[1]) Grav. Jul. 26. und dessen 5. Abschnitt:

Wird festgesetzt: Dass es Ihro Kuhrfürstlichen Durchlaucht unbenommen bleibt, die Ehren-Wache eigens abzusenden, und dass bey derselben Aufzug die städtische Militz abziehen soll.

Ad §. 28. des Vertrags[2]) Grav. Jul. 92. Auch

Ad §. 39. des Vertrags[3]) Grav. Jul. 114. 2. Abschnitt:

Soll es durch die Vorsetzung der Bürgermeister vor den Schöffen oder dieser vor jenen nicht die Meinung haben, dass

---

[1]) *Vgl. oben S. 304.* [2]) *Vgl. oben S. 333.* [3]) *Vgl. oben S. 348.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dadurch der Platz des vorzüglichen Ranges bestimmet und diesem oder jenem Theil etwas an Präcedenz-Vorzügen gegeben oder genommen werden wolle.

Ad §. 32. des Vertrags[1]) Grav. Jul. 97.

Sind die Worte des §.phi:

„Wo übrigens die Gerichts-Stelle der Sache ihre Bestimmung „durch den Art. 19. behaltet,

dahin auszulegen, dass die im Haupt-Vertrag de 1660. Art. 19. wegen Zunfts-Sachen bestimmte Gerichts-Stellen nicht leiden, und folglich von jenem Haupt-Vertrag diesfalls in Zukunft nicht abgegangen werden soll.

Ad §. 4. des Neben-Vertrags[2]) Grav. Jul. 6.

Soll durch das Wort: Bürgermeistern, das ganze Collegium, welches aus den Schöffen- und Bürgermeistern, dann auch aus den sämtlichen Stadt-Beamten bestehet, verstanden werden.

Ad §. 9. des Neben-Vertrags Grav. Jul. 20.

Ist Magistrat willig und bereit, den Majorie-Knechten, wenn sie bescheinigen können, dass sie in Majorie-Verrichtungen ex Officio abgesandt worden, das Sperr-Geld nachzusehen.

Ad §. 18. des Neben-Vertrags[3]) Grav. Jul. 81. & 82.

Wird Magistrat in Ansehung der Kuhrfürstlichen höchsten Rescripten die geziemende ehrerbietigste Rücksicht, in so weit solche mit der Lage der Sache zu vereinbaren, nie verfehlen.

Ad §. 30.[4]) des Neben-Vertrags:

Bescheidet sich Magistrat, dass der Vogtmeyer in dem ihm Vergleichsmässig in Malefitz-Sachen, nach Massgabe des darüber sprechenden Haupt-Vertrags de 1660. gebührenden Angriff fremder Personen, von was Stand sie auch seyen, keinerdings beeinträchtiget werden müsse.

Auf vorstehende Weise ist gegenwärtiger Nachtrag zu dem zwischen Ir. Kuhrfürstlichen Durchlaucht und des Reichs Stadt Aachen unterm 10.ten April 1777. in Wienn geschlossenen Vertrag und Neben-Vertrag hinzugefügt worden, und soll selbiger dergestalt angesehen werden, als ob er in gedachtem Haupt- und Neben-Vertrag wörtlich eingerückt wäre.

Zu dessen wahrer Urkund ist derselbe mit dem gewöhnlichen städtischen Insiegel und Unterschrift doppelt gefertiget, und davon ein Exemplar an die hohe Commission zu Wienn übersendet, und

---

[1]) *S. oben S. 335.*
[2]) *S. oben S. 365.*
[3]) *S. oben S. 372.*
[4]) *S. oben S. 376.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das andere zu Mannheim geziemend überreichet worden. So geschehen Aachen den 14. August 1777.

L. S.
Civ.

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

Vorstehender Inhalt Commissarischer Erläuterung und respectivè Declaration des Magistrats zu Aachen wird von Uns hiermit gnädigst genehmiget, und zu mehrerer Befestigung Unsere Hand-Unterschrift und geheimes Kanzley-Insiegel beygefügt. Mannheim den 12. Nov. 1777.

L. S.
Ser.mi

Carl Theodor Churfürst.

LXXX.

Die von Seiten der unterschriebenen Bürgerschaft zu Aach bei Em. En. Rath daselbst unterm 21. April 1786 übergebene wiederholt vermüssigte Vorstellung und Bitt mit allenfallsigem allerunterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät und Anlagen Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Was Em. En. Rath die unterschriebene Bürgerschaft unterm 31. Martii jüngst unterdienstlichst klagend vorgebracht, ein solches hat Hochderselbe zwarn unterm 7. Aprilis vorzunehmen, und desfalls eine Ueberkömmst zu erlassen geruhet;

So sehr aber auch Es. En. Raths Bescheider und Conclusa die Remonstranten stetshin pflichtmässig veneriren, so werden es Ew. Wohlgeb. doch nicht misdeuten, wenn eben diese Bürger den ungleichen Gesichtskreis, worinn En. Er. Rath schon vor der Hand in der Ueberkömmst vom 7. Aprilis die bürgerlichen Beschwerden zu betrachten geruhet hat, näher aufzuklären, und ihren in denen Reichsgrundgesätzen verbürgten Antrag unterdienstlichst zu wiederholen sich gezwungen finden.

Nichts als blosse Vaterlandsliebe, bürgerliches Gefühl und Pflicht hat die Remonstranten zu dem gewagten Schritt aufgefordert; nie aber hätten dieselben das schmerzhafte Schicksal erwarten dörfen, dass En. Er. Rath ein so gesätzliches Unternehmen wahrer Bürger als unbescheiden und unanständig so voreilig würde gerüget haben, ehe noch einige Aufklärung, oder Widerlegung der bürgerlichen Beschwerden den angeblichen Unfug des Remonstrantischen Antrags gesätzlich festgestellet hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf